

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Das europäische Völkerrecht der Gegenwart

Heffter, August Wilhelm

Berlin, 1888

Drittes Buch. Die Formen des völkerrechtlichen Verkehres oder die Staatenpraxis in auswärtigen Angelegenheiten sowohl im Kriege wie im Frieden

Drittes Buch.

Die Formen des völkerrechtlichen Verkehrs

oder

Die Staatenpraxis in auswärtigen Angelegenheiten sowohl im Kriege wie im Frieden.

Einleitung.

193. Annäherung und Verbindung der Völker unter einander ist, wie wir schon im Anfange zeigten, die Aufgabe des Völkerrechtes. In so fern nun der internationale Verkehr ein bloßer Privatverkehr von Staatsgenossen aus einem Lande in das andere für Privat Zwecke ist, wird er durch die Gesetze sowohl des einheimischen Staates wie des fremden Staates innerhalb eines jeglichen Gebietes geregelt; in so fern er aber in freiem gemeinsamen Gebiet oder unter den Staatsgewalten und deren Repräsentanten stattfindet, treten sowohl im Frieden wie im Kriege besondere Formen in Anwendung, welche theils dem sog. Ceremonial-, theils dem diplomatischen Rechte angehören¹⁾, von welchen beiden hier noch zu handeln ist.

¹⁾ In der französischen Staatsprache bilden die dafür angenommenen Formulare das sog. *protocole diplomatique*. Vgl. unten § 201.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Ceremonialrechte im persönlichen Verkehre der Nationen und ihrer Souveräne.

194. Aus der Achtung, welche die Staaten einander schuldig sind (§ 32), fließt zwar von selbst die Verbindlichkeit, sich bei per-

hönlichen Begegnungen und Correspondenzen jeder nach allgemein sittlicher Gewöhnung kränkenden Form zu enthalten, nicht aber auch von selbst die Verbindlichkeit, eine bestimmte positive Form der Behandlung zu beobachten. Indessen hat die Sorge für die eigene Würde, verbunden mit der Ungleichheit, welche sich hinsichtlich des Ranges der einzelnen Staaten unter einander ergeben hat, sodann der Geist des abendländischen Ritterthums und die Mode des Hoflebens zur Annahme gewisser Formen geführt und ein eigenes Staatenceremonial erzeugt, welches zwar im Allgemeinen nur in Aeußerlichkeiten besteht, dennoch aber, so weit es ein vollkommen begründetes und verbindliches ist, von der politischen Wissenschaft nicht ganz übersehen werden darf. Es kommt zur Anwendung

- a. bei persönlicher Annäherung der Souveräne und souveränen Familienglieder unter sich, es sei durch persönliche Zusammenkunft oder Correspondenz;
- b. im diplomatischen persönlichen oder schriftlichen Verkehre;
- c. in der Correspondenz der Behörden verschiedener Staaten unter einander;
- d. im Schiffsverkehre.

Man kann demnach unterscheiden ein Land- und Sec-Ceremonial, oder noch genauer:

- ein rein persönliches bei persönlicher Annäherung,
- ein schriftliches, insbesondere Kanzlei-Ceremonial,
- endlich
- ein Sec-Ceremonial.

Alles beruht hierbei auf willkürlichen Gebräuchen. Ein Rechtsanspruch auf Befolgung derselben, mithin ein wahres, internationales Ceremonialrecht kann jedoch nur angenommen werden hinsichtlich derjenigen Gebräuche, welche entweder auf Verträgen beruhen, oder in einem so entschiedenen Herkommen, mit dessen Nichtbeobachtung sich nach allgemeiner Ueberzeugung die Annahme einer Kränkung verknüpft. Daneben und außer dem Bereiche des internationalen Rechtes steht

- das besondere Hof-Ceremonial, welches jeder Souverän nach Belieben einrichten kann, so weit es das vorerwähnte Staaten-Ceremonial nicht verletzt;

sodann

- die sogenannte Staatsgalanterie oder dasjenige, was die

Regierungen und deren Vertreter unter einander zwanglos nur aus Freundschaft oder Höflichkeit und Ergebenheit gegen einander beobachten, wie z. B. die Notification freudiger oder trauriger Ereignisse, Beglückwünschungen, Beileidsbezeugungen, Begrüßung eines durch- oder vdrüberreisenden Souveräns oder seiner Familienglieder, Traueranlegung, Ertheilung von Geschenken und Orden.

So gewöhnlich dergleichen sein mag und so oft aus der Unterlassung in dem einen oder anderen Falle eine Mißstimmung hervorgehen wird, so wenig kann daraus ohne Hinzutritt sonstiger Umstände und Verhältnisse eine Beleidigung hergeleitet werden; vielmehr werden Vernachlässigungen der Höflichkeit nur zu einem gleichen Verfahren veranlassen, niemals aber eine Forderung auf Genugthuung begründen, wie sie bei der Verletzung eines wirklichen Ceremonialrechtes zulässig ist.

Zunächst soll hier nun dasjenige, was außerhalb des schriftlichen und diplomatischen Verkehrs im Allgemeinen hergebracht ist, dargestellt werden, während das auf jenen Verkehr speciell bezügliche Ceremoniell in den nachfolgenden Abschnitten seine Stelle finden mag.

¹⁾ [G. Die von G. hier bisher angeführten Werke über das Ceremonial stammen sämmtlich aus dem 17. und 18. Jahrhundert und sind gänzlich veraltet, indem sie Staats- und Hofceremonial vermischen. Am besten behandelt für die heutige Zeit diese kaum ins V. N. gehörenden Fragen Pradier-Fodéré in seinem *Droit diplomatique*. 2. éd. Paris 1881. Vol. I, ch. 3. 4. Außerdem Martens-Geffcken, *Le guide diplomatique*. 1866. I, ch. X.

Recht auf einen bestimmten Ehrenplatz ¹⁾.

195. So oft als Häupter und Repräsentanten verschiedener Staaten mit einander in persönliche Berührung kommen, wird eine Bestimmung wegen der einzunehmenden Plätze, insbesondere wegen des sogenannten Ehrenplatzes, nothwendig. Zwar sollte an und für sich jeder Platz nur durch die Person seine Bedeutung erhalten, nicht aber die Person durch die Stelle, welche sie einnimmt; dennoch aber hat die Mode gewissen Plätzen eine Erstigkeit, anderen eine mindere Bedeutung beigelegt, und da einmal das Herkommen gewisse Rangverschiedenheiten der Staaten eingeführt hat, so kann gewiß auch der im Range höher Stehende einen höher geachteten

Platz vor den Anderen für sich verlangen; Personen aber, die in einem gleichen Verhältnisse zu einander stehen, können mindestens fordern, bei der Einnahme der Plätze nicht auf eine Weise behandelt zu werden, welche als Zurücksetzung oder als Anerkennung des höheren Ranges eines Anderen ausgelegt werden könnte.

Der Ehrenplatz nun, welcher dem im Range Höheren gebührt, ist verschieden im Sitzen, im Nebeneinanderstehen, im Auf- oder Herabsteigen, bei Processionen in einer Linie oder bei einem Auftreten neben einander in gerader Linie (in latere).

Kommt es auf Vollziehung gemeinschaftlicher Urkunden an, so wird im Eingange und Contexte der entschieden Höhere im Range vor dem Nachfolgenden genannt. Die Unterschrift aber geschieht gewöhnlich in zwei Columnen, von denen die heraldisch rechte zu oberst dem Ersten im Range, die linke zu oberst dem Nächstfolgenden gebührt, worauf dann die übrigen Unterschriften in derselben Weise von der rechten zur linken Columne hinübergehen.

Stehen die betheiligten Staaten in gleichem Range oder in Streit darüber, so müssen gewisse Auswege benutzt werden, insbesondere:

eine conventionelle Aufhebung aller Förmlichkeit; eine gegenseitige Abwechslung (Alternat)²⁾; der Gebrauch des Looses; ein freiwilliges Nachgeben unter Vorbehalt oder gegen Revers, oder endlich eine gegenseitige Erklärung der Unverfänglichkeit. — Außerdem wird bei Besuchen das Gastrecht auf eine für den Gast so viel als möglich zuvorkommende Weise ausgeübt; der Wirth giebt dem Gaste, selbst wenn er nur seines Gleichen ist, den Vortritt und die *main d'honneur*³⁾.

Bei gemeinsamen Urkunden unter Gleichen wird häufig alternirt⁴⁾, d. h. jeder Theil setzt im Eingange und Contexte seines Exemplares seine eigenen Titel und Bezeichnungen den fremden voran und hat die erste Unterschrift; ohne Alternat, oder wo es nicht ausreicht, muß einer der zuvor erwähnten sonstigen Auswege beliebt werden. Jeder Theil unterschreibt auch wohl nur ein Exemplar in der ihm günstigsten Kanzleiform für den anderen Theil⁵⁾.

¹⁾ [G. Pradier-Fodéré l. c. p. 77 bemerkt: „Le rang est la place qui convient à chaque personne, la préséance est la primauté de rang.“]

²⁾ Vgl. Klüber § 104. Phillimore II, 49. Halleck V, 14.

³⁾ Nur Ludwig XVIII. that es nicht, als er die alliirten Souveräne bei sich bewirthete. Chateaubriand, Congrès de Verone II, p. 345 (éd. de Leipz.).

⁴⁾ Darauf geht das Wiener Protokoll vom 19. März 1815 Art. VII. Beabsichtigte genauere Regulirungen dieses Gegenstandes Seitens der größeren Mächte sind gescheitert an der Indifferenz Großbritanniens und an der Juli-Revolution. Einzelne Höfe wollten hierbei noch die Großherzoglichen von dem Alternat ausschließen.

⁵⁾ Moser, Verf. VIII, 276. 277.

[G. Die römischen Kaiser gewährten ursprünglich das Alternat nur bei Verträgen, wo sie nicht als Kaiser auftraten. Aber noch Josef II. weigerte es Katharina mit Berufung auf seine Wahlcapitulation. Die Kaiserin wollte selbstverständlich nicht nachgeben, und so griff man zum Ausweg des Austausches gleichlautender Handschreiben.]

Courtoisie.

196. Alle Souveräne und demnächst auch die Mitglieder der souveränen Familien haben ein Recht auf eine bestimmte Courtoisie, d. h. auf Ertheilung gewisser Titulaturen im gegenseitigen mündlichen oder schriftlichen Verkehre. Hierzu dienen die bereits § 53, IV und § 55 angezeigten Prädicate, welchen bei Anreden kein anderes geringeres substituirt werden darf. Außerdem ist hergebracht, daß gekrönte Häupter sich unter einander den Bruder- und Schwester-titel geben und ihn auch noch allen denen, welche königlicher Ehren genießen, ertheilen. Dasselbe ist mit den Gemahlinnen der Fall ¹⁾. Nur zwischen dem Papste und den katholischen Fürsten besteht ein anderer Stil; er empfängt von ihnen (auch wohl aus Condescendenz von protestantischen Mächten) das Prädicat: Eure Heiligkeit, und ertheilt den katholischen Fürsten das Prädicat: geliebte Söhne. Ferner werden gekrönte Häupter, und nur sie, durch Sire angesprochen ²⁾, alles Uebrige in der gegenseitigen Courtoisie beruht auf freundschaftlichem und verwandtschaftlichem Gebrauch, oder gehört hauptsächlich nur dem Kanzleistil an, in welcher Hinsicht es weiterhin (Abschnitt II dieses Buches) seine Stelle finden wird.

¹⁾ S. Moser, Opusc. academ. p. 413.

²⁾ Ueber den Gebrauch dieses Wortes vgl. Lünig, Theatr. ceremoniale p. 20. 88.

See-Ceremonial ¹⁾.

197. Ein eigenthümliches See-Ceremonial wird beobachtet: wenn Schiffe unterhalb der Kanonen eines fremden Staats-

gebietes vorbeisegeln oder in einen Hafen desselben einlaufen wollen;

sodann

wenn sie sich in fremdem Seegebiete befinden bei besonderen Gelegenheiten, auch wohl

bei Begegnungen auf offener See.

Es besteht in gewissen Ehrenbezeugungen, namentlich in dem sogenannten Schiffsgruße, worauf meistens eine Erwiderung erfolgt. Seine Arten sind:

das Flaggenstreichen durch Anziehen und Neigen der Flagge, jetzt nur noch gebräuchlich unter Kriegsschiffen, selten, wo nicht gar verboten, ein gänzlichcs Abnehmen der Flagge, welches letztere das größte Zeichen der Unterthänigkeit und Unterwerfung ist²⁾;

der Kanonengruß mit einer bestimmten, gewöhnlich ungleichen Anzahl von Kanonenschüssen³⁾, und zwar bei vorzüglicher Ehrenbezeugung mit scharfer Ladung;

das Flaggenaufstecken und Wehenlassen;

das Herablassen der Marssegel, besonders des großen, bis an den Fockmast, oder auch das Segelstreichen durch Herablassung der Flagge oder des Perroquetmastes oder des Wimpels auf einige Zeit;

der Gruß mit einer oder drei Kleingewehrsalven in Verbindung mit dem Kanonengruß;

das Beilegen und die Absendung eines oder einiger Officiere an Bord des anderen Schiffes;

endlich

der Vivatruf (*le salut de la voix*) bis zu einer ungleichen Zahl wiederholt.

In Betreff der Anwendung solcher Ceremonien können, abgesehen von einzelnen meist widersprochenen Forderungen gewisser Nationen und von den darüber bestehenden Verträgen, nur folgende Grundsätze als völkerrechtliche gemeine Regeln angesehen werden:

I. Jeder Staat kann in seinem eigenen Seegebiete die Art des Schiffsgrußes bestimmen⁴⁾ und ihn zuerst fordern, nur nicht in einer für andere Nationen kränkenden Weise, wie z. B. das gänzliche Abnehmen der Flagge sein würde. Hierbei ist dann meistens üblich, daß auch fremde Kriegsschiffe beim Vorbeisegeln vor einer

Festung oder beim Einsegeln in einen Hafen, oder endlich bei dem Vorüberfahren an Kriegsschiffen im auswärtigen Seegebiete sowohl durch Kanonenschüsse wie durch Flaggenstreichen grüßen, worauf ihnen durch Kanonenschüsse in gleicher Zahl gedankt wird. Kaufahrtschiffe müssen auch wohl das Marssegel herablassen.

II. Auf offener See kann an und für sich keine Nation die Begrüßung von einer anderen Nation fordern⁵⁾. Dagegen auf sogenannten Eigenthumsmeeren hat der herrschende Staat Anspruch auf den ersten Gruß. Wird das Eigenthumsrecht von einer Nation nicht bestritten, so wird sie sich auch in letzteres fügen müssen, nicht aber eine andere.

III. Nur als übliche Höflichkeit, jedoch nicht als Recht und Verbindlichkeit, ist Folgendes anzusehen:

a. Begegnet ein Kriegsschiff einem fremden Kriegsgeschwader, so grüßt jenes zuerst mit Kanonenschüssen. Ebenso hält man es bei Vereinigung einzelner Schiffe mit einem fremden Geschwader.

b. Eine Hilfsflotte grüßt das Geschwader der Hauptmacht zuerst.

c. Bei Begegnungen einzelner Schiffe grüßt das dem Range nach geringere das höhere zuerst; bei Ranggleichheit das unter dem Winde befindliche. Admiralschiffe erhalten vor allen den ersten Gruß.

d. Kaper grüßen stets die Kriegsschiffe zuerst, ohne selbst Gegengruß zu empfangen.

e. Kauffahrer grüßen fremde Kriegsschiffe zuerst mit Segel und Flaggengruß, auch wohl mit Kanonen, wenn sie dergleichen führen; doch wird eins oder das andere erlassen, wenn das Schiff im vollen Laufe ist.

Die Höflichkeit bringt ferner noch mit sich, daß Festungen und Häfen, wenn sich ihnen fremde Regenten oder Stellvertreter derselben nähern oder vorüberfahren, selbige zuerst mit Kanonen begrüßen.

Zu wünschen wäre, daß man sich endlich, mindestens auf offener See, wegen Unterlassung jedes Schiffsgrußes unter den Nationen vereinigte⁶⁾. Unbefugt und unverantwortlich ist es, wegen der Unterlassung eines solchen Grußes, sogar wo er gefordert werden könnte, in Gewaltthatigkeiten überzugehen, anstatt sich mit bloßen Zurückweisungen zu begnügen, oder auf friedlichem Wege zuerst bei

der Regierung des zuwiderhandelnden Theiles auf Genugthuung anzutragen ⁷⁾.

¹⁾ S. hierüber Bynkershoek, Quaest. jur. publ. II, 21. de Real V, p. 993. J. J. Moser, Vermischte Abhandlungen aus dem Völkerrecht II, Nr. 6, Für heutige Verhältnisse am besten behandelt von Perels, Internat. öffentl. Seerecht. Abschn. VII. Ortolan I, 349. Phillimore II, 45. Halleck V, 16. Calvo § 317 ff. [G. Wie Perels (§ 76) bemerkt, hatte das Seeceremonial früher eine ganz andere Wichtigkeit als jetzt, wo es sich um herkömmliche Bezeugungen von Höflichkeit handelt. Es handelte sich damals um die äußere Bezeugung und Anerkennung der Eigentumsansprüche, die Staaten über gewisse Meere üben wollten. Der Salut der Kriegsschiffe hat heftige Auseinandersetzungen zwischen England, Holland und Frankreich veranlaßt, zwischen den beiden ersteren sogar 1652 ein Seegefecht mitten im Frieden, was zum Kriege führte.]

²⁾ [G. England setzte dies gegen Holland in dem Frieden von Westminster und sogar noch 1734 durch. Frankreich erzwang es 1744 gegen englische Kriegsschiffe, jetzt ist vollkommene Gleichheit aller souveränen Staaten die Regel, die Bedeutung der Ehrenbezeugungen rein ceremoniell, die jedoch ohne Mißachtung nicht unterlassen werden darf.]

³⁾ Als die höchste Zahl nimmt man meist 21 Schüsse an. Doch bleibt die Observanz der einzelnen Staaten nicht schlechterdings dabei stehen.

⁴⁾ Die Seegefetze der einzelnen größeren Seestaaten enthalten derartige Bestimmungen. Vgl. wegen Großbritannien Laws of the admiralty T. II, p. 303, Phillimore II, § 303; wegen Frankreich Ordonnance v. 31. Oct. 1827 und v. 1. Juli 1831 (de Martens et Murhard, Nouv. rec. X, 380. 381) Cérémonial officiel, p. 162, 55; wegen Nordamerika Halleck V, 27. Oesterr. Verordnung v. 20. Mai 1866 § 9.

⁵⁾ v. Martens § 155. Dennoch verlangen noch in neuerer Zeit Admiralschiffe einen Ersten Gruß. Ortolan p. 371. Und nach Twiss I, 268 sollen Kriegsschiffe auf offener See überhaupt aus Sicherheitsgründen wenigstens die Aufhissung der Flagge von anderen Schiffen verlangen dürfen. Dies ist jedoch kein ceremonialrechtlicher Punkt.

⁶⁾ Dergleichen Vereinigungen bestehen bereits unter einzelnen Nationen. Moser, Kleine Schriften XII, 22. Klüber, Völkerr. § 121. Rau § 143. Ortolan p. 366 sqq.

⁷⁾ [G. Selbstverständlich haben Kriegsschiffe in fremden Hoheitsgewässern Alles zu vermeiden, was die betr. Regierung oder Nation als verlegend anzusehen berechtigt wäre.]

Zweiter Abschnitt.

Der diplomatische Verkehr der Staaten.

198. Die auswärtigen Interessen der Einzelstaaten können ihrer Natur nach allein von den Souveränen und den ihnen oder auch ihren Nationen selbst verfassungsmäßig verantwortlichen Organen ihres Willens wahrgenommen und besorgt werden. Seit

langer Zeit hat die Politik der Staaten diesem Gegenstande ihres Wirkens die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet; denn die Schicksale der Völker erhalten dadurch wenigstens ihre förmliche Gestaltung, wenn sie auch nicht allein dadurch geändert und gemacht werden können. Alles, was sich darauf bezieht oder damit wesentlich beschäftigt ist, bezeichnet die neuere Europäische Sprache durch „diplomatisch“, hindeutend damit theils auf die urkundlichen Grundlagen der Staatsinteressen, theils auf die zu ihrer Sicherstellung dienende und nicht wohl zu entbehrende urkundliche Form der Verhandlungen und Resultate; bisweilen freilich in einer etwas auffälligen Ausdehnung auf fremdartige Dinge¹⁾. Der Nimbus, womit sich vormals die Diplomatie umhüllte, hat manchen publicistischen Schriftsteller angeregt, vornehmlich ihre Aeußerlichkeiten mit einer gewissen Coquetterie und Devotion zu behandeln und auszuschnücken. Wir wollen im Folgenden hauptsächlich nur die leitenden Grundsätze auffuchen und zuerst von den besonderen diplomatischen Organen, sodann von der diplomatischen Kunst, endlich von den Formen ihres Wirkens einfach nach unserer Weise handeln. Die Diplomatie geht selbst nicht mehr so gespreizt und blasirt einher, wie vormals. Sie ist einfacher und, wenn auch nicht öffentlich geworden, wie sie es in der alten Welt war, wenigstens erkennbarer und zugänglicher²⁾.

¹⁾ [G. Die Bezeichnung „Diplomatie“ als Wissenschaft und Kunst völkerrechtlicher Vertretung und internationalen Verkehrs der Staaten, im Unterschied von Diplomatif, der wissenschaftlichen Behandlung von Urkunden, gehört erst dem 18. Jahrh. an; um die Mitte desselben kam nach Ranke zuerst in Wien für die Gesamtheit der bei einer Regierung beglaubigten Gesandten und ihres Personals der Name des „corps diplomatique“ in Gebrauch. (Brief des preussischen Gesandten v. Fürst an Friedrich II. Böhse, Geschichte des österreichischen Hofes VIII, S. 113.) Das diplomatische oder Gesandtschaftsrecht ist derjenige Theil des V. R's., der die Regeln für den Verkehr der Regierungen mit einander durch die speciell dafür bestimmten Organe feststellt. Nur Staatsgeschäfte fallen in diesen Bereich. Personen, welche mit der Wahrnehmung der Privatangelegenheiten ihres Souveräns betraut werden, sind keine Gesandten im völkerrechtl. Sinne; so nannten sich schon in ältester Zeit die römischen Gesandten „nuntii populi Romani“. Das Bedürfnis solcher nationaler Mandatare ist so unabweislich für jedes Gemeinwesen, welches aus der Barbarei herausgetreten ist, daß wir dieselben und Regeln über ihre Geschäftsführung auch da finden, wo sonst die Isolirung Grundsatz ist und die Völker wesentlich nur im Kriege zusammentreffen.]

²⁾ [G. Vielleicht oft nur äußerlich, die Oeffentlichkeit der ostensibeln Diplomatie führt oft zur doppelten Buchhaltung.]

Erste Abtheilung.

Die Organe des diplomatischen Verkehrs¹⁾.**Geschichte und natürliches Princip.**

199. Schon die alte Welt hatte ihre diplomatischen Verbindungen, jedoch keine dauernden, sondern vorübergehende. Die Völker verhandelten mit einander durch abgesandte Staatsmänner und Redekundige (*προσβέτις*, legati, oratores) über die sich gerade darbietenden Interessen²⁾; die Diplomatie war eine offene Kunst; nur die Päpste unterhielten schon früh am Konstantinopolitanischen Hofe und in den fränkischen Reichen bleibende Apokrisiarier und Responsales³⁾. Seit dem fünfzehnten Jahrhundert entwickelte sich indeß auch an anderen Höfen gleichzeitig mit der neueren Geheimpolitik (S. 27) und mit den stehenden Heeren das System stehender Gesandtschaften zum Zweck wechselseitiger Beaufsichtigung, wie zur dauernden Erhaltung eines guten Vernehmens, endlich zur sofortigen Beförderung specieller internationaler Interessen⁴⁾. So haben sich bei den Höfen diplomatische Corps gebildet, und man würde sich vom europäischen Staatensysteme ausschließen, wollte man eine derartige Verbindung mit den übrigen dazu gehörigen Staaten völlig aufheben oder zurückweisen.

¹⁾ Die wichtigeren unter den zahllosen Schriften über diesen Gegenstand sind im Allgemeinen: Alberici Gentilis, de legationib. libr. III. London 1583. 1585. Hannov. 1594 (oder 1596), 1607, 1612. Abr. de Wicquefort, l'Ambassadeur et ses fonctions, La Haye 1680. 81, II, und öfter, ein Buch an sich von sehr geringem Werthe, abstrahirt von seinem compilatorischen Inhalte. Byrkershoek, Quaest. jur. publ. II, 3—9. Derjelbe de foro legatorum libri III. Franz Kav. v. Moshamm, Europ. Gesandtschaftsrecht. Landsh. 1806. Merlin, Répert. univ. de la Jurispr. m. „Ministre publ.“ S. J. Moser, Versuch Th. 3 und Beiträge zu dem neuesten europäischen Völkerrecht Th. 3. Charles Bar. de Martens, Guide diplomatique. Paris et Leipzig, jetzt 5^{ème} éd. entièrement refondue par Geffcken. E. C. Grenville Murray, Droits et devoirs des envoyés diplomatiques. Lond. 1853. L. Alt, Hdb. des Gesandtschaftsrechts. Berlin 1870. Pradier-Fodéré, Cours de droit diplomatique. 2 vol. 2. éd. 1881. Geffcken in v. Holzend. Handb. III. 23. Stück. Das Gesandtschaftsrecht und die diplomatischen Verkehrsformen. 1887. Außerdem Vattel, I. IV ch. 5. Wheaton ed. Dana III ch. 1. Halleck, ch. VIII. Hall, ch. 9. Phillimore II, part. VI. Calvo I. VII sect. 1 u. 2. Buntschli III, 2. F. v. Martens II, 1. Abth. Kap. 2.

²⁾ [G. Hälschner, De jure gentium apud populos Orientis. 1842. Müller-Jochmus, Geschichte des V. R's. im Altertum. 1848. Löhren, Beiträge zur Geschichte des gesandtschaftlichen Verkehrs im Mittelalter. E. Nys, Les origines de la diplomatie et le droit d'ambassade jusqu'à Grotius. Krauske, Die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrh. bis 1815. 1885. Geffcken I. c. I.

Geschichtliche Entwicklung. § 142—47. — Moses, David, Salomo sandten und empfangen Gesandte, im alten Indien war das Gesandtschaftsrecht, wie die Gesetze Manu's zeigen, sehr ausgebildet. In der griechischen Staatenwelt spielten die Gesandten eine wichtige Rolle, sowohl für die Beziehungen der hellenischen Staaten zu einander, wie zu auswärtigen, von der sagenhaften Zeit an (II. V, 803. III, 205). Die Herolde (*κηρὸς*) überbringen eine bestimmte Botschaft, die Gesandten (*προσβου*, *προσβευτής*, so genannt, weil das Alter besonders geeignet erschien die Würde des Staates zu vertreten) führen eigentliche Unterhandlungen. Eine größere formelle Ausbildung erhielt das Gesandtschaftsrecht in Rom durch das Collegium der Fetialen. S. Marquardt, Römische Staatsverwaltung III, S. 413 ff. Geffken l. c. § 144.]

³⁾ [G. Ducange: *apocrisarius est qui custodit ecclesiae thesaurum, responsalis qui responsa seu negotia ecclesiastica peragebat*. Anfänglich sandten die Patriarchen solche an einander und an den byzantinischen Hof, mit der Befestigung des römischen Primats aber blieb nur dem Vertreter des Papstes eine Bedeutung, und seine Vertretung ward später eine ständige. Sie hörte mit dem Schisma auf und die späteren *apocrisarii* im fränkischen Reiche waren nur eine geistliche beratende Behörde. Die Beziehungen der fränkischen Könige und deutschen Kaiser wurden durch fortgehende Gesandtschaften unterhalten. Mit der Ausbildung des Lehenswesens treten die auswärtigen Beziehungen zurück und gewinnen erst in den großen Republiken Italiens und der deutschen Städtebünde wieder Wichtigkeit. Besonders bemerkenswerth ist die Organisation der venetianischen Diplomatie, der ständige *Bajulus* in Konstantinopel, eine Art von General-Consul, erhielt unter türkischer Herrschaft gesandtschaftlichen Charakter; außerdem finden wir schon im 13. Jahrh. eine organisirte Diplomatie, welche durch zahlreiche Verordnungen geregelt war; die Relationen und Gesamtberichte der Gesandten an den Senat nach ihrer Rückkehr bilden eine wichtige Geschichtsquelle. 1479 ward zuerst in Paris, 1496 beim Kaiser eine ständige Gesandtschaft errichtet. In kleinerem Maßstabe war so die Diplomatie der anderen italienischen Republiken organisiert und ging von da später auf die Staaten West- und Mitteleuropas in dem Maß der Consolidirung der monarchischen Gewalt über, mehrfach wurde, wie 1520 zwischen Heinrich VIII. und Karl V., die Beglaubigung ständiger Gesandten ausdrücklich verabredet, und die Unterbrechung des diplomatischen Verkehrs war ein Beweis gespannter Beziehungen, ein Gesetz Elisabeth's verbot jede Verbindung mit dem Bischof von Rom.]

⁴⁾ [G. Im 17. Jahrh. sind die ständigen Gesandtschaften in allen Staaten üblich, am spätesten traten Rußland und die Pforte in diplomatisch geregelten Verkehr mit andern Mächten, ersteres mit Peter d. Gr.; in Konstantinopel hatte neben Venedig zuerst Frankreich, dann der Kaiser, Spanien und England Gesandte, Rußland seit 1774, die Pforte selbst errichtete erst gegen Ende des 18. und Anfang dieses Jahrhunderts auswärtige Gesandtschaften.]

Actives und passives Recht zu diplomatischen Missionen.

200. Das Recht, Abgeordnete in Staatsangelegenheiten zu schicken, hat unbestreitbar jeder wirkliche Souverän¹⁾; gewiß kann auch nur von diesem ein charakterisirter Gesandter mit amtlicher Bedeutsamkeit bestellt werden. Kein Unterthan, auch von noch so großem Einflusse und mit noch so vielen Privilegien begabt, hat ein solches Recht. Dagegen kann dasselbe nicht verweigert werden einem unter fremdem Schutze stehenden Souverän, einem Halbsouverän, so weit ihm nicht jede auswärtige Wirksamkeit oder Vertretung versagt ist²⁾.

endlich

einem usurpatorischen Souverän, so fern man mit ihm Verbindungen eingehen will oder sich ihnen nicht entziehen kann, sowie andererseits einem verdrängten Souverän, dessen Wiederherstellung noch immer für möglich zu halten ist, so weit es nur das Verhältniß zu dem Usurpator gestattet³⁾.

Das Nämliche gilt im Ganzen auch von der Annahme fremder Gesandten, wenigstens von einer völlig unanfechtbaren Annahme und mit völkerrechtlicher Bedeutung; denn an und für sich würden natürlich selbst Privatpersonen einen von den vorgedachten Autoritäten an sie Abgeordneten empfangen können; insbesondere wäre kaum abzusehen, warum nicht einem Souverän erlaubt sein sollte, in einer rein persönlichen Angelegenheit, z. B. wegen einer Vermählung, einen Abgeordneten mit einem gesandtschaftlichen Titel selbst an ein fremder Staatshoheit unterworfenen fürstliches Haus abzuschicken. Niemals würden jedoch gesandtschaftliche Rechte und Privilegien ohne die Concession dieser Staatsgewalt in Ausübung zu bringen sein.

Eine Pflicht zur Annahme fremder Agenten existirt an und für sich nicht, sondern es ist eine reine Interessenfrage, ob man sie empfangen wolle⁴⁾. Allein man würde wiederum die Rücksendung seiner eigenen Abgeordneten zu erwarten haben, auch wird die Humanität nicht erlauben, friedliche Mittheilungen auf diesem Wege ungehört zurückzuweisen⁵⁾. Gewiß kann sich jede Regierung die Zusendung einer ihr unangenehmen Person⁶⁾ oder die Beauftragung ihrer eigenen Unterthanen verbitten⁷⁾, sowie sie Abgeordneten zurückweisen darf, deren Vollmachten mit den Rechten und der Verfassung des eigenen Staates in Widerspruch stehen⁸⁾.

¹⁾ S. vorzüglich Merlin a. a. O. sect. II, § 1.

²⁾ [G. Indes kann derselbe nie wirkliche Gesandte beglaubigen, sondern nur Agenten, so z. B. ist es mit Serbien und Rumänien gehalten, ehe sie souverän waren, ebenso beim Suzerän, wie zuerst durch Art. 16, 9 des Vertrags von Kudjuk-Kainardji v. 10. Juli 1774 für die Donaufürstentümer verabredet wurde. Die Schutzherrschaft, welche die innere Autonomie bestehen läßt, legt die auswärtige Vertretung in die Hände der Regierung des geschützten Staates, so früher bei der Republik der Ionischen Inseln, so heute bei den Fürsten Ostindien's, denen jede Verbindung mit auswärtigen Mächten verboten ist. Ebenso überträgt Art. 6 des Schutzvertrages zwischen Frankreich und Tunis v. 12. Mai 1881, Art. 1 des Vertrags v. 25. Aug. 1883 Frankreich's mit Anam ersterem die diplomatische Vertretung dieser beiden Staaten. In früheren Zeiten haben große Städte und ihre

Bünde, die formell unter landesherrlicher oder doch kaiserlicher Gewalt standen, wie die Hanse, das Gesandtschaftsrecht geübt, was in der losen Verfassung des Reiches begründet war, aber mit der heutigen Souveränität nicht vereinbar ist. Vizekönige oder Statthalter entfernter Provinzen oder Colonien, wie die spanischen Vizekönige in Amerika, die Generalstatthalter der belgischen Provinzen und heute der Vizekönig von Indien, haben Gesandte empfangen und entsendet, aber nur kraft Delegation des Souveräns, den sie vertraten. Eine ganz ausnahmsweise Stellung nimmt der Papst ein, welchem, obwohl er nicht mehr Souverän ist (§ 41), durch das italienische Garantiegesetz von 1871 das active und passive Gesandtschaftsrecht gesichert ist. (S. Gesscken, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes in v. Holtzendorff's Handb. II § 39.)

Was das Gesandtschaftsrecht in Conföderationen betrifft, das S. ganz übergeht, so ist die Frage, ob es nur der Gesamtheit oder auch den einzelnen Mitgliedern zusteht, ein wesentliches Merkmal, ob man es mit einem Bundesstaat oder Staatenbund zu thun hat. In der alten Schweizer Eidgenossenschaft hatte jeder Canton Gesandtschaftsrecht und ernannte zu Gesamtgesandtschaften einen Vertreter. Nach der Verfassung von 1815 war es dem Bund übertragen, aber die Cantone behielten das Recht Verträge zu schließen. Nach den Verfassungen von 1848 und 1874 findet der auswärtige Verkehr zwischen Cantonen und auswärtigen Regierungen durch den Bundesrath statt. Nach der Verfassung der Verein. Staaten von 1789 (Art. 1, sect. 10) hat der Präsident allein actives und passives Gesandtschaftsrecht, doch müssen die von ihm ernannten Gesandten vom Senat bestätigt werden. In Deutschland gab der Westphälische Frieden mit dem *jus foederis* den Reichsständen das Gesandtschaftsrecht und die Einzelstaaten behielten es unter der Bundesverfassung von 1815, daneben hatte der Bund selbst actives und passives Gesandtschaftsrecht, ersteres hat er freilich nur zweimal geübt, 1848 und 1864. Art. 11 der Reichsverfassung giebt dem Kaiser die völkerrechtliche Vertretung, enthält indeß kein Verbot für die Einzelstaaten, Gesandte zu empfangen und zu entsenden, das Recht ist vielmehr ausdrücklich anerkannt durch Art. VII und VIII des bayrischen Bündnißvertrags v. 23. Nov. 1870, bei diesem concurrirenden Gesandtschaftsrecht dürfen sich die Vertreter der Einzelstaaten aber nicht in Angelegenheiten mischen, die der Competenz des Reiches angehören. Preußen unterhält auswärts nur einen Gesandten, der nicht Vertreter des Reiches ist, beim Papste, anomal aber ist, daß die Einzelstaaten vielfach noch unter sich Gesandte empfangen und beglaubigen.]

³⁾ [G. Die Geschichte zeigt viele Beispiele von solchen Gesandten vertriebener Regierungen, der Stuarts bei Ludwig XIV., in unseren Tagen Franz II., des Gesandten von Suarez bei den Verein. Staaten. Niemals aber kann eine Regierung Vertreter beider Theile empfangen; als Mazarin den Gesandten Cromwell's angenommen, weigerte er sich, den Karl's II. ferner zu sehen; als England das Königreich Italien anerkannt, theilte Lord Russell dem neapolitanischen Geschäftsträger mit, daß er ihn nicht länger als beglaubigt ansehen könne. 1861. Einen eigentümlichen Ausweg wählte man bei der Krönung König Wilhelm's I. Preußen hatte damals Italien noch nicht anerkannt, der General della Rocca wurde deshalb als Botschafter S. M. des Königs Victor Emanuel beglaubigt, während daneben Franz II. noch durch seinen Gesandten vertreten war. Schwieriger als bei einem Usurpator, der sich in unbestrittenem Besitz der Souveränität befindet, wird die Frage, wenn der Träger derselben durch Aufstand oder Träger zweifelhaft wird. Ist die Autorität des bisherigen Souveräns vollkommen vernichtet, so kann er sich nicht beklagen, wenn auswärtige Staaten, um ihre dortigen Unterthanen zu schützen, mit seinem thatsächlichen Nachfolger Beziehungen anknüpfen, die europäischen Staaten hatten dies mit den Niederlanden längst gethan, ehe 1648 Spanien ihre Unabhängigkeit anerkannte, die Verein. Staaten anerkannten 1822 die Unabhängigkeit der südamerikanischen Republiken und England folgte ihnen. Anders steht die Sache, so lange der Kampf noch fortbauert, hier mag ein auswärtiger Staat zu der aufständischen Regierung officöse Beziehungen zum Schutz seiner dortigen Unterthanen unterhalten und ihre Agenten empfangen, aber die Beglaubigung oder der Empfang

von amtlichen Gesandten ist unzulässig, weil dies die Anerkennung eines Staates einschließt, dessen Bestand noch thatsächlich von dem bisherigen Souverän bestritten wird, der einen solchen Act deshalb als feindliche Intervention zu behandeln berechtigt ist, wie England dies 1778 bei der Anerkennung der Verein. Staaten durch Frankreich that. Tritt in einem Staate eine Spaltung ein der Art, daß nicht eine Partei als aufständische betrachtet werden kann, so werden auswärtige Staaten ihre Beziehungen zu beiden zu suspendiren haben, bis eine Entscheidung erfolgt ist, wie Philipp II. ablehnte, Gesandte einer Partei des genuesischen Senates zu empfangen.]

4) [G. Es kann dies aber nur unter civilisirten Staaten gelten. Mit Unrecht berief sich deshalb die englische Opposition auf dies Recht jedes Souveräns, als Lord Beaconsfield die Zurückweisung des englischen Gesandten durch Schir-Ali 1878 zum Kriegsfall machte. England beklagte sich nicht, so lange der Emir gleichmäßig alle europäischen Gesandten verweigerte, wohl aber als er den russischen empfing und den englischen zurückwies.]

5) Battel IV, 65. 66. Merlin a. a. O. Sect. II § 3.

[G. Indes gibt es Beispiele, daß ein Staat bei einer Macht einen Gesandten beglaubigt und sich doch weigert, einen solchen von derselben zu empfangen, so ist Preußen seit Anfang dieses Jahrhunderts und bis vor Kurzem auch Rußland beim Papst vertreten gewesen und haben doch abgelehnt, Gesandte desselben zu empfangen, weil sie hiervon unzulässige Einmischungen in die Verhältnisse der katholischen Kirche ihrer Staaten befürchteten. Als Cardinal Lambruschini durch Note v. 15. März 1836 die Absicht des Papstes anzeigte, einen Nuntius in Berlin zu beglaubigen, befahl Friedrich Wilhelm III. dies zurückzuweisen „als eine in jeder Hinsicht bedenkliche Neuerung, — nicht nur für den vorliegenden Fall, sondern überhaupt für immer, unzweideutig und mit der Entschiedenheit, welche jeder künftigen Erneuerung dieses Versuches vorzubeugen geeignet sei“. In England verbot unter Elisabeth ein Gesetz jede Verbindung mit dem Bischof von Rom. 1843 wurde dies in so weit aufgehoben, daß diplomatische Beziehungen mit dem „Souverän der römischen Staaten“ (der jetzt nicht mehr vorhanden) erlaubt wurden, dabei jedoch erklärt, daß kein Geistlicher als Gesandter empfangen werden dürfe. Thatsächlich hat dies keine andere Folge gehabt, als daß England eine Reihe von Jahren officios in Rom vertreten war (Odo Russell) und später in gleicher Eigenschaft Mr. Errington an die Curie sandte. Auch können allgemeine Bedingungen für den Empfang der Gesandten gemacht werden, Innocenz XI. weigerte sich Gesandte zu empfangen, welche nicht vorgängig auf die Quartierfreiheit (§ 212) verzichteten.]

6) [G. Ein Gesandter soll persönliches Vertrauen einflößen, es ist deshalb herkömmlich, vor seiner Beglaubigung vertraulich bei der betr. Regierung anzufragen, ob derselbe genehm sein werde (*agrément*), alle Regierungen mit Ausnahme England's, welches Angabe bestimmter Gründe verlangt, unterwerfen sich der *agrément*. Unterläßt der entsendende Staat diese Anfrage oder trägt er geäußerten Bedenken keine Rechnung, so kann er sich nicht beklagen, wenn sein Gesandter nicht angenommen wird. So weigerte 1792 der König von Sardinien sich Mr. de Sémonville als französischen Gesandten zu empfangen, so derselbe 1820 den preuß. Gesandten Baron Martens. Ueber den neuesten Fall, wo Italien und Oesterreich den Mr. Keiley als Gesandten der Verein. Staaten ablehnten, cf. Geffken l. c. § 154.]

7) So ist kein Staat schuldig, päpstliche Legaten oder Nuntien mit den ihnen nach den Kirchengesetzen von selbst zustehenden oder ausdrücklich erteilten Vollmachten zuzulassen, deren Ausübung mit der Souveränität oder kirchlichen Verfassung des betreffenden Staates collidirt. Es kann vielmehr hier, wie z. B. in Frankreich geschieht, die Auslegung einer bestimmten beschränkten Vollmacht verlangt werden. Merlin, Rép. univ. *Ministre publ. sect. V* § 7.

8) cf. § 202.

Kategorien der diplomatischen Organe.

201. Organe für den heutigen Betrieb der auswärtigen Staatsinteressen sind, abgesehen von dem Antheil, welchen die Souveräne selbst daran nehmen können,

- I. die Minister der auswärtigen Angelegenheiten ¹⁾,
- II. die an fremde Staaten abgeordneten Staatsdiener und Bevollmächtigten.

In letzterer Hinsicht unterscheidet die neuere Staatenpraxis folgende Kategorien, bald mit einer bleibenden allgemeinen Mission zur Erhaltung einer dauernden Verbindung, bald nur zu bestimmten Einzelzwecken:

- a. Gesandte mit einem öffentlich beglaubigten amtlichen Charakter zur unmittelbaren Verhandlung mit fremden Staatsgewalten; *legati publice missi, Ministres publics*;
- b. Agenten, die zwar zu gleichem Zwecke, jedoch ohne derartig amtlichen Charakter und Titel abgeordnet werden;
- c. Commissarien, welchen bloß bestimmte einzelne Geschäfte und ohne directe Verhandlung mit den höchsten Organen der auswärtigen Staatsgewalt aufgetragen werden;
endlich
- d. die Consuln für die Handelsinteressen (§ 244 ff.).

Alle diese können entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, definitiv oder nur einstweilen (*ad interim*) angestellt werden.

Dazu kommen dann noch die erforderlichen Hilfspersonen, die Secretäre und sonstigen Büreauglieder, so wie die zur Correspondenz dienenden Couriere, Feldjäger und dergl.

¹⁾ [G. cf. Geffcken l. c. § 170: Die Organisation des Auswärtigen Dienstes. Der Minister als unmittelbarer Mandatar des Souveräns bildet die Spitze des ganzen Dienstzweiges, er unterhandelt mit den fremden Gesandten, ertheilt den eigenen ihre Weisungen, nimmt ihre Berichte entgegen, entwirft und gegenzeichnet alle Verträge, Gesetze und Verordnungen, welche auswärtige Verhältnisse betreffen, beschützt die Unterthanen und Interessen des Landes in allen anderen Staaten. Der erste seiner Untergebenen ist der Unterstaats- oder Generalsecretär, der den Minister in allen Verhinderungsfällen und in allen laufenden Geschäften vertritt, unter ihm stehen dann die Directoren der verschiedenen Abtheilungen, deren jede eine ihrer Bedeutung entsprechende Zahl von Räten und Unterbeamten hat.]

Rechtsverhältnisse der diplomatischen Personen überhaupt.

202. Jede in den vorgedachten Kategorien begriffene diplomatische Person steht zuvörderst in einem staatsdienstlichen Verhältnisse zu dem von ihr vertretenen Staate, mit den nach dem inneren Staatsrechte darauf haftenden Verpflichtungen, Rechten und Garantien; sodann in einem völkerrechtlichen Verhältnisse zu demjenigen Staate, mit welchem zu unterhandeln ist, oft auch zu dritten Staaten, mit welchen sie ihre Mission nothwendig oder zufällig in Berührung bringt; und nur diese völkerrechtlichen Beziehungen sind hier noch näher zu erörtern, zuerst im Allgemeinen, dann wegen jeder Kategorie noch insbesondere. Ein gemischtes Staats- und völkerrechtliches Verhältniß tritt ein, wenn der diplomatische Agent eines Staates bei einem anderen Unterthan des letzteren ist. Denn hier bedarf es unter allen Umständen erst der Zustimmung des letzteren, welche natürlich auch nur eine bedingte oder beschränkte sein kann. Unbedingt schließt sie eine Suspension des bisherigen Unterthansverhältnisses für die Dauer der Mission, wenigstens in allen denjenigen Beziehungen in sich, welche mit dem diplomatischen Charakter und Amt in Collision gerathen ²⁾).

¹⁾ Hierzu vgl. den Rechtsfall in der Zeitschrift für Staatswissenschaft XI, 320.

²⁾ Die Praxis mancher Höfe ist daher auch gegen ein solches gemischtes Verhältniß ihrer Unterthanen, z. B. die französische, obschon nicht ohne alle Ausnahme. Merlin a. a. O. S. 250. [G. Zuerst Seitens der Generalstaaten erklärt 1681.] Erst seit Ludwig XVI. ist das Princip der Nichtannahme französischer Unterthanen als diplomatischer Agenten für fremde Staaten streng festgehalten worden. Ebenso sind die schwedischen Gesetze dagegen. Cod. Leg. Suec. de criminib. § 7. Aus besonderen Rücksichten empfing der deutsche Bund keine Frankfurter Bürger als Vertreter deutscher Souveräne, außer für die Stadt Frankfurt selbst. [G. Nur als Agenten, die nicht diplomatische Privilegien genießen und der Landeshoheit unterworfen bleiben, so weit nicht ihr Mandat ins Spiel kommt, werden Einheimische zugelassen. So schloß der Amerikaner Burlingame 1868 für China Handelsverträge mit anderen Regierungen, die Verein. Staaten aber ließen ihn nur als Commissar ohne diplomatische Eigenschaft zu. Die Naturalisation ändert die Sache, Pozzo di Borgo, als Corse geboren, war lange russischer Botschafter in Paris.]

Die Rechte fremder Abgeordneten im Allgemeinen ¹⁾).

203. Unleugbar liegt schon in der gegenseitigen Anknüpfung und Gestaltung einer diplomatischen Verbindung die Bedingung so wie das Zugeständniß, dem Vertreter des anderen Staates diejenige Sicherheit und Freiheit einräumen zu wollen, ohne welche die gültige,

ehrenhafte und ungestörte Vollziehung von Staatsgeschäften überhaupt nicht denkbar ist. Die wesentlichen Rechte nun, welche aus diesem im Allgemeinen so zu nennenden Repräsentativcharakter²⁾ der diplomatischen Personen mit einer bestimmten Geschäftsführung herfließen, sind Unverletzbarkeit der Person und eine gewisse persönliche Exemption von den Einwirkungen der auswärtigen Staatsgewalt, so weit dadurch die Geschäftsführung des fremden Vertreters gehindert werden würde. Hiermit können aber ferner noch gewisse außerwesentliche Befugnisse und Ehrenrechte verbunden sein, die dem Ceremonialrechte angehören und den sog. Ceremonialcharakter diplomatischer Personen constituiren, sei es nach dem allgemeinen Gebrauche der Staatsgewalten oder nach der besonderen Observanz einzelner Staaten. Sie sind verschieden nach Maßgabe der einzelnen Kategorien.

¹⁾ Eine Kritik der Lehre und Praxis in Betreff mehrerer hier einschlagender Punkte bietet: „Evertsen de Jonge, over de grenzen van de regten van gezanten en van secretarissen van legatie van vreemde mogendheden.“ Utr. 1850.

²⁾ Von manchen Publicisten werden höchst nebelhafte Begriffe mit diesem Ausdrucke verbunden, wie mit Recht von Pinheiro-Ferreira zu Battel IV, 70 gerügt ist.

[G. Diese Rechte stehen allgemein völkerrechtlich fest, sind daher von den Gesetzen des Aufenthaltsstaates unabhängig, so daß ein Mangel der landesgesetzlichen Sanction für eine Verletzung gesandtschaftlicher Rechte keine Entschuldigung bietet. Eben deshalb bilden diese Rechte keinen Gegenstand vertragsmäßiger Feststellung, wie dies bei denen der Consuln Gebrauch ist. Geschieht dies dennoch, wie es in Verträgen mit asiatischen oder südamerikanischen Staaten vorkommt, so ist das ein Beweis der niederen Culturstufe des einen Contrahenten, der gegenüber dem andern sich das ausdrücklich sichern zu müssen glaubt, was sich unter civilisirten Staaten von selbst versteht. So z. B. Art. 4 des Vertrags zwischen Preußen und der Türkei v. 22. März 1861, Art. 2 des Zollvereinsvertrags mit Japan v. 20. Febr. 1869, Art. 2 des Vertrags zwischen Deutschland und Persien v. 11. Juni 1873, Art. 2 des Vertrags zwischen Rußland und China v. 13. Juni 1878, Art. 5 des Vertrags der Verein. Staaten mit Madagascar v. 13. Mai 1881. Aber auch hier begnügt man sich mit allgemeinen Bestimmungen über die Unverletzlichkeit und ehrenvolle Behandlung auf dem Fuß der meistbegünstigten Nation.]

Unverletzbarkeit¹⁾.

204. Unverletzbarkeit diplomatischer Abgeordneten für den äußeren Staatenverkehr ist ein so von selbst sich verstehendes Recht, daß es auch von jeher bei allen Völkern, sogar in vorchristlicher Zeit, Anerkennung gefunden hat²⁾. Es besteht darin, daß nicht bloß der fremde Staat, an welchen die Mission erfolgt, in seinen

Regierungsorganen, sondern auch jeder Angehörige desselben sich aller verletzenden körperlichen oder unkörperlichen Angriffe gegen dergleichen Personen enthalten muß, und jede Art von Beleidigung derselben zugleich auch für eine Beleidigung des absendenden Staates zu halten ist³⁾. Nicht einmal Repressalien würden einen Vorwand dazu gewähren, wenn nicht der absendende Staat gerade auch an solchen Personen das Völkerrecht verletzt hat⁴⁾.

Das Recht beginnt, sobald der Charakter des Abgeordneten gehörig beglaubigt und die Mission nicht etwa wider den ausdrücklich erklärten Willen des anderen Staates erfolgt ist⁵⁾. Es wird nicht allein jedem legitimirten diplomatischen Abgeordneten unmittelbar für seine Person, sondern auch denjenigen zugestanden, welche zu seiner Begleitung in der gedachten Eigenschaft gehören⁶⁾ und zu derselben legitimirt werden können. Es erstreckt sich ferner auf einen ungehinderten Brief- und Depeschenwechsel mit dem einheimischen Staate, sei es durch eigene Couriere, die sich als solche ausweisen, oder durch Benutzung der Postanstalten, sofern nur die zur Beförderung übergebenen Correspondenzen durch deutliche Zeichen als diplomatische zu erkennen sind⁷⁾. Allein es kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Abgeordnete oder die zu ihm gehörige Person durch ein eigenes rechtswidriges Verfahren eine Reaction und insbesondere eine Sicherungs- und Vertheidigungsmaßregel gegen sich hervorgerufen hat⁸⁾; es kann ferner nicht in Betracht kommen, mindestens zu keiner völkerrechtlichen Ahndung führen, wenn der Abgeordnete sich in ein Verhältniß begeben hat, welches mit seiner völkerrechtlichen Stellung in keinem Zusammenhange steht, wobei er auch nur eine Behandlung als Privatperson erwarten konnte⁹⁾; endlich aber dann, wenn sein völkerrechtlicher Charakter der ihn verletzenden Gegenpartei unbekannt war¹⁰⁾. — Ist eine Beleidigung der völkerrechtlichen Person eines Abgeordneten wirklich zugefügt, und zwar von Seiten der auswärtigen Staatsgewalt selbst, so ist diese auch zu einer Genugthuung im völkerrechtlichen Wege nach Maßgabe der zugefügten Kränkung in einer der bereits früher bezeichneten Weisen verbunden (§ 102). Ist sie von einem ihrer Unterthanen zugefügt, so kann die Genugthuung nur von diesem nach den Gesetzen seines Staates gefordert und dafür dessen Vermittelung in Anspruch genommen werden (§ 103). Daß indessen der Abgeordnete selbst sich Recht nehmen dürfe, wie behauptet

worden ist, kann wenigstens außer dem Falle einer noch zulässigen Vertheidigung nicht für erlaubt erachtet werden¹¹⁾).

¹⁾ Groot II, 18, 4. Wicquefort I, sect. 2. Bynkershoek, de foro competente legator. c. I. Geffken l. c. § 143. 162.

²⁾ S. schon l. ult. D. de legat. und Cicero in Verr. I, 33. Die innere Rechtfertigung s. bei Ward, Enquiry II, 494. Hert, Opusc. III, p. 419. Hier sind auch die Ausnahmen, ubi legatus sanctus non est, behandelt. [G. Ermordung von Gesandten, wie die des athenischen Staatsheroldes in Megara, der Alexander's in Tyrus, der französischen bei dem Rastatter Congreß 1797 und des englischen Major Cavagnari in Kabul 1879 zeigen einen besonderen Grad von Barbarei und werden schwer geahndet. Ebenso aber auch Mißhandlung oder grobe Beleidigung. David erklärte dem König der Ammoniter den Krieg, weil er seine an ihn gesandten Knechte beschimpft (2. Sam. 10, 12), als die Lakedämonier Herolde des Darius in einen Brunnen geworfen, fühlen sie bald Gewissensbisse darüber und zwei ihrer Bürger ziehen nach Persien, um als Entgelt zu büßen. Xerxes aber erwidert, „er werde nicht so sein wie die Lakedämonier, denn diese haben aller Völker Sägung umgestoßen durch Tötung von Herolden“, und ließ sie frei ziehen. Herod. VII, 133 ff.]

³⁾ Daher wird auch in den Strafgesetzgebungen die Beleidigung eines Gesandten für ein Staatsverbrechen erklärt; z. B. in l. 7 D. ad leg. Jul. de vi publica. Holländ. Gesetz von 1651. Allgem. L.-R. für die preuß. Staaten Th. II Tit. 20 § 135. 136, jetzt Reichs-Str.-Gb. § 104: Gefängniß- oder Zuchthausstrafe bis 1 Jahr. Franzöf. Gesetz v. 17. Mai 1819, Art. 17 u. 19. [G. Bei Beleidigung durch die Presse wird in Deutschland wie in Frankreich unrichtig der Antrag des Verletzten gefordert, da die Nothwendigkeit desselben den Gesandten leicht in peinliche Erörterungen verwickelt. Ganz verwerflich sind Insinuationen gegen einen Gesandten in der officiösen Presse, die durch die Regierung selbst veranlaßt werden, diese hat sich lediglich an den Absendestaat zu halten, wenn sie sich über einen Gesandten beklagen zu müssen glaubt.]

⁴⁾ Merlin a. a. O. Sect V § 3. [G. Auch dann nicht, vgl. § 111, Note 6 G.]

⁵⁾ Merlin Sect. V § 3 n. 3 vgl. mit § 4 n. 14.

⁶⁾ Vgl. die obige l. 8 D. ad L. Jul. cit.

⁷⁾ [G. Die Befriedung erstreckt sich ferner auf die Wohnung, das Mobiliar und die Wagen der Gesandtschaft, kein Beamter des Aufenthaltsstaates darf in erstere wider den Willen des Gesandten eindringen, oder die Hand an letztere legen. Es war also eine Verletzung des V. R's., als die spanische Regierung 1729 den Herzog von Ripperda im Hause des englischen Botschafters Lord Stanhope verhaften ließ, gegen die das ganze diplomatische Corps protestirte, und da Spanien sich weigerte Genugthuung dafür zu geben, erklärte England ihm den Krieg (cf. Geffken l. c. § 162). Damit steht aber dem Gesandten kein Asylrecht in seiner Wohnung für Verfolgte zu, nehmen solche Zuflucht in derselben, muß er sie ausliefern, der Aufenthaltsstaat kann auch vorbeugende Maßregeln treffen, daß der Flüchtige nicht entspringe, die Wohnung umstellen und alle Personen, die sie betreten und nicht der Gesandtschaft angehören, durchsuchen lassen. (Beispiele bei Geffken l. c., wo auch der Anspruch Frankreich's, ein Recht des Asyls 1865 in Lima zu behaupten, zurückgewiesen wird.) Eine mißbräuchliche Ausdehnung der Unverletzlichkeit der Wohnung war früher die sog. Quartierfreiheit, wonach sich dieselbe auf die ganze Umgebung derselben erstreckte, was zuerst Innocenz XI. 1676 beseitigte. (Geffken l. c.)]

⁸⁾ [G. Diese Maßregeln dürfen nie so weit gehen, sich an der Person des Gesandten selbst zu vergreifen, die Regierung kann ihre Verbindungen mit ihm abbrechen, sein Haus bewachen lassen, ihn auffordern das Land zu verlassen, wie dies mit dem spanischen Gesandten Fürsten Cellamare geschah, der sich 1718 in

eine Verschwörung gegen den Regenten von Orléans eingelassen, und mit dem französischen Gesandten de la Chétardie Seitens der Kaiserin Elisabeth; wenn er sich weigert dem Folge zu leisten, kann die Regierung ihn über die Grenze bringen lassen, denn in solchem Falle wird der Gesandte selbst durch seinen Widerstand Urheber der Gewalt, die er leidet. Aber die Regierung darf ihn nicht verhaften, wie Gustav III. von Schweden es 1808 in seiner gerechten Erbitterung über den Einfall Rußland's in Finland mit dem russischen Gesandten that, oder wie früher es Gebrauch der Pforte war, bei Ausbruch des Krieges die Gesandten ihrer Gegner in die sieben Thürme zu sperren. Sie kann seine Papiere versiegeln und dieselben seinem Souverän zustellen, aber sie darf sich ihrer nicht selbst bemächtigen. Es war also unberechtigt, daß die englische Regierung den schwedischen Gesandten Graf Gyllenberg, der sich in eine jacobitische Verschwörung eingelassen, 1717 verhaftete und seine Papiere mit Beschlag belegte, aus denen sich allerdings seine Schuld ergab. Mit Recht protestirten andere in London beglaubigte Diplomaten dagegen, weil solche Papiere „doivent être regardés comme les dépôts sacrés des secrets de son souverain“; die Verletzung des B. R's., die sich der Gesandte zu Schulden kommen läßt, rechtfertigt nicht die andere; schon Gentilis gab, als der spanische Gesandte Mendoza der Verschwörung gegen Elisabeth überführt war, sein Gutachten dahin ab, daß selbst in diesem Falle ein Botschafter nur an seinen Herrn zurückgeschickt werden dürfe, um von diesem bestraft zu werden. Den Generalstaaten, welche den in diese Sache verwickelten Baron Görz auslieferten, kann kein Vorwurf gemacht werden, da derselbe nicht als Gesandter beglaubigt war. Unrichtig ist die Sache von Lord Stanhope (Hist. of England I, p. 171) und Phillimore II, 208 aufgefaßt.]

⁹⁾ So kann ein Diplomat, welcher als Schriftsteller auftritt, durch seinen officiellen Charakter nicht gegen eine Kritik geschützt sein, welche auch gegen einen anderen Schriftsteller zulässig ist; sogar eine persönlich kränkende wird hier als schlichte Injurie zu behandeln sein, wenn der amtliche Charakter dabei nicht angegriffen wird. Die beim Besuche eines Bordells oder einer gemeinen Gesellschaft erlittene Unbill vermag schwerlich eine völkerrechtliche Abhandlung zu begründen. Vgl. l. 15 § 15 D. de injur.: Si quis virgines appellasset si tamen ancillari veste vestitas, minus peccare videtur; multo minus si meretricia veste vestitae fuissent.

¹⁰⁾ Vgl. Battel IV, 82. Merlin V, Nr. 2.

¹¹⁾ [G. Selbsthilfe ist ausgeschlossen, der Gesandte hat, wenn die Verletzung von der Regierung ausgeht, sich zu beschweren, Genugthuung zu fordern, eventuell die diplomatischen Beziehungen abzubrechen und die Sache seiner Regierung zur weiteren Verfolgung zu übergeben.] Eine Menge Beispiele von Verletzungen gesandtschaftlicher Personen und dafür gegebenen Genugthuungen s. in B. de Martens, Causes célèbres. II, 390, 439 f.

Exemption von fremder Staatsgewalt.

205. Auch eine Exemption der diplomatischen Agenten von jedem störenden Einflusse der fremden Staatsgewalt auf ihre Handlungen versteht sich so sehr von selbst, daß sie bereits im Alterthume in einzelnen Beziehungen hervortritt. So wurde im Römerstaate sogar den Abgeordneten einzelner Provinzen oder Städte ein *ius domum revocandi* zugestanden, d. h. das Recht, während ihres Aufenthaltes in Rom die Einlassung auf Civilklagen aus älteren

Forderungen, ja selbst auf Anklagen wegen früherer Vergehen zu verweigern oder sich doch nur vorläufig darauf einzulassen¹⁾. Das neuere Staatenherkommen hat dieses bei eigentlichen Gesandten in Verbindung mit der persönlichen Unverletzbarkeit zu einem Exterritorialitäts-Privilegium gestaltet, wovon jedoch kein Schluß auf alle anderen diplomatischen Personen (§ 198) sofort zu machen sein würde, deren Rechtsverhältnisse vielmehr nur aus den natürlichen Postulaten des diplomatischen Verkehrs zu erklären und zu reguliren sind.

In der Natur der Sache ist nun ein Mehreres nicht begründet, als daß alle diplomatischen Personen, wenn ihre Function gehörig beglaubigt und anerkannt ist, sogar in ihren eigenen persönlichen Angelegenheiten mit einer besonderen Rücksicht behandelt werden müssen, damit das ihnen aufgetragene Geschäft nicht unterbrochen oder beeinträchtigt werde²⁾. In welcher Weise dergleichen Störungen indessen zu entfernen seien, würde in Ermangelung conventioneller Bestimmungen von den Gesetzen und Anordnungen jeder Staatsgewalt abhängen, in deren Bereiche sich jene Personen befinden; die natürliche Regel des Völkerrechtes widersetzt sich nur jedem Acte der Staatsgewalt, es sei in Justiz- oder Verwaltungssachen, womit die persönliche Unverletzbarkeit eines fremden Abgeordneten und die Würde des von ihm vertretenen Staates nicht zusammen bestehen könnte, so daß namentlich kein persönliches Zwangsverfahren gegen ihn angewendet werden darf.

¹⁾ L. 2 § 3—6. l. 24 § 1. 2. l. 25 D. de judiciis. L. 12 D. de accusation. und dazu Bynkershoek, de iudice comp. c. 6. Merlin V § 4. Die Grundansichten der neueren Publicisten sind auch dargestellt in Wheaton, Histoire p. 170 (I, 290). Gottschalk, Die Exterritorialität der Gesandten. 1878. Geffcken l. c. § 163.

²⁾ „Ne impediatur legatio“, „ne ab officio suscepto legationis avocetur“ ist auch der Grund der obigen Vorschriften des römischen Rechtes.

[G. Die allgemeine Frage der Exterritorialität ist § 42 Note I besprochen. Was die der Gesandten betrifft, so ist es nicht richtig, zu sagen, daß dieselben danach so behandelt werden, als ob sie ihren Heimathstaat nie verlassen, denn sie sind unzweifelhaft verpflichtet, die Gesetze des Aufenhaltsstaates zu beobachten, die Exterritorialität der diplomatischen Agenten bedeutet einfach ihre Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Aufenhaltsstaates. Der Gesandte muß von dieser vollkommen unabhängig sein, denn könnte er von ihr zur Rechenschaft gezogen werden, so wäre der Regierung fortwährend Gelegenheit gegeben, unter dem Vorwande eines Verdachtes und nothwendiger Untersuchung seine Freiheit zu beschränken. Dieser Grundsatz ist überall anerkannt: Deutsches Ger.-Verf.-Ges. v. 27. Jan. 1877 § 18, österr. bürgerl. Gesetzb. § 39, engl. Ges. v. 1709, amerik. Congressacte v. 1790, französ. Decret v. 1794. Für orientalische Staaten ist diese Exemption oft ver-

tragsmäßig festgesetzt, z. B. Art. 2 des Vertrags zwischen Frankreich und China v. 27. Juni 1858, Art. 3 des Vertrags zwischen dem Zollverein und China v. 2. Sept. 1861. Der Grundsatz gilt so unbedingt, daß ein Gesandter selbst nicht darauf verzichten könnte; denn das Privileg ist nicht in seinem, sondern einem öffentlichen Interesse gegeben. Es gilt nicht bloß für die Strafgerichtsbarkeit, was unbestritten und schon Folge der Unverletzlichkeit ist, sondern ebenso für die bürgerliche. Der Gesandte kann in seiner Eigenschaft weder verklagt werden, noch können ihm gehörige Sachen, die er als Gesandter besitzt, mit Beschlag belegt werden (so schon Groot II, c. 18, 19). Erkenntniß des Pariser Appellhofes v. 12. Juli 1867. Mit Unrecht glaubte die preussische Regierung 1839 gegen den Gesandten der Verein. Staaten ein Retentionsrecht auf Mobilien desselben seitens des Vermiethers anerkennen zu können. (Wheaton ed. Dana III § 228.) Ebenso dürfen nicht einem Gesandten bei seiner Abreise die Pässe wegen Schulden verweigert werden, die Gläubiger müssen sich durch Vermittlung des auswärt. Ministers an seine Regierung wenden, oder ihn bei dem zuständigen Gericht seiner Heimath verklagen, dem er unterworfen bleibt. (Erkenntniß des Pariser Gerichts v. 22. Juli 1815. Deutsches Reichsbeamtengesetz § 21.) Ebenso ist er nicht gehalten, in einem Prozeß als Zeuge aufzutreten (Fall des holländischen Gesandten Dubois in Washington 1856. Calvo I, p. 594). Die Exemption geht der Natur der Sache nach nicht auf Grundstücke, die der Gesandte als Privatmann im Aufenthaltsstaate besitzt, Handelsgeschäfte sind demselben durchgängig durch die eigene Gesetzgebung verboten. (Deutsches Reichsbeamtengesetz § 16.) Hat der Gesandte selbst geklagt, was er nicht ohne Ermächtigung seiner Regierung thun sollte, so muß er freilich die Folgen tragen, z. B. Verurtheilung in die Unkosten, nur kann dieselbe nie im Zwangswege gegen ihn vollstreckt werden. (Calvo, Dictionnaire de dr. int. p. 25.) Die Polizei darf in keinem Falle gegen einen Gesandten einschreiten.]

Pflichtverhältniß der diplomatischen Personen im fremden Staate und Rechte desselben gegen sie.

206. Das Hauptmotiv, welches das Verhalten eines Abgeordneten in dem fremden Staate bestimmen muß, ist die Pflicht einer treuen Vertretung aller Interessen des absendenden Staates nach den Zielen und in den Grenzen des empfangenen Auftrages, dessen Erklärung und Auffassung selbst wieder nur durch die Sorge für das Heil, die Würde und den Bestand des vertretenen Staates geleitet werden muß. Andernseits ist es die dem fremden Staate und seinem Rechte gebührende Achtung, welche die zur Erreichung des Zweckes dienlichen Mittel normirt. Der Abgeordnete hat sich daher jeder Kränkung des auswärtigen Staates und seiner Institutionen zu enthalten, desgleichen aller Einmischung in die Verwaltung mit Anmaßung von befehlender Gewalt und Form¹⁾. Er hat sich lediglich auf Anträge und Verhandlungen zu beschränken, so wie auf thatsächliche Behauptung seiner Stellung im Wege der Vertheidigung. Ueberschreitet er die Grenzen seiner Stellung, so hat die fremde Regierung das Recht, ihn auf dieselben zurückzuweisen und überdies nach Bewandniß der Umstände auf eine Genugthuung bei

seinem Souverän zu bestehen; endlich auch bei wirklichen Angriffen und Verletzungen der Staatsordnung vertheidigungsweise, ja selbst feindlich gegen seine Person zu verfahren. Sogar die Fiction der Exterritorialität kann hiergegen, wie man weiterhin sehen wird, keinen Schutz gewähren; denn das Hausrecht des fremden Staates gegen jede fremdartige Beeinträchtigung bleibt dadurch unberührt²⁾.

Dagegen ist Alles, was der Abgeordnete innerhalb der Grenzen seines beglaubigten oder präsumtiven Auftrages gethan hat, auch für den absendenden Staat verbindlich, dessen Gutheißung und Vollziehung von diesem nicht verweigert werden kann, ausgenommen so fern noch die rechtliche Möglichkeit einer Ratificationsverweigerung gegeben ist (§ 87), oder so fern sich der Abgeordnete einer treulosen Benutzung seiner Vollmachten schuldig gemacht hat, oder so fern die vorzuliegende Vollmachtbeschränkung von ihm nicht vorgelegt worden ist. Daß der eigene Dolus der fremden Regierung bei der Verhandlung mit dem Abgeordneten ihr kein Recht gegen den absendenden Staat verschaffen könne, versteht sich von selbst.

Die Summe der Pflichten im diplomatischen Verkehr ist Treue gegen den eigenen Staat, Redlichkeit gegen den fremden; nichts also auch widersprechender als ein System gegenseitiger Bestechung der Staatenvertreter. Nicht einmal Geschenke für vollendete Verhandlungen sollten erlaubt oder gebräuchlich sein, so wenig als im übrigen Staatsdienste. Auch die Aussicht auf ein Geschenk kann blenden und das Gewissen über das Staatswohl einschläfern.

¹⁾ [G. Der Gesandte darf sich deshalb nie in innere Angelegenheiten des Aufenthaltsstaates mischen. Als der englische Gesandte in Madrid, Sir H. Bulwer, der Regierung Abschrift eines Briefes von Lord Palmerston übergab, in welchem dieser ihn beauftragte, dem Ministerium zu rathen „to adopt a legal and constitutional system“ und dasselbe durch den Eintritt Liberaler zu stärken, ersuchte der spanische Minister des Ausw. den Gesandten, das Königreich sofort zu verlassen. Als der Nuntius in Paris 1865 die Bischöfe von Orléans und Poitiers wegen ihrer regierungsfeindlichen Haltung belobte, beschwerte der französische Minister sich lebhaft hierüber und bemerkte in einer Depesche an den Botschafter bei der Curie: „Un ambassadeur manque à son devoir le plus essentiel, lorsqu'il encourage par son approbation la résistance aux lois du pays où il réside et la critique des actes du gouvernement auprès duquel il est accrédité.“ Alle in dieser Beziehung vorgekommenen Pflichtverletzungen überbot das Verfahren der russischen Diplomaten in Bulgarien 1885 u. 86, namentlich des Generals Kaulbars, der sich benahm, als ob er Dictator sei, während er keine andere Stellung als die eines diplomatischen Agenten haben konnte, und offen versuchte, durch Untergrabung der militärischen Disciplin, Erregung von Aufständen und Unordnung die Regentenschaft zu stürzen. Eine Regierung ist selbst berechtigt sich zu beschweren, wenn ein Gesandter Beziehungen zu der Opposition im Parlament und der Presse unterhält.

So verlangte und erreichte die preußische Regierung 1852 die Abberufung des österreichischen Gesandten Baron Prokeisch, dem solche Verbindungen nachgewiesen waren, ebenso das Cabinet von Washington 1871 die des russischen Gesandten Catacezy. Ebenso kann der Gesandte für seine schutzbefohlenen Landsleute nur im Falle einer Verletzung von Verträgen oder Justizverweigerung eintreten, und nur durch die Vermittlung des auswärt. Ministers. Er darf sich nicht in die örtliche Jurisdiction mischen bei Angelegenheiten, wo dieselbe zuständig für Alle ist, welche sich auf ihrem Gebiete befinden. Geffken l. c. § 167.]

²⁾ [G. Dies geht in solcher Fassung zu weit. Vgl. § 204 Note 7.]

Verhältniß zu dritten Staaten.

207. Alles Vorbemerkte leidet wesentlich nur Anwendung demjenigen Staate gegenüber, an welchen die Mission erfolgt, nicht aber auch gegen einen dritten Staat. Dieser hat nur solche Rücksichten zu nehmen, welche er überhaupt gegen fremde Unterthanen, im Besonderen aus dem absendenden Staate, zu beobachten schuldig ist; auch kann seinen eigenen Rechten in anderer Beziehung nichts durch die fremde Mission entzogen werden. Indessen gebietet das allgemeine Interesse an einem ungehinderten diplomatischen Verkehr und die jedem anderen Staate schuldige Achtung, vornehmlich bei friedlichen und freundschaftlichen Verhältnissen, jedem dritten Staate von selbst, sich einer unnöthigen Störung des fremden Durchgangsverkehrs zu enthalten; ja, das gleiche Interesse fordert, wie durch stillschweigende Convention, zur möglichsten Beförderung solchen Verkehrs auf. Gewiß aber existirt kein Zugeständniß der Unverletzbarkeit fremder Gesandten Seitens dritter Staaten ¹⁾, vielmehr haben diese in einzelnen Fällen stets den Grundsatz, daß sie den Charakter des fremden Abgeordneten nicht zu respectiren haben, sobald ihr eigenes Recht damit in Conflict kommt, behauptet ²⁾. Ja, man hat durchreisende Gesandte einer fremden Macht, mit welcher man im Kriege befindlich war, arretirt ³⁾, desgleichen Personalarrest wegen civilrechtlicher Verbindlichkeiten gegen sie verfügt ⁴⁾. Ebenso wenig kann bezweifelt werden, daß gegen den Abgeordneten wegen Verbrechen, womit er dem dritten Staate verhaftet ist, eine Arretirung, Untersuchung und Bestrafung zulässig ist. Kein diplomatischer Agent darf sich endlich in die Angelegenheiten eines dritten Staates mit dem anderen mischen, bei welchem er angestellt ist, so fern ihm dazu kein Auftrag ertheilt ist, widrigenfalls gegen ihn auf Zurechtweisung bei der absendenden Regierung angetragen werden kann ⁵⁾. Geschützt bleibt dagegen die völkerrechtliche Person des Ab-

geordneten in dem Staate, bei welchem er accreditirt ist, selbst wenn er hier in die Hand einer dritten Macht geräth, so fern er nur selbst keine Feindseligkeiten wider letztere verübt hat¹⁾; desgleichen keine Correspondenz auf neutralen Schiffen aus neutralem Lande nach dem Mutterlande und umgekehrt²⁾.

¹⁾ Vattel IV, 84. Allein es ist Alles nur guter Wille des dritten Staates. [G. Obwohl kein unmittelbares Band zwischen dem Gesandten und Staaten, wo er nicht beglaubigt ist, besteht, so ist er doch für diese nicht bloß eine einfache Privatperson, wie dies der Minister Drouin de Lhuys in dem Fall des amerikanischen Gesandten in Madrid, Herrn Soulé, auf seiner Durchreise durch Frankreich behauptete: „N'ayant pas l'autorisation nécessaire pour représenter dans son pays natal son pays d'adoption, Mr. Soulé n'est pour nous qu'un simple particulier et se trouve sous le coup de la loi commune.“ Auch dritten Staaten gegenüber gilt das „ne impediatur legatio“, sie sind deshalb dem durchreisenden Gesandten in erster Linie Sicherheit schuldig, mit Recht nennt Vattel es: „un horrible attentat contre la foi et le droit des gens“, als der Statthalter von Mailand die Gesandten Franz I., die sich nach Venedig begeben wollten, auf ihrer Durchreise verhaften und hinrichten ließ, und der König war berechtigt, als Karl V. das Verbrechen nicht bestrafte, ihm den Krieg zu erklären. Außerdem ist dem durchreisenden Gesandten jede Behinderung seines Reisezweckes fern zu halten, denn es ist ein allgemeines Interesse, daß diplomatische Agenten sich ungehemmt an den Ort ihrer Bestimmung begeben und von dort zurückkehren können.]!

²⁾ [G. Diese Befriedung geht indeß nur auf das *ius transitus innoxii*. Hat die betreffende Regierung Grund zu befürchten, daß der Gesandte dasselbe gegen sie mißbrauche, kann sie seine Durchreise verweigern oder sie vorbeugenden Bedingungen unterwerfen; nur muß seine Person stets geschützt bleiben. So erklärte der französische Minister in dem erwähnten Falle des Mr. Soulé, der früher als Franzose der Opposition angehört hatte: „Le gouvernement de l'empereur n'a pas prétendu empêcher l'envoyé qui traversait la France d'aller à son poste pour s'acquitter de sa commission. Mais il existe une différence entre un simple passage et le séjour d'un étranger dont malheureusement les antécédents ont éveillé l'attention des autorités chargées de veiller en France au maintien de l'ordre public. Si Mr. Soulé se rendait directement à Madrid la route de France lui était ouverte, s'il se proposait de venir séjourner à Paris, ce privilège lui était refusé.]

³⁾ Wie dem Marschall Belleisle 1744 widerfuhr. B. de Martens, *Causés célèbres* I, 285. [G. Mit vollem Recht, denn das Recht des Durchzugs geht nur auf den Friedensstand, sobald Krieg zwischen zwei Mächten besteht, braucht keiner einen Gesandten des andern auf sein Gebiet zu lassen, wenn er ihm nicht freies Geleit gegeben, und kann ihn, wenn derselbe sich ohne solches in seinen Bereich begiebt, zurückweisen und selbst verhaften lassen. Nur muß der Kriegszustand feststehen, was in dem Fall des Lord Holderneß, englischen Gesandten in Venedig, den 1744 ein österreichischer Officier auf der Durchreise verhaftete, nicht zutraf und was die kaiserl. Regierung auch als Verletzung des V. R's. anerkannte. (Martens, *Causés célèbres* I, p. 426). Ganz verschieden liegt die Frage hinsichtlich der Stellung einer Macht, welche im Kriege das Gebiet ihres Gegners besetzt hat, zu dem bei letzterem beglaubigten Gesandten; zwischen beiden giebt es keine völkerrechtlichen Beziehungen als die Rücksichten, welche man herkömmlich gegen Beamte befreundeter Regierungen beobachtet. Man wird deshalb ihre persönliche Unverletzlichkeit achten, so lange sie sich neutral halten, sie mit Kriegslasten verschonen, aber sie haben kein Recht, von der occupirenden Macht Freiheit des Verkehrs mit ihren Regierungen zu fordern, wenn dies die kriegerischen Operationen der ersteren hindert.

Die Gesandten, welche 1870 freiwillig in dem belagerten Paris blieben, waren deshalb nicht berechtigt dagegen zu protestiren, daß Graf Bismarck ihre Couriere nicht mit verschlossenen Briefen passiren lassen wollte. Der amerikanische Staatssecretär Fish, der sich darüber beschwerte, weil das Recht jeder Regierung, mit ihren auswärtigen Vertretern zu correspondiren, ein nothwendiger Bestandtheil des Gesandtschaftsrechtes sei, mußte doch zugeben, daß eine „evident military necessity would justify a belligerent in overriding it“, womit der ganze Inhalt der Beschwerde fällt, denn die Weigerung Deutschland's beruhte ja eben nur auf der militärischen Nothwendigkeit. Dies anerkennt auch Hall p. 232.]

⁴⁾ So gegen den Grafen Wartensleben 1763. v. Martens, Erzählungen I, 170.

⁵⁾ Ein Beispiel s. in B. de Martens, Causes célèbres I, 311.

⁶⁾ Dies war der Fall des Grafen Monti in Danzig (B. de Martens, ibid. I, 210). [G. der, in Warschau beglaubigt, dorthin ging, um der belagerten Stadt zu helfen. 1744.]

⁷⁾ [G. Der Fall liegt anders, als der in Note 3 erwähnte; ein Gesandter, der in einem neutralen Staat beglaubigt ist, hat das Recht, seine Depeschen an seine Regierung in neutralen Schiffen zu senden, die nicht von den Kreuzern eines Staates weggenommen werden dürfen, welcher mit dem seinigen im Kriege ist. Der Neutrale hat ein Recht, seine friedlichen Beziehungen mit den Kriegführenden fortzusetzen, es müssen daher auch die bei ihm beglaubigten Gesandten über ihre Unterhandlungen mit ihm an ihre Regierung berichten können (vgl. § 161 a Note 3. Analoge Fälle der Contrebande).]

I. Arten und Rechtsverhältnisse der charakterisirten Gesandten¹⁾.

208. Obgleich an und für sich kein wesentlicher Unterschied unter den Abgesandten der Staatsgewalten besteht, so hat doch das Ceremoniell der Höfe und die gemeinsame Staatenpraxis gewisse Rangklassen angenommen und bei einzelnen Kategorien außerdem noch ordentliche und außerordentliche Abgeordnete unterschieden, welche letzteren noch etwas mehr bedeuten sollten als die ersteren, was indessen gegenwärtig kein allgemeines Herkommen weiter für sich hat.

Die erste Klasse bilden nach dem neuesten Herkommen:

die päpstlichen Legaten a oder de latere²⁾ und Nuntien, desgleichen die Ambassadeurs³⁾ oder Botschafter der weltlichen Mächte.

Die zweite Klasse:

alle mit dem Titel eines Internuntius⁴⁾, Gesandten oder Ministers oder bevollmächtigten Ministers bei fremden Souveränen beglaubigten Diplomaten.

Die dritte Klasse:

die bloßen Geschäftsträger, welche nur bei den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt sind, und zwar

ohne Unterschied, ob ihnen noch der Titel eines Ministers gegeben ist oder nicht. Eben dahin würden auch die mit diplomatischen Functionen beauftragten Consuln zu rechnen sein, wogegen die mit dem Titel eines Minister-Residenten bei fremden Höfen Angestellten eine Mittelklasse zwischen der zweiten und dritten ausmachen sollen⁵⁾.

Der älteren Praxis waren diese Unterscheidungen fremd; man kannte nur Botschafter (Ambassadeurs) und Residenten. Allmählich wurden dann aber bei einzelnen Höfen die übrigen Titel und Qualificationen mehr oder weniger üblich. In Ansehung der gesandtschaftlichen Geschäfte selbst, der Fähigkeit dazu und ihrer Gültigkeit ist der ganze Rangunterschied völlig ohne Einfluß. Nur die Eigenschaft einer persönlichen Vertretung des Souveräns wird den Botschaftern im höchsten Grade oder vorzugsweise beigelegt⁶⁾.

¹⁾ [G. Geffken l. c. § 156. Geschichtliche Entwicklung der Rangunterschiede. Im Altertum und Mittelalter kannte man keine Unterschiede der Gesandten nach einem ihnen von ihren Auftraggebern verliehenen Range, alle verschiedenen Ausdrücke, mit denen sie bezeichnet wurden, bedeuten sachlich dasselbe. Verschiedene Ehren wurden den Gesandten nur erwiesen je nach der Macht ihres Gebieters, der Stellung der Staaten zu einander, der Bedeutung ihres Auftrages und ihrer eigenen Persönlichkeit. Auch der im 15. Jahrh. aufkommende Name „residens“ bezeichnete damals nur den Unterschied einer ständigen von einer zeitweiligen Gesandtschaft, und erst im 16. Jahrh. trat ein solcher hervor zwischen den ambaxatores, oratores (so genannt, weil die Anreden und mündlichen Berichte eine große Rolle spielten), legati und den Residenten, Anfangs nur in dem Sinne, daß erstere von größeren Staaten an Regierungen von ähnlicher Bedeutung, die letzteren an und von kleineren gesandt wurden. Ende des 17. Jahrh. „la qualité de résidents commença à s'avilir“ (wie Réal, Science du gouvernement 1764 V, p. 49, sagt), die großen Mächte gaben ihren Gesandten, die nicht Botschafter waren, den Titel *envoyé extraordinaire*, Anfangs für besondere Missionen, dann auch für ständige. Diese Unterschiede und die Eifersucht auf den Vortritt gaben Anlaß zu endlosen Streitigkeiten (vgl. Wurm, Ueber den Rang diplomatischer Agenten. Zeitschr. f. Staatsr. X, S. 552 ff.). Um dieselben abzuschneiden, schlug 1760 der Marquis de Pomal vor, die diplomatischen Agenten nach dem Datum ihres Beglaubigungsschreibens sich folgen zu lassen und nur den Vertretern des Kaisers den Vorrang zu geben. Dieser Gedanke wurde von allen Höfen zurückgewiesen und der Wiener erklärte: „Que quoiqu'elle fût hors de cause, une pareille absurdité ne méritait que le mépris et qu'il fallait se concerter pour anéantir cette prétention ridicule.“ Diese vermeintliche Ungereimtheit ward indeß schließlich allseitig auf dem Wiener Congreß angenommen, wo nach einem letzten vergeblichen Versuch, den Rang der Staaten selbst festzustellen, das „Règlement relatif au rang entre les agents diplomatiques“ am 19. März 1815 beschlossen und durch das Protokoll des Nachener Congresses v. 21. Nov. 1818 über den Rang der Minister-Residenten ergänzt ward. Diese Bestimmungen haben die im Text erwähnte Rangordnung festgesetzt, die allseits anerkannt ist. (Fälle: Geffken l. c. § 156.) Nicht ganz klar ist die Stellung der Verein. Staaten, der neueste Schriftsteller Eug. Schuyler (American diplomacy 1886 p. 109) sagt, die Reglements seien vom State Department „formally accepted“, doch weigerte sich der Gesandte in Berlin Mr. Bancroft in den siebziger Jahren, bei Geschäften auf dem Ministerium den Bot-

schaffern den Vortritt zu geben, und die deutsche Regierung trat ihm darin bei (s. Bancroft's Brief, Geffken I. c. § 156 Note 4.)

²⁾ Es ist ein Irrthum, daß zwischen den *legati a* und *de latere* ein Unterschied bestehe, wie Bielfeld, Institut. politiq. T. II, p. 272 zu behaupten scheint. Nur zwischen Legaten *a* (oder *de*) *latere* und den Nuntien besteht der Unterschied, daß jene aus der Zahl der Cardinäle sind, letztere nicht. [G. Legaten sind außerordentliche, Nuntien die ordentlichen Botschafter des Papstes.]

³⁾ Spanisch: *embaxadores*, italienisch: *ambasciatori*. Vielleicht aus dem Spanischen: *Embiar*, absenden; richtiger aus dem mittelalterlichen: *ambactia*, Dienst, Amt; gothisch: *andbaths*, althochdeutsch: *ambaht*, später *Umbacht*. cf. Kluge, Etymolog. Wörterb. S. 7.

⁴⁾ Oesterreich hatte sie seit Leopold I. (1678) in Konstantinopel bis 1856, seitdem Botschafter. Behse, Geschichte des österreichischen Hofes VI, 121. [G. Die Curie hat sie als zweite Klasse beibehalten, sie haben aber nicht den Vortritt vor anderen Gesandten desselben Ranges, wie die Nuntien vor den Botschaftern (Fälle 1849 im Haag und 1878 in Lima. Geffken I. c. § 158).]

⁵⁾ [G. Wurm's Note 1 citirte Schrift. Die Residenten gehören keineswegs in die dritte Klasse der Geschäftsträger, sondern zu den in der zweiten erwähnten „*et autres accrédités auprès d'elles*“ (den Höfen), was keinen Sinn gehabt hätte, wenn es sich nicht auf die Residenten bezogen hätte, sie stehen nur den *envoyés* und *ministres* im Range nach.]

⁶⁾ [G. Der repräsentative Charakter des Botschafters ist nicht unbedingt zu verstehen, wie schon Leibniz sagte: „*quantum fert ratio aut consuetudo*“; der Vertreter einer Person ist niemals diese selbst, und der Vertreter des Souveräns kann nicht gleiche Rechte mit demselben haben. Sie sind nicht berechtigt, mit dem Souverän selbst unter Umgehung des auswärt. Ministers zu verhandeln, wengleich der leichtere Zutritt, den sie bei ersterem haben, in absoluten Monarchien sehr wichtig werden kann. Ihre Vorrechte sind wesentlich nur Ehrenrechte, wie z. B. der Titel „*Excellenz*“, das Recht, den Souverän, bei dem sie beglaubigt sind, einzuladen, das Recht, den ersten Besuch zu erwarten u. s. w. Da das Wiener Reglement hinsichtlich der Vertreter des Papstes nichts neuern will, so ist unter den Gesandten erster Klasse den Legaten und Nuntien der Vortritt gelassen, und hierin ist auch durch den Verlust der weltlichen Herrschaft nichts geändert, da offenbar dies Vorrecht nicht dem Souverän des Kirchenstaats, sondern dem Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche belassen war.]

Modalitäten der Ernennungen.

209. Die Wahl der Person des Gesandten hängt lediglich von dem Willen des Absenders ab. Weder Geschlecht, noch Geburt oder Rang begründen an sich ein Hinderniß¹⁾. Rathsam ist nur, eine dem auswärtigen Souverän angenehme Person zu wählen, da derselbe, wie schon bemerkt (§ 197), in keinem Falle verpflichtet sein kann, eine ihm unangenehme Person persönlich zu empfangen oder eine specielle Unterhandlung mit ihr beginnen zu lassen. Nach Beschaffenheit der Größe und des Charakters der Mission können auch mehrere Gesandte zugleich für denselben Zweck abgeordnet werden, es sei nun mit gleichem Rechte und Range oder mit ungleichem,

was der Absender näher zu bestimmen hat²⁾. Ein Gesandter kann ferner bei mehreren Höfen zugleich oder auch von mehreren Höfen bei einem anderen accreditirt werden.

Zu welcher Rangklasse die Gesandten gehören sollen, hängt ebenfalls von dem Willen des Senders ab. Indessen besteht hierbei die Maxime:

a. Man schickt einander meist nur Gesandte derjenigen Klasse zu, welche man auch von dem anderen Theile zu empfangen gewöhnt ist. Kleinere Mächte richten sich hierbei nach ihren Mitteln³⁾.

b. Mächte mit königlichen Ehren senden an Souveräne von geringerem Range niemals Gesandte erster Klasse und empfangen dergleichen auch nicht von ihnen.

Schwerlich kann man indessen beweisen, daß das Recht, Botschafter zu ernennen, nur ein königliches Recht sei. Gewiß ist es schon öfter von geringeren Souveränen geübt worden⁴⁾. [G. Die Ausübung des Gesandtschaftsrechts hängt von der Verfassung jedes Staates ab⁵⁾.]

¹⁾ [G. Diese Erwähnung des Geschlechtes ist wohl überflüssig, da nur ein Beispiel, das der Marschallin von Guébriant, die von Ludwig XIV. in Polen beglaubigt wurde, als einer Botschafterin vorliegt. Im Mittelalter waren die Gesandten vorzugsweise Geistliche, weil diese allein der lateinischen Geschäftssprache kundig waren. Die Gesandten der Curie sind es noch, dagegen lehnt sie es ab, solche als Vertreter fremder Staaten zu empfangen, wie 1875 den Cardinal Hohenslohe von Deutschland, was früher nicht immer der Fall war.]

²⁾ [G. Dies geschieht aber jetzt nur bei Congressen, wo dann immer einer als erster Bevollmächtigter bezeichnet wird, während im Altertum und Mittelalter Collectivgesandtschaften sehr gewöhnlich waren. Dagegen kommt es oft vor, daß ein Gesandter in mehreren Staaten zugleich beglaubigt ist. Außerordentliche Gesandtschaften neben dem ständigen Vertreter kommen stets theils bei bestimmten persönlichen Anlässen, wie Thronbesteigungen u. s. w., theils für bestimmte Geschäfte vor.]

³⁾ [G. Ein Staat empfängt sehr oft Gesandte höheren oder niederen Ranges als die, welche er selbst abordnet. Frankreich ist stets in Bern durch einen Botschafter vertreten gewesen, während der Vertreter der Schweiz in Paris nur bevollmächtigter Minister ist.]

⁴⁾ [G. Man wird schwerlich ein Beispiel eines Botschafters nennen können, der von einem Souverän geschickt wäre, welcher nicht königliche Ehren hat. Unter der Julimonarchie weigerte sich die französische Regierung sogar, von Großherzögen bevollmächtigte Minister zu empfangen, sondern nahm nur Minister-Residenten an. Den großen Republiken steht unbedingt das Recht zu, Botschafter zu entsenden, Venedig und Genua thaten dies stets, von den heutigen nur Frankreich.]

⁵⁾ [G. In Monarchien wird es durch das Staatsoberhaupt geübt, in Republiken durch den Präsidenten oder einen höchsten Rath, in den Verein. Staaten kann der Präsident nur mit Zustimmung des Senats Gesandte ernennen (Verf. Art. II, sect. 2, 2), ebenso in der Argentinischen Conföderation. In den Verein. Staaten wie in der Schweiz hat nur die Centralgewalt das Gesandtschaftsrecht, in Deutsch-

land gab der Westphälische Friede es den Reichsständen, und unter der Bundesverfassung von 1815 behielten die Einzelstaaten es, obwohl dasselbe auch dem Bunde zustand, der es aber nur zweimal (1848 und 1864) geübt. Im deutschen Reiche steht es nach Art. 11 der Verfassung dem Kaiser zu, obwohl nicht er, sondern die Gesamtheit der deutschen Fürsten und freien Städte Träger der Souveränität ist; der Bundesrath hat hierbei keine Mitwirkung. Indeß der Art. 11 enthält kein Verbot für die Einzelstaaten, Gesandte zu entsenden und zu empfangen, wie Art. I sect. 10 der Verfassung der Verein. Staaten. Dies Recht ist vielmehr ausdrücklich anerkannt im Art. 7 u. 8 des Schlußprotokolls des bayrischen Bündnißvertrages v. 23. Nov. 1870. Dagegen dürfen sich Gesandte der Einzelstaaten nicht in Angelegenheiten mischen, die zur Competenz des Reiches gehören und allein von dessen Gesandten vertreten werden. (S. Geffken l. c. § 151. 152. Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches II § 270. Zorn, Staatsrecht des deutschen Reiches II § 38.)

Beglaubigung und Sicherstellung des gesandtschaftlichen Charakters.

210. Der öffentliche Charakter eines Gesandten beginnt in Ansehung des von ihm repräsentirten Staates mit seiner Ernennung. Er erhält von letzterem seine Instructionen, durch welche das Maß seiner Verantwortlichkeit gegen den eigenen Staat bestimmt wird¹⁾. Zur Legitimation bei der auswärtigen Staatsgewalt hingegen empfängt er, wenn ihm bestimmte Geschäfte oder Verhandlungen aufgetragen sind, eine schriftliche förmliche Vollmacht²⁾, welche den Zweck, sowie die Grenzen des Auftrages bezeichnet und die Richtschnur für die Gültigkeit aller Handlungen des Vertreters, ungehindert durch den Inhalt der Instructionen, bildet, wenn nicht auch diese zur Erklärung der Vollmacht mitgetheilt worden sind; sodann regelmäßig oder auch ganz allein, vorzüglich bei allgemeinen dauernden Missionen, ein eigenes Beglaubigungsschreiben (*lettre de créance*), wodurch der absendende Souverän dem auswärtigen die Mission seines Abgeordneten im Allgemeinen bekannt macht und ihn den Erklärungen desselben Gehör zu schenken ersucht³⁾. Gesandte dritter Klasse werden ihrerseits nur durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten bei dem auswärtigen Amte im fremden Staate beglaubigt.

Der völkerrechtliche Repräsentativcharakter mit den davon abhängigen Rechten beginnt demnächst für den fremden Staat erst nach erhaltener officieller Kenntniß von der Mission und Person des Abgeordneten. Ausfertigung und Zustellung von Pässen ist nur das gewöhnliche Zeichen der Genehmigung von Seiten der auswärtigen Staatsgewalt und die officielle Legitimation gegen die Behörden ihres Landes, eine Sicherstellung des völkerrechtlichen Charakters. Die ceremoniellen Befugnisse und Vorrechte können

dagegen natürlicher Weise nicht eher in Kraft treten, als bis der fremde Staat nach erhaltener Kenntniß von der Mission dieserhalb die nöthigen Verfügungen zu treffen vermocht und der Abgeordnete selbst dasjenige beobachtet hat, was zu seinem Auftreten bei der fremden Staatsgewalt erforderlich ist; in Beziehung auf die Aeußerlichkeiten des Hoflebens also regelmäßig erst nach geschickener Vorstellung⁴⁾. Erfolgt eine Veränderung in der amtlichen Stellung eines Gesandten, namentlich eine Beförderung in eine höhere Rangklasse, so wird auch hierüber eine neue Beglaubigung ausfertigt und hinsichtlich derselben dasjenige beobachtet, was bei dem ersten Auftreten in der neuen Eigenschaft in ceremonieller Weise erforderlich gewesen sein würde.

¹⁾ [G. Diese lassen bei Unterhandlungen meist der Bewegungsfreiheit des Gesandten einen gewissen Spielraum, indem sie einerseits das Ziel bezeichnen, welches man zu erreichen wünscht, andererseits das Minimum, mit dem man sich eventuell begnügen würde. Da die Instructionen lediglich persönliche Weisungen für den Gesandten sind, kann deren Mittheilung von dem andren unterhandelnden Theile niemals begehrt werden (vgl. Martens-Geffcken, Guide diplomatique I, ch. 4).]

²⁾ [G. Diese ist stets sehr allgemein gehalten und verspricht alles anzuerkennen, was der Gesandte im Namen seines Austraggebers thut, dabei aber bleibt die Regelung seines Verhaltens durch specielle Instructionen doch vorbehalten. (Martens-Geffcken l. c. § 19.)]

³⁾ [G. *ibid.* § 18. Die Form derselben richtet sich nach dem Rang des Staatsoberhauptes, welches schreibt und an welches geschrieben wird. Bei dem Ansuchen um eine Audienz zur Ueberreichung derselben wird gewöhnlich dem Minister des Auswärtigen vorgängig Abschrift mitgetheilt. Das Beglaubigungsschreiben enthält eine Art allgemeiner Vollmacht für den Gesandten, stellt aber thatsächlich nur seinen Charakter fest, für jede besondere Unterhandlung über einen Vertrag bedarf er einer speciellen Vollmacht. Da die Beglaubigung von einem Staatsoberhaupt an das andere geht, so erlischt es durch den Tod des einen oder des andern und ebenso durch eine entscheidende Veränderung in dem Charakter derselben oder in der Staatsform. Es ist daher zu erneuern, wenn z. B. ein Regent durch den Tod dessen, den er vertritt, oder der Präsident einer Republik Souverän wird, wie Napoleon III. Bei gewählten Staatsoberhäuptern, wie Präsidenten einer Republik, ist eine Erneuerung nach Ablauf der Amtsperiode und Eintritt des Nachfolgers nicht nöthig, ebenso nicht nach Erwählung eines neuen Papstes.]

⁴⁾ „Il est certain,“ sagt Merlin mit Recht in der schon § 201 angeführten Stelle V, 3, 3, „que son caractère public ne se développe dans toute son étendue, que lorsqu'il est reconnu et admis par le souverain à qui il remet ses lettres de créance. Mais pour ce qui est de la protection du droit des gens, de la sûreté et de l'inviolabilité de sa personne, il doit en jouir dès qu'il a mis le pied dans le pays où il est envoyé, et qu'il s'est fait reconnaître.“

[G. Die folgenden Paragraphen Heffter's 211—220 sind theilweise veraltet, theilweise in Folge der mangelhaften Anordnung nur Wiederholungen des schon vorher, sei es im Text, sei es in den Noten Ausgeführten. Soweit dies nicht der Fall, werden die darin behandelten Verhältnisse am besten zusammengefaßt in dem folgenden neugebildeten Paragraphen.]

Sonstige gesandtschaftliche Rechte.

220. [G. Als Folge der Extritorialität ist der Gesandte von allen persönlichen Lasten des Aufenthaltsstaates frei¹⁾, ebenso von indirecten Staatsabgaben²⁾, auf Befreiung von örtlichen Abgaben und Gebühren hat er keinen Anspruch³⁾. Das sonst besonders stipulirte Recht der Religionsübung im Hause des Gesandten oder in einer besondern Kapelle ist jetzt mit Ausnahme muselmännischer, heidnischer und einiger südamerikanischer Staaten durch die allgemein herrschende Cultusfreiheit veraltet⁴⁾. Ebenso das früher wohl gewährte Recht des Gesandten, Streitigkeiten oder Vergehen seines Gefolges selbst abzuurtheilen⁵⁾. Hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat derselbe das Recht, Testamente von Mitgliedern seines Personals entgegenzunehmen und den Nachlaß Verstorbener zu versiegeln. Für seine Angehörigen wird dem Gesandten in gewissen Staaten die Ermächtigung zur Beurkundung des Personenstandes und zu Eheschließungen ertheilt⁶⁾, so fern der Empfangsstaat eine solche durch Vertreter auswärtiger Regierungen überhaupt duldet⁷⁾.]

¹⁾ [G. also von Einquartierung u. s. w. und allen directen Staatssteuern. Das Gesandtschaftsgebäude ist, falls es der Regierung des Absendestaates gehört, nicht steuerfrei, wenn nicht deshalb ein besonderes Abkommen besteht, wie z. B. zwischen Deutschland einerseits, Frankreich und Rußland andererseits.]

²⁾ [G. also namentlich Zölle, entweder allgemein, wie z. B. in Frankreich und England, oder indem ein bestimmter Credit gewährt wird, der aber anstandslos erneuert wird. Früher ist dies wohl gemißbraucht, bei Erstürmung der Häuser des spanischen und bayrischen Gesandten in den sogen. Gordon Riots 1780 durch den Londoner Pöbel fand man in denselben förmliche Theelager. Nach Art. 17 des Zoll-Vereins-Vertrages v. 8. Juli 1867 sind die für die bei deutschen Regierungen beglaubigten Gesandten bestimmten Gegenstände grundsätzlich zollpflichtig und Rückvergütungen erfolgen dafür nur auf Privat-Staatsrechnung. Für die beim deutschen Reiche beglaubigten Gesandten wird jedoch nach Bundesrathsbeschuß v. 29. April 1872 der Betrag der Zölle auf Rechnung des Reiches gutgeschrieben.]

³⁾ [G. Was in dieser Beziehung gewährt wird, ist guter Wille, in London z. B. haben die Gesandten alle local taxes zu zahlen, in Berlin und Paris nicht. Alle Gebühren im Unterschied von Steuern, wie Wegegelder, Porto, Stempel u. s. w., haben sie wie jeder Andere zu entrichten.]

⁴⁾ [G. Es beschränkte sich sonst auf Culte, die im Aufenthaltsort des Gesandten nicht öffentlich geübt wurden. Als Joseph II. durch das Toleranzedict von 1781 den protestantischen Cultus erlaubte, verlangte er die Aufhebung der protestantischen Gesandtschaftskapellen in Wien; auch wurde dies Recht nur unter gewissen Beschränkungen gewährt, z. B. Verjagung des Glockengeläutes u. s. w. Die päpstliche Regierung erklärte 1846 dem preussischen Gesandten, daß sie einen Cultus in italienischer Sprache in der Gesandtschaftskapelle nicht dulden könne.

In Konstantinopel stehen zwei der katholischen Kirchen unter dem Schutze des österreichischen Gesandten, die übrigen unter dem Frankreichs. Art. 14 des Vertrags von Kudjuk-Kainardji erlaubte dem russischen Hofe außer der Gesandtschaftskapelle,

in Galata eine griechische Kirche zu bauen, die unter dem Schutz des Gesandten steht. Die katholische Kirche in Peking stand bis jetzt unter dem Schutz des französischen Gesandten, der von Frankreich in China beanspruchte Schutz für alle Katholiken ist indeß in keiner Weise vertragsmäßig begründet und neuerlich von China wie vom Papste bestritten, als letzterer einen eigenen Vertreter in Peking ernennen wollte, wozu es freilich noch nicht gekommen ist. Die in Staatsverträgen gesicherte Kultusfreiheit, wie z. B. Art. 4 des Zoll-Vereins-Vertrags mit Japan v. 20. Juli 1869, Art. 7 des Vertrages mit Salvador v. 13. Juni 1870, bezieht sich auf alle deutschen Staatsangehörigen.]

5) [G. So ließ z. B. Sully als Botschafter Heinrich's IV. in London einen Edelmann seines Personals wegen Mordes durch eine französische Jury zum Tode verurtheilen. Keine Regierung giebt jetzt ihren Vertretern ähnliche Vollmacht. Hat ein Mitglied des Personals ein Vergehen begangen, so beschränkt sich das Recht des Gesandten darauf 1. den Schuldigen zu verhaften, wenn er in der gesandtschaftlichen Wohnung ist, oder, wenn nicht, seine Auslieferung von den Landesbehörden nachzusuchen, 2. den Thatbestand des Vergehens festzustellen, eventuell mit Hilfe jener Behörden, 3. die Zeugen zu verhören, welche gleichfalls dem Personal angehören, 4. den Schuldigen seiner nationalen Behörde auszuliefern.]

6) [G. Im deutschen Reiche z. B. kann nach Ges. v. 4. Mai 1870 einem Gesandten für das ganze Gebiet des Staates, wo er beglaubigt ist, die Ermächtigung zur Beurkundung des Personenstandes und zu Eheschließungen nach Maßgabe dieses Gesetzes ertheilt werden. Die Befugniß wird nur dem jedesmaligen Amtsträger gegeben. In orientalischen Staaten, in welchen europäischen Mächten die Consulargerichtsbarkeit durch Verträge zugestanden ist, haben auch die Gesandten einzelne concurrirende Befugnisse z. B. nach Art. 13 des Vertrags mit Persien und Deutschland v. 11. Juni 1873. Für Rußland s. v. Martens B. R. II, 85 und Art. 15 des Vertrags mit der Pforte v. 21. Juni 1783.]

7) [G. Es handelt sich hier eben um eine Ausnahme zu Gunsten der Staatsangehörigen in solchen Staaten, wo eine Civilstandsgesetzgebung nach modernen Begriffen nicht vorhanden ist, und dies setzt voraus, daß der Empfangsstaat stillschweigend oder vertragsmäßig die Ausübung dieses Rechtes gestattet. Schreibt derselbe für die Beurkundung des Personenstandes oder die Eheschließung besondere Formen vor, welche für alle auf seinem Gebiete Verweilenden verbindlich sind, so kann die Befugniß eines Gesandten, diese Acte zu vollziehen, seine Schutzbefohlenen hiervon nicht befreien. Der Act ist also dann nichtig, wie dies ein Urtheil des Seine-tribunals v. 2. Juli 1872 für eine im englischen Botschaftshotel zwischen einer Französin und einem Engländer geschlossenen Ehe erklärte, „comme n'ayant pas été célébré devant l'officier de l'état civil“.]

Familie und Gefolge der Gesandten.

221. Unter die Personen, welche zu der Umgebung eines Gesandten gehören und dadurch ebenfalls bestimmter Rechte und Privilegien, insbesondere der persönlichen Unverletzbarkeit und Exterritorialität mittheilhaftig werden, gehören vorzüglich:

a. Die Gemahlinnen der Gesandten, während ihres Aufenthaltes im fremden Staate.

Eigenthümliche Ceremonialrechte sind ihnen außer dem des Botschafters im Allgemeinen nicht zugestanden; man weist ihnen die-

selben Ehrenplätze unter den Damen an, welche der Gemahl unter den Männern einnimmt.

- b. Kinder und andere Familienglieder der Gesandten, welche sich bei ihnen befinden ¹⁾.
- c. Die Gesandtschaftssecretäre in ihren verschiedenen, meist zweifachen Rangkategorien, deren Bestimmung wie überhaupt ihre Ernennung von dem absendenden Souverän abhängig ist.
- d. Die Attachés oder sonstigen Mitglieder der Gesandtschaft ²⁾.
- e. Der Geistliche (Aumônier) und der Arzt der Gesandtschaft, in so fern sie diese Eigenschaft nicht bloß nebenbei haben; endlich
- f. die Bedienten des Gesandten ³⁾.

In älterer Zeit legte man größeren Werth auf dergleichen Gefolgschaften, als es jetzt die öffentliche Meinung thut und die Staatsökonomie gestattet. Unfehlbar kann auch der fremde Staat, an welchen die Mission geschieht, einer übertriebenen Vermehrung des Personales Grenzen setzen, desgleichen genaue Mittheilung über die Personalien aus polizeilichen Rücksichten und im eigenen Interesse der Gesandten verlangen ⁴⁾, endlich für den Eintritt von Unterthanen in den Dienst eines Gesandten besondere Bedingungen vorschreiben.

Außer Zweifel liegt jetzt, daß alle vorgenannten Personen, sogar wenn sie Unterthanen des fremden Staates wären, in der Exterritorialität des Gesandten selbst mitbegriffen und dadurch insbesondere von der Straf- und bürgerlichen Gerichtsbarkeit des fremden Staates in gleicher Weise eximirt, mithin der Gerichtsbarkeit des absendenden Staates unterworfen sind, so weit diese nicht dem Gesandten selbst delegirt sein sollte ⁵⁾ (§ 214). Nur bei zahlreichen besuchten Congressen hat man sich zuweilen vereinigt, daß die gesandtschaftlichen Diener, welche keine wirklichen Beamten sind, der Ortsobrigkeit untergeben sein sollten ⁶⁾.

Daß übrigens auch einer jeden dieser Personen, wenn sie den fremden Staat oder dessen Angehörige thatsächlich verletzt, thatsächlich entgegengetreten werden kann und die Exterritorialität sie nicht gegen Maßregeln zur Handhabung der öffentlichen Ordnung schützen kann, versteht sich von selbst ⁷⁾.

¹⁾ [G. Die Familie theilt die Privilegien der Unverletzlichkeit, der Befreiung von der örtlichen Gerichtsbarkeit und Steuern. Eine Folge der Ausnahme von der Gebietshoheit des Aufenthaltsstaates ist, daß die dort geborenen Kinder nicht dessen Unterthanen sind, sondern Angehörige des Abfendestaates.]

²⁾ [G. Das Personal hat das Recht der Unverletzlichkeit, der Befreiung von der örtlichen Gerichtsbarkeit, persönlichen Lasten und Abgaben, nicht aber von indirecten Steuern. Es war daher nicht zu rechtfertigen, daß Cromwell 1653 den Bruder des portugiesischen Gesandten Don Pantaleon Sa, welcher zu dessen Gefolge gehörte und einen Engländer getödet hatte, durch eine englische Gerichtskommission aburtheilen ließ, weil er kein Gesandter sei.]

³⁾ [G. Mit diesen verhält es sich jedoch anders als mit dem officiellen Personal. Die Landesregierung darf solche allerdings nie hindern, die Aufträge des Gesandten auszuführen, aber hiervon abgesehen ist kein triftiger Grund vorhanden, sie von der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates auszunehmen, so fern sie nicht ein Vergehen in der gesandtschaftlichen Wohnung begangen haben. In diesem Falle wird der Gesandte den Betreffenden, wenn er sein Landsmann ist, zur Aburtheilung nach Hause senden, wenn er ein Fremder ist, der Ortsobrigkeit überliefern. Ist aber das Vergehen außerhalb der Gesandtschaft begangen, oder handelt es sich um Schulden solcher Personen, so ist sicher die Ortsbehörde berechtigt einzuschreiten, bezw. die Auslieferung seitens des Gesandten zu verlangen, wenn auch nie gegen dessen Willen in seine Wohnung einzudringen.] (S. wegen England die Parlamentsacte von 1709. B. de Martens, Causes célèbr. I, 59; wegen Frankreich und mehrerer anderer Staaten Merlin; wegen Preußen Allgem. Ger.=Ordn. Th. I, Tit. 2 § 63. 67 ff. Königl. dänische Verordnung v. 8. Oct. 1708 (v. Martens, Erzähl. I, 353), ferner die nordamerikanische Congreßacte von 1790 (ebend. II, S. 397). Art. 19 des deutschen Gerichts-Verf.=Ges. von 1879 gesteht die Exemption für alle Diener zu, welche nicht Deutsche sind. Vgl. Ward, Enquiry II, 553 f. Merlin sect. VI, n. 2 sqq. Streitigkeiten, welche hierüber noch im Jahre 1790 am päpstlichen Hofe mit dem preussischen Minister bei Gelegenheit eines Falles vorfamen, obschon zu keinem Resultat gediehen, s. noch in B. de Martens, Nouv. causes célèbr. II, 22 f. Dagegen auch wieder einen Fall, wo durch Repressalien die Extritorialität der Domestiken aufrecht erhalten ward, in desselben Causes célèbr. I, 247.)

[G. Andere Beispiele bei Geffken l. c. § 165. Eine eigentümlich privilegierte Stellung haben die Couriere, welche den Verkehr der Gesandten mit ihren Regierungen vermitteln; die mit dem amtlichen Siegel eines oder des anderen Theiles verschlossenen Brieffschaften und Sendungen, welche sie überbringen, sind unverletzlich, auch ihr Gepäck ist an den Grenzen jeder Untersuchung entzogen, falls nicht begründeter Verdacht des Mißbrauchs ihres Privilegs vorliegt. Ihre Person ist, sobald sie sich als Couriere ausweisen, unverletzlich, auch kann keine Regierung einem solchen einen Paß weigern, wenn derselbe zum Reisen nöthig ist.]

⁴⁾ Schon die goldene Bulle Kaiser Carl's IV. setzte den kurfürstlichen Wahlgesandtschaften hierin bestimmte Grenzen. [G. dürfte jetzt aber schwerlich noch praktisch sein.]

⁵⁾ [G. s. Noten 2 u. 3.]

⁶⁾ Dies geschah am Congreß zu Münster und zu Nymwegen. Wicquefort I, c. 28. Desgleichen bei dem Haager Congreß durch Reglement v. 29. Mai 1697.

⁷⁾ Eine königl. portug. Verordnung v. 11. December 1748 erklärte sogar die Hausgenossen der Gesandten ihrer Privilegien verlustig und nach den Gesetzen strafbar, wenn sie die Justiz beleidigen. v. Martens, Erzählungen I, 339.

II. Agenten und Commissarien.

222. Nichts ist nach den Bemerkungen der neuesten Publicisten so unbestimmt, als das Rechtsverhältniß eines mit keinem gesandtschaftlichen Titel charakterisirten Agenten oder Commissars, welcher in auswärtigen Angelegenheiten an einen fremden Staat gesendet wird¹⁾. Zu einer genaueren Feststellung des Rechtsverhältnisses solcher Abgeordneten muß man vorab unterscheiden:

I. Agenten und Commissarien für Privatangelegenheiten eines auswärtigen Staates oder Souveräns, welche gar keinen Zusammenhang mit der völkerrechtlichen Persönlichkeit derselben haben; z. B. um ein Darlehn zu negociiren oder die Verwaltung einer auswärtigen Privatbesitzung zu überwachen, zu übernehmen und dergl. Hier kann überall nicht von einem öffentlichen Charakter und von damit verbundenen Privilegien die Rede sein.

II. Die sogenannten geheimen Agenten, welche zwar in Staatsangelegenheiten versendet werden, jedoch ohne den ostensiblen Auftrag, mit einem auswärtigen Staate oder dessen Behörden zu verhandeln, sondern lediglich nur, um über gewisse Verhältnisse auf einem nicht verbotenen, oft geheimen Wege Erkundigungen einzuziehen, oder um außerordentliche Eröffnungen zu machen und zu empfangen. Auch hier findet kein Anspruch auf irgend ein gesandtschaftliches Privilegium statt²⁾.

Endlich

III. solche Agenten und Commissarien, welche mit bestimmten ostensiblen Vollmachten an die auswärtige Staatsgewalt, obgleich ohne einen recipirten völkerrechtlichen Titel in öffentlichen Angelegenheiten abgesendet werden, weil vielleicht die Umstände noch keine ordentliche oder dauernde Verbindung gestatten, oder auch weil es auf eine minder förmliche Abmachung eines einzelnen bestimmten Geschäftes ankommt. Bei Personen dieser Art läßt sich wenigstens der allgemeine Anspruch auf Unverletzbarkeit und Exemption, wie er bereits oben (§ 204 f.) dargelegt worden ist, nicht verkennen³⁾; der Mangel eines bestimmten Namens kann dem Wesen des Auftrages nichts von seinen Wirkungen entziehen; auch ist bekannt, daß es in älterer Zeit außer den Botschaftern bloß Agenten gab, deren diplomatische Eigenschaft jedennoch nie verkannt wurde. Nur eine vollständige Exterritorialität ist hier nicht üblich⁴⁾.

¹⁾ Merkwürdig ist, wie z. B. Wicquefort und Battel IV, 75 sich drehen und wenden, um eigentlich von den obigen Personen nichts auszusagen.

[G. Dies dürfte doch auf einem Irrtum H's. beruhen. Battel's Bemerkungen über die Agenten sind ausreichend, da die von H. unter 1. erwähnten gar nicht in's B. R. gehören.]

²⁾ [G. Es giebt aber auch andere geheime Agenten, solche, die von einer Regierung an die andere gesandt werden, und dies sind oft sehr einflußreiche Personen, wie z. B. Richelieu's Vater Joseph, Graf Arrese für Victor Emanuel bei Napoleon III. Diese können, wenn sie von letzterer angenommen, wenigstens die Beobachtung derjenigen Privilegien für sich erwarten, die von der Regierung abhängen, also namentlich Unverletzlichkeit ihrer Person, ihres Eigentums und Briefwechsels, während sie natürlich Rechte, die auf der öffentlichen Eigenschaft eines Gesandten beruhen, wie z. B. Ausnahme von der Gerichtsbarkeit, nicht beanspruchen können.]

³⁾ [G. Dies dürfte zu bestreiten sein. Allerdings bewilligte die Pforte im Frieden von Rudsuk-Kainardji (1774) Art. XVI, 9 den Donaufürstentümern „d'avoir chacun un chargé d'affaires lequels seront traités avec bonté par la Porte et, non-obstant leur peu d'importance, considérés comme personnes jouissant du droit des gens, c. à d. à l'abri de toute violence“ (Martens Rec. II, p. 305), aber davon abgesehen hatten diese Agenten keine diplomatischen Privilegien. Wichtiger ist der Fall von Agenten eines aufständischen Landes oder eines Gebietes des Landes, das im Bürgerkrieg begriffen ist. Wie § 23 Note 1 G. bemerkt, wäre, so lange der Kampf dauert, die Anerkennung der aufständischen Partei eine Intervention, aber es ist für dritte Staaten in solchem Falle nichtsdestoweniger oft wichtig, zu den Aufständischen in Beziehung zu treten, um ihre Unterthanen und ihren Handel zu beschützen. „States may lawfully enter into communication with de facto governments to provide for the temporary security of the persons and property of their subjects.“ (Earl Russell to Mr. Adams Nov. 26. 1861.) Diese Beziehungen werden unterhalten durch Agenten, mit denen die Regierung unofficial verhandelt, wie z. B. Slidell und Mason Seitens der Conföderirten Staaten in London, aber weder diese noch solche, die von anerkannten Regierungen für bestimmte Zwecke gesandt werden, haben Anspruch auf diplomatische Rechte. Bei der Auslieferung von Görz beriefen sich die Generalstaaten mit Recht darauf, daß derselbe keinen diplomatischen Charakter, sondern nur ein allgemeines Einführungs-schreiben habe. Will eine Regierung solchen Agenten bestimmte Privilegien sichern, so muß sie dieselben dem entsprechend beglaubigen.] Die Zollvereins-commissarien, welche sich die deutschen Vereinststaaten wechselseitig zusandten, hatten zwar eine Befreiung von der ausländischen Gerichtsbarkeit, aber keine Befreiung von den Staats- und Communallasten an ihrem Stationsorte; seit den Conferenz-beschlüssen von 1854 hatten sie auch letztere. [G. Jetzt kann man nicht mehr von Zollvereinscommissarien reden, die Vertreter der Einzelstaaten in Tarif- und handels-politischen Fragen sind Bundesrathsmitglieder oder deren Beigeordnete.]

⁴⁾ [G. Dies ist geschichtlich nicht richtig, die Agenten der älteren Zeit waren gleichbedeutend mit den Residenten, s. Krauske, Die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrh. bis 1815. 1885.]

Beendigung und Suspension der diplomatischen Functionen.

223. Diplomatische Stellungen erreichen nach der rechtlichen Natur des Auftrages ihre Endschafft
mit der Vollziehung des Geschäftes;
mit dem Ablaufe der vorbestimmten Zeit;

mit dem Tode des Abgeordneten;
 durch den Widerruf des erteilten Auftrages von Seiten des
 Machtgebers, es geschehe derselbe ausdrücklich oder mittel-
 bar durch Bestimmung des Abgeordneten zu anderen, mit
 seiner bisherigen Mission unvereinbarlichen Verrichtungen;
 mit dem Tode des Constituenten, so wie desjenigen Souve-
 rāns, an welchen die Mission gerichtet war, in so fern es
 sich nur um persönliche Angelegenheiten handelt, oder, so
 fern die Vollmacht ausdrücklich nur an die Person eines
 bestimmten Souverāns gerichtet ist ¹⁾;

sie erlöschen von selbst bei eingetretener Unmöglichkeit, das beab-
 sichtigte Ziel noch zu erreichen, namentlich

durch den Ausbruch eines Krieges unter den beteiligten
 Mächten, wosfern nicht die Function auch auf diesen Fall
 berechnet ist ²⁾;

desgleichen

durch die Weigerung der Staatsregierung, an welche die Mis-
 sion erfolgt ist, den Abgeordneten ferner zuzulassen oder
 mit ihm zu verhandeln, so wie durch eine ausdrückliche
 Zurücksendung, — eine ihrer Natur nach feindselige Maß-
 regel, welche entweder zur Retorsion veranlaßt, oder falls
 sie mit einer kränkenden Behandlung verbunden war, auch
 noch zu besonderer Genugthuung verpflichtet kann, voraus-
 gesetzt, daß nicht der Abgeordnete selbst durch sein Ver-
 halten die Maßregel provocirt hat ³⁾.

Eine bloße Unterbrechung der Functionen und des davon
 abhängigen officiellen Charakters tritt endlich ein ⁴⁾:

wegen ausgebrochener Mißhelligkeiten unter den beteiligten
 Mächten, die jedoch in keine Feindseligkeit übergehen; des-
 gleichen

wenn eingetretene politische Ereignisse und Aenderungen, z. B.
 ein Regierungswechsel, die fernere Dauer der Mission
 zweifelhaft oder Modificationen wahrscheinlich machen, wo-
 bei eine Suspension der diplomatischen Functionen auch wohl
 ausdrücklich von der einen oder anderen Seite erklärt wird;
 durch den Tod oder sonstigen Regierungsrücktritt des consti-
 tuirenden Souverāns oder desjenigen, an welchen die Mis-
 sion in Staatsangelegenheiten erfolgt ist.

Denn ein Erlöschen der Vollmacht kann hier von Rechtswegen nicht angenommen werden; es müßte etwa dieselbe, wie schon gesagt, ausdrücklich nur auf die Personen der Souveräne gestellt sein. Außerdem kann der Regierungswechsel höchstens nur einen Stillstand in den diplomatischen Functionen mit sich führen.

¹⁾ Dies ist der gewöhnliche Fall bei Gesandten erster und zweiter Klasse, desgleichen bei Minister-Residenten. Geschäftsträger erhalten ihre Vollmacht vom Minister des Auswärtigen in seiner amtlichen Eigenschaft, verlieren also durch sein Abtreten nicht ihren eigenen officiellen Charakter. S. Pinheiro-Ferreira zu Battel IV, 76. [G. Mit dem Tode eines der beiden Souveräne ist die Mission jederzeit beendet, denn die Beglaubigung geht stets persönlich von einem an den andern, einerlei, um welche Angelegenheit es sich handelt. Anders ist es in Republiken, wo der Tod oder der Rücktritt eines Präsidenten keine Neubeglaubigung nöthig macht. cf. § 210 Note 3.]

²⁾ Vgl. Wicquefort, l'Amb. I, sect. 30 p. 445.

[G. Es ist nicht wohl abzusehen, wie eine diplomatische Mission, welche den Friedenszustand voraussetzt, auch auf den Kriegsfall berechnet sein kann.]

³⁾ Beispiele solcher Zurücksendungen s. bei Wicquefort a. a. O. S. 443. B. de Martens, Causes célèbres. II, 485. [G. Unter Gustav III. von Schweden hatte der russische Gesandte Graf Rasumowski eine Note gerichtet „aux ministres du roi et à tous ceux de la nation qui participent au gouvernement“, der König betrachtete dies als eine Beleidigung seiner Würde und ließ ihm seine Pässe zustellen. Als 1848 der englische Gesandte in Madrid sich in verletzender Weise in die inneren Angelegenheiten eingemischt hatte und die Opposition ermutigte, wurde er aufgefordert, das Land sofort zu verlassen. 1871 erklärte der Staatssecretär G. Fisk dem russischen Gesandten Catacazy, der sich in innere Fragen eingemischt, daß er auf Befehl des Präsidenten die geschäftlichen Beziehungen mit ihm abbreche und seine Pässe für ihn bereit lägen. Ebenso kann aber auch der Gesandte selbst es auf sich nehmen, seine Functionen bei gravirenden Umständen für beendet zu erklären.]

⁴⁾ [G. Gewiß können die diplomatischen Functionen thatsächlich suspendirt sein, allein so lange die Mission nicht formell beendet ist, kann der Titular jederzeit seine Thätigkeit wieder aufnehmen und seine Privilegien beanspruchen. Bei Tod der respectiven Souveräne tritt gerade keine Suspension der Functionen ein, sondern dieselben gehen fort in Erwartung der neuen Beglaubigung.]

Wirkungen der Suspension oder Beendigung der diplomatischen Sendungen.

224. Weder die Suspension, noch auch die Beendigung diplomatischer Sendungen vernichtet sofort die völkerrechtliche Stellung des Beauftragten, und wenn auch vormalig die Staatenpraxis besonders im Falle eines ausgebrochenen Krieges nicht selten, ja sogar regelmäßig noch während des Mittelalters schonungslos gegen Gesandte verfuhr ¹⁾, so hat sie sich doch längst einer besseren Richtung ergeben. Gesandte fremder Staaten müssen auch unter den Feinden derselben unverletzbar bleiben ²⁾.

Was nun zunächst den Fall einer bloßen Suspension betrifft, so erstreckt sich diese im Wesentlichen nur auf den Geschäftsverkehr und kann daher der Regel nach keine Aenderung in den wesentlichen Prärogativen eines Abgeordneten nach sich ziehen.

Hat die Mission selbst völlig aufgehört, so versteht sich für den absendenden Staat unzweifelhaft das Recht, seine Interessen gegen jede eigenmächtige und fremdartige Einmischung sicher zu stellen und das ihm Gebührende unverletzt aus dem fremden Lande zurück zu empfangen. Es muß daher selbst bei eingetretener Mißstimmung und Feindseligkeit dem Abgeordneten Zeit und Gelegenheit gegeben werden, sich aus dem fremden Staate ungehindert mit seinen Angehörigen und Effecten zurückzuziehen, überdem auch bis dahin jede wesentliche Rechtszuständigkeit der Abgeordneten in ihrer heutigen Entwicklung, nämlich Unverletzbarkeit und Exterritorialität, respectirt werden. Die Bestimmung der Zeit ist allerdings von dem Ermessen des fremden Staates abhängig; aber eine offenbar zu kurze Frist wäre eine Verletzung des Völkerrechtes. Erst wenn eine billige Frist gesetzt und abgelaufen ist, oder der Abgeordnete selbst oder seine Regierung erklärt, daß er ganz in das Privatleben zurücktrete, oder daß sein diplomatischer Charakter gänzlich aufgehoben sei, fällt jede fernere Berücksichtigung desselben fort.

¹⁾ Ward, Enquiry I, 285. Wegen der saracenischen Praxis ebendas. II, 477. Pütter, Beitr. 167.

²⁾ Grundsatz auch des kirchlichen Rechtes. Can. 2. Dist. 1.

225. Stirbt ein Abgesandter, so besteht zwar in Betreff seiner Beerdigung kein besonderes Ceremonialrecht, wohl aber bringt es seine bisherige Exterritorialität mit sich, daß der Abführung der Leiche nach seiner Heimat keine Schwierigkeit entgegengesetzt werden darf, selbige vielmehr von allen sonst herkömmlichen Lasten an Stollgebühren und dergleichen befreit bleibe, wenn nicht die Beerdigung im fremden Lande erfolgt. Seine Angehörigen und Begleiter genießen bis zu ihrem eigenen Abzuge, oder bis zum Ablaufe der ihnen dazu gesetzten Frist, oder bis zu einer deutlichen Erklärung ihres Eintritts in das Privatverhältniß die zuvor zuständigen Rechte; die Verlassenschaft muß frei von allen Lasten verabsolgt werden; ihre Regulirung richtet sich nach den Gesetzen der Heimat; selbst

an demjenigen Vermögen, was die Erben in dem fremden Staate zurückgelassen haben, können erst nach Verlauf einer zum Export vorgeschriebenen Zeit Forderungen geltend gemacht und realisirt werden.

Die Versiegelung der Effecten gilt dagegen allgemein als ein Act, welcher der Jurisdiction des fremden Staates entzogen ist, da es zunächst auf Sicherstellung der Interessen des absendenden Staates ankommt. Sie wird daher entweder von einer gesandtschaftlichen Person desselben Staates, oder in deren Ermangelung von dem Abgeordneten eines ihm befreundeten Staates vollzogen. Nur im äußersten Falle würde sich die auswärtige Staatsregierung auf eine der Achtung des fremden Staates entsprechende Weise der Versiegelung selbst zu unterziehen haben.

226. Wird ein Gesandter zurückberufen, so pflegt es wegen der Verabschiedung vom fremden Hofe, bei dauernden freundschaftlichen Verhältnissen, in ähnlicher Weise gehalten zu werden, wie bei der Ankunft; Gesandte erster und zweiter Klasse, auch wohl Minister-Residenten, übergeben ihre Abberufungsschreiben in einer eigenen öffentlichen oder Privataudienz und empfangen hiernächst von dem fremden Souverän ein sogenanntes Recredentialschreiben zur Bestätigung des von ihnen beobachteten Verhaltens. Aus Höflichkeit fügt man außerdem wohl noch besondere Geschenke hinzu, ohne daß jedoch irgendwie ein rechtlicher Anspruch darauf begründet sein wird.

Eine Zurückhaltung des Gesandten, so wie der mit ihm befriedeten Personen und Sachen im fremden Territorium kann unter keinem Vorwande stattfinden, ausgenommen um eine Retaliation zu üben. So lange keine Frist zum Abzuge gesetzt und abgelaufen ist, sind keine anderen gerichtlichen und außergerichtlichen Hoheitsacte gegen ihn für zulässig zu halten, als diejenigen, welche selbst schon während der Ausübung der gesandtschaftlichen Functionen zulässig waren. Insbesondere können auch jetzt keine Schuldklagen förmlich eingeleitet, noch auch Arreste wider die befriedeten Personen und Sachen ausgebracht werden. Die fremde Staatsgewalt kann daher lediglich auf einem vermittelnden Wege für das Interesse ihrer Unterthanen hinsichtlich etwaiger Forderungen an den Gesandten und

dessen Begleiter sorgen, z. B. durch eine öffentliche Bekanntmachung des bevorstehenden Abganges und durch eine Intercession wegen Berichtigung oder Sicherstellung der etwa liquidirten Schulden; jedoch dürfen die Pässe deshalb nicht vorenthalten werden. Vindicationsklagen, selbst in Ansehung beweglicher Objecte, die sonst zu den befreieten gehören würden, sind nicht angeschlossen, folglich auch nicht die vorläufige Beschlagnahme derselben, so weit sie ohne Antastung der persönlichen Unverletzbarkeit ausführbar ist¹⁾.

Bleibt eine gesandtschaftliche Person nach gänzlicher Ablegung ihres völkerrechtlichen Charakters in dem auswärtigen Staate, so leben auch alle dadurch gehemmten Rechtsverfolgungen in Ansehung der Civilansprüche auf. Dagegen läßt sich in Betreff der etwaigen Verbrechen und Vergehen, welche sie während ihrer diplomatischen Mission begangen haben könnte, keine weitere Verantwortlichkeit annehmen, indem sie nach dem Princip der Exterritorialität von der gesetzgebenden Gewalt des fremden Staates unabhängig war. Civilansprüche sind durch das Völkerrecht selbst geschützt.

¹⁾ [G. Das § 215 Note 2 erwähnte Arrêt entschied: „qu'aucune saisie ne pourra avoir lieu dans le pays de résidence d'un ministre étranger pour dettes contractées avant on pendant sa mission.“]

Zweite Abtheilung.

Die diplomatische Kunst¹⁾.

¹⁾ [G. Die sieben Paragraphen 227—233, welche H. diesem Abschnitt widmete, sind in dieser Ausgabe fortgelassen, weil sie mit der Aufgabe des Buches, das Völkerrecht darzustellen, nur in sehr mittelbarem Zusammenhang stehen und der Natur der Sache nach nur allgemeine Bemerkungen bieten. Wir können statt dessen verweisen auf das Chap. VIII Des devoirs et des fonctions de l'agent diplomatique in Martens-Geffcken, Guide diplomatique. Hoffmann, Conseils à de jeunes diplomates. 1841. Gracian, Oracolo manual y arte de prudencia, deutsch als „Männerschule“ von Kölle. 1838. Castiglione, Il cortegiano. Mably, principes des négociations. 1737. Callières, de la manière de négocier avec les souverains. 1756.]

J. M. Frhr. v. Liechtenstein, Die Diplomatie als Wissenschaft. Altenburg 1820. Kölle, Betrachtungen über Diplomatie. Stuttgart und Tübingen 1838. Diplomatenbrevier. Wien 1874.

Dritte Abtheilung.

Die Form der Staatenverhandlungen.

234. Die Verhandlungen der Staaten werden entweder mündlich oder schriftlich unter ihren Repräsentanten geführt, und zwar bald unter den Souveränen selbst, bald durch die diplomatischen Agenten, zuweilen selbst nur einseitig vor dem Publikum. Die Art und Weise dieses Verkehrs ist ein Theil der Staatspraxis, und daher sowohl in den allgemeinen auf letztere Bezug habenden Schriften, als auch in ihrer Besonderheit von praktischen Schriftstellern dargestellt worden.

Sprache der Verhandlungen überhaupt.

235. Die Sprache ist das Recht jeder Nation, wie sie überhaupt zum Menschen gehört. Ohne Zweifel kann nun jeder Staat oder Souverän auch eine bestimmte Sprache wählen, worin er seinen Willen erklärt und deren sich seine Organe in den öffentlichen Verhandlungen zu bedienen haben. Er kann dagegen aber nicht verlangen, daß auswärtige Staaten mit ihm in derselben Sprache verkehren; er muß ihnen gleichfalls ihre eigene Erklärungsweise zustehen, und jeder Theil kann erwarten, daß, wenn von ihm eine Erklärung gewünscht wird, der Anlaß dazu auf eine ihm verständliche Art gegeben oder verdolmetscht werde.

Die Unbequemlichkeit, welche mit dem Gebrauche verschiedener Zungen verbunden ist, erzeugt indessen, abgesehen von dem vorausgestellten unleugbaren Princip, das Bedürfniß von Mittheilungen in allgemeinen und für jeden Theil gleich verständlichen Sprachweisen. So kann denn wenigstens unter einzelnen Staaten oder vorübergehend für gewisse Verhandlungen eine gewisse Sprache als diplomatische beliebt werden, wovon sich wieder die Hofsprache unterscheiden läßt, d. i. die Sprache einzelner Höfe in der Privatconversation.

Der Gebrauch der Staaten und Höfe hat in beiderlei Hinsicht öfters gewechselt, ohne jedoch von dem obigen Princip selbst abgewichen zu sein.

Sprache der diplomatischen Verhandlungen und Urkunden war

noch bis in das vorige Jahrhundert hinein meistens die lateinische ¹⁾; Hofsprache war früherhin gewöhnlich die Landessprache; so lange jedoch König Philipp II. von Spanien lebte, hatte die spanische Sprache bei einer großen Zahl europäischer Höfe starken Eingang gefunden. — Seit Ludwig XIV. überwog dann fast allgemein die französische Sprache; sie wurde damit bald auch die Sprache der diplomatischen Verhandlungen, ein Umstand, worin die französische Politik keinen geringen Bundesgenossen gefunden hat ²⁾. Niemals ist gleichwohl durch ein allgemeines Völkergesetz oder durch ein auf der Idee der Nothwendigkeit beruhendes Herkommen die französische Sprache als gemeinsame Staatensprache wirklich recipirt ³⁾, sondern, wie oft sie auch in neuerer Zeit gebraucht worden ist, man hat sich meistens von Seiten anderer Staaten gegen etwaige Consequenzen ausdrücklich verwahrt ⁴⁾, wenn nicht die französische Sprache selbst auch die hergebrachte Landessprache des anderen Staates ist.

Mehrere Mächte bestehen fortwährend auf dem Grundsatz, daß ihnen jede officiële Communication in ihrer Sprache gemacht oder wenigstens mit einem Translat begleitet werde. So verlangte es auch der Deutsche Bund durch Beschluß vom 12. Juni 1817. Andererseits bedienen sich Gesandte an fremden Höfen mit Recht ihrer eigenen Sprache, aber, wie sich von selbst versteht, mit der Verpflichtung zu einem Translat, wenn es sich um Förderung eigener Interessen handelt ⁵⁾.

Was den mündlichen förmlichen Verkehr betrifft, z. B. in feierlichen Audienzen, so gilt auch hier ein gleiches Princip; der fremde Gesandte redet oder kann wenigstens in seiner eigenen Sprache reden, während ein Dolmetscher die Uebertragung unternimmt. Der Souverän antwortet in der seinigen. Das Umständliche eines solchen Verkehrs führt indessen von selbst zu häufiger Umgehung des Principis. Der dem Range nach Geringere giebt hier meist dem Verbindlicheren den Vorzug; oder man verständigt sich überhaupt, eine beiden Theilen geläufige Sprache anzuwenden, wie zur Zeit besonders das Französische dazu dient.

¹⁾ Noch die Quadrupel-Allianz zu London von 1718 ist in lateinischer Sprache abgefaßt. Einzelne Mächte, mit Ausnahme der päpstlichen Curie, bedienen sich in ihren völkerrechtlichen Urkunden höchst selten noch derselben Sprache.

²⁾ Ein Beispiel liefert die Fassung des pyrenäischen Friedens, worüber die Memoiren von Brienne nachzusehen sind. (Schiller, allgem. Samml. histor. Mem. Abth. II, Bd. 17, S. 143.)

³⁾ [G. Die Generalstaaten verkehrten mit den fremden Gesandten in holländischer Sprache, legten aber eine französische Uebersetzung bei. Auf dem deutschen Reichstage legten auswärtige Gesandte ihren Mittheilungen lateinische Uebersetzungen bei. Auf dem Rastatter Congreß (1797—99) schrieb die deutsche Reichsdeputation an die französische Gesandtschaft deutsch und diese an jene französisch, beide ohne beigefügte Uebersetzung. Der Vertrag von Luneville (1801) wurde französisch abgefaßt, die Ratification des Kaisers aber war lateinisch.]

⁴⁾ Einen sehr allgemeinen Vorbehalt enthielt in dieser Beziehung die Wiener Congreßacte Art. 120 mit den Worten: „La langue française ayant été exclusivement employée dans toutes les copies du présent traité il est reconnu par les puissances qui ont concouru à cet acte, que l'emploi de cette langue ne tirera point à conséquence pour l'avenir; de sorte que chaque puissance se réserve d'adopter, dans les négociations et conventions futures, la langue dont elle s'est servie jusqu'ici dans ses relations diplomatiques, sans que le traité actuel puisse être cité comme exemple contraire aux usages établis.“ So schon früher z. B. Vertrag zw. Oesterr. u. Franfr. v. 1756. Wenck, Cod. iur. gent. III, p. 201.

⁵⁾ [G. England suchte seit Anfang d. Jahrh. sich vom Gebrauch des Französischen zu emancipiren, Lord Castlereagh schrieb, als er sich im Hauptquartier der verbündeten Mächte befand, an die fremden Souveräne und Minister englisch. Canning als Minister (1823—26) wies die britischen Gesandten an, englisch an die Regierungen zu schreiben, bei denen sie beglaubigt waren, gestattete aber eine Uebersetzung beizulegen; die letztere Ermächtigung wurde 1851 zurückgenommen, da die fremden Regierungen sich dann auf den Wortlaut der Uebersetzung berufen würden, die Actenstücke aber dem Parlament vorgelegt werden müßten und daher in der Sprache abzufassen seien, in der sie diesem mitgetheilt würden. Die Diplomatie der Verein. Staaten schreibt ebenfalls ausschließlich englisch, die Curie schreibt noch lateinisch. Die Pforte communicirt in arabischer Sprache, gewöhnlich aber mit lateinischem, jetzt auch wohl französischem Translat. Sie hält keinen Tractat für verbindlich, der nicht auch in ihrer Sprache abgefaßt worden.

In allen Verträgen von mehr als zwei Staaten wird in der Gegenwart durchgängig die französische Sprache gebraucht, z. B. der Pariser Friede von 1856, der Berliner von 1878, die Weltpost-Vereins-Verträge von 1874 und 1878, die Congo-Akte von 1885.]

Diplomatischer Stil.

236. Ist der Stil, wie man gesagt hat, der Mensch, der sich darin seinen Ideen gemäß ausspricht, so muß auch gleicher Maßen der Stil, wenn der Staat redet, seinem Wesen entsprechen, mithin das ihn vertretende Organ sich seiner Individualität entäußern und eine Form wählen, welche die Bedeutung des Staates als eines Gliedes der Staatenfamilie erkennen läßt. Muß irgend eine Ausdrucksweise sich von allem Niedrigen entfernt halten, so ist solches ganz besonders von der diplomatischen zu erwarten und zu fordern. Freilich kann sie sich von dem Menschlichen nicht lossagen, sie kann keine Sprache höherer Sphären sein; aber sie hat den Gedanken klar und in reiner edler Form darzustellen, gemessen und ernst, fern von Pathos und ohne Wortputz. Sie muß die reine Objectivität

der Dinge ausdrücken, die leichte Hülle einer logischen Gedankenfolge sein; sie verträgt sich weder mit metaphysischen Spitzen, noch auch mit der Sprache des Redners¹⁾.

Das Gewicht, welches auf diplomatischen Erklärungen ruht, die Achtung, welche der andere Theil seiner völkerrechtlichen Stellung nach fordern kann, bringt unstreitig die Verpflichtung mit sich, jeder diplomatischen Production, ja selbst derjenigen, welche bloßen Ceremonialzwecken dient, eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Schon leichte Verstöße und Nachlässigkeiten können Mißverständnisse zur Folge haben²⁾, wenn es auch unpassend wäre, jeden Fehler mit gleicher Strenge zu behandeln. Laufen sie nur gegen den gewöhnlichen Gebrauch, ohne daß sie an sich verlezend sind, wie z. B. sogenannte Kanzleifehler, so übersieht man sie entweder oder rügt sie bei weiterer Communication nur durch einen beigefügten unteramtlichen Kanzleizettel, oder man verfährt seinerseits in gleicher Weise, wie der absendende Theil. Sind die Fehler von größerer Bedeutung und wohl gar verlezend, so nimmt man die Mittheilung entweder gar nicht an, oder verlangt dafür Genugthuung.

¹⁾ Geffken l. c. § 173. Treffend sagt darüber Massan in seinem Discours préliminaire zur Hist. de la dipl. franç.: „Le style diplomatique à quelque sujet qu'il s'applique, ne doit pas être celui de l'académicien mais celui d'un penseur froid, revêtant d'une expression pure et exacte une logique non interrompue. La chaleur qui fait presque toujours les succès de l'éloquence doit en être exclue.“

²⁾ [G. 3. B. in einem Vertrage zwischen Spanien und Rußland, wo der Abschreiber *enfants légitimes* statt *légitimés* gesetzt hatte, also gerade das Gegentheil des Beabsichtigten. Es genügt nicht, verstanden zu werden, man muß auch nicht mißverstanden werden können. Dies hat sich neuerlich besonders in der Alabamafrage gezeigt. Art. 1 des Vertrages von Washington v. 8. Mai 1881 hatte bestimmt, daß die schwebenden Streitigkeiten „growing out of the acts committed by the several vessels“ einem Schiedsgericht unterbreitet werden sollten. Auf Grund dieses unbestimmten Ausdrucks erhoben die Verein. Staaten den Anspruch, auch die Schäden, die sie mittelbar durch die conföderirten Kreuzer erlitten, einzuflagen. Abgesehen von der sachlichen Unzulässigkeit dieses Anspruchs, die hier nicht zu beleuchten ist (s. § 109 Note 5), konnte nach jener Fassung der amerikanische Staatssecretär wohl geltend machen, daß der Ausdruck „growing out“ für seine Auffassung spreche. „That which grows out of an act is not the act itself, but something consequent upon or incident to the act, the result of the act.“ Einer der Unterhändler, Sir Stafford Northcote, meinte darauf, er habe verstanden, daß ein Versprechen gegeben sei, diese indirecten Ansprüche nicht zu erheben, aber abgesehen davon, daß dies amerikanischerseits durchaus bestritten wurde, kommt es für die Auslegung eines Vertrags nicht auf mündliche Äußerungen, Winke, kurz alles das an, was der Staatssecretär „evidence of intent outside the instrument“, sondern nur auf die Protokolle der Unterhandlung. Und wenn ein anderer der englischen Vertreter in der Joint High Commission sich damit entschuldigte, daß bei internationalen Unterhandlungen man oft einen weniger genauen Ausdruck

wählen müsse, um die nationale Eitelkeit zu schonen, so erwiderte die „Times“ mit Recht: „What is less accurate is not accurate and what is not accurate is ambiguous.“ *Obscuritas pacti nocet eique apertius loqui potuit.* (l. 38, 18 Dig. XIV, 1.) S. Geffken, Die Alabamafrage. 1872.]

Correspondenz der Souveräne selbst.

237. Correspondiren die Souveräne unter einander selbst in Staatsangelegenheiten auf eine obligatorische Weise, so pflegt dieses sich mehr nur auf Neußerlichkeiten zu beschränken und in allgemeinen Wendungen zu halten, als in die Sachen einzugehen. Ihre Mittheilungen enthalten häufig bloß eine *autoritatis interpositio* für die Handlungen ihrer Agenten oder Empfehlungen bestimmter Personen und Angelegenheiten¹⁾. Sie bestehen entweder in förmlichen Kanzleischreiben (*lettres de chancellerie, de conseil ou de cérémonie*) oder in sogenannten Cabinets- und Handschreiben.

Kanzleischreiben sind die feierlichste Art, wo Ceremonien und *Courtoisie* (§ 196) auf das strengste beobachtet werden. Der Eingang enthält die vollständige Titulatur des Schreibenden, bei monarchischen Souveränen mit: „Wir von Gottes Gnaden“, sodann die Titulatur desjenigen, an welchen sich der Schreibende wendet; demnächst folgt die eigentliche Anrede in der üblichen Kanzleiform nebst Beifügung etwaiger Ehrenprädicate, insbesondere des Bruder- und Schwestertitels. Im Contexte nennt sich der Schreibende Wir, den Adressaten dagegen mit dem Prädicate seiner Würde (Ew. Majestät, Königl. Hoheit *zc.*). Den Schluß bilden Freundschaftsversicherungen oder fromme Wünsche, sodann eine nochmalige Anrede des Adressaten mit seinen Prädicaten und üblichen Ehrenworten, endlich Datum und Ort, sowie die Unterschrift und die *Contra*signatur nebst Beifügung des großen Kanzleisiegels.

Cabinetschreiben enthalten nur eine einfache Anrede des Adressaten mit dem Prädicate seiner Würde oder mit einem verwandtschaftlichen Ehrenworte. Man schreibt im Contexte von sich in der Einzahl; der Schluß wird mit der Unterschrift durch verbindliche Erklärungen in Eins zusammengefaßt. Das Ganze erhält ein kleines Couvert und das kleinere Staatsiegel.

Noch verbindlicher als Cabinetschreiben sind ganz eigenhändige Schreiben ohne alle Ceremonie rücksichtlich der Titel.

Was nun den Gebrauch der einen oder der anderen Form be-

trifft, so setzen die eigenhändigen Schreiben besonderes Vertrauen, persönliche Beziehungen oder eigenthümliche Vorfälle in den Familien und dergl. voraus. Zur förmlichen Staatscorrespondenz dienen nur Kanzlei- und Cabinetschreiben. Eine Pflicht, die eine oder die andere Form zu gebrauchen, existirt im Allgemeinen nicht. Canzleischreiben in der oben angezeigten gewöhnlichen Form pflegen indeß nur unter Gleichen oder von einem Höheren gegen einen Geringeren gebraucht zu werden. Will ein Souverän von geringerem Range an einen Höheren ein Kanzleischreiben erlassen, so bringt die Courtoisie gewisse Modalitäten mit sich.

¹⁾ [6. Die Bedeutung des unmittelbaren Verkehrs der Staatsoberhäupter hängt von ihrer Machtstellung im eigenen Staate ab. Herrscher, wie Friedrich II., Katharina II., Joseph II., Napoleon I. und III., und noch heute der Kaiser von Rußland, der Sultan und der Kaiser von China, welche die ganze Leitung des Staatswesens wenigstens formell in ihren Händen haben, bestimmen auch allein die auswärtige Politik, während ein englischer oder belgischer König in derselben keinen Schritt ohne die Mitwirkung der Minister thun kann. Aber auch bei repräsentativen Institutionen, wie sie heute fast alle civilisirten Staaten haben, ist die Bedeutung der Staatsoberhäupter in auswärtigen Angelegenheiten nicht zu unterschätzen. Die Controle der Legislative wird in dieser Beziehung meist erst wirksam, wenn gewisse Ergebnisse vorliegen. Die eigentliche und fortdauernde Leitung der auswärtigen Politik liegt in den Händen der Regierung, und auf diese Leitung wird immer das Verhältniß der Staatsoberhäupter zu einander und ihr Verkehr mit einander von Einfluß bleiben, so daß die Parlamente vielfach vor vollendeten Thatfachen stehen, an denen sie nichts ändern können, auch wenn sie dieselben mißbilligen, man denke nur an die unfruchtbare Opposition des österreichischen Reichsraths gegen die Besetzung von Bosnien und der Herzegowina. Diese Macht übt auch vielfach der Präsident einer Republik, so Louis Napoleon als solcher in der römischen Frage, der Pacificofrage, Grévy, indem er 1887 den General Boulanger beseitigte von dem eine Störung des Friedens zu befürchten war, Lincoln in seiner Behandlung des Trentstreites, Cleveland in der canadischen Fischereifrage, indem er von der Ermächtigung des Congresses, den canadischen Verkehr durch amerikanisches Gebiet abzuschneiden, keinen Gebrauch machte. Selbst in dem Lande der rein parlamentarischen Regierung entließ die Königin Victoria Lord Palmerston einfach, weil er eigenmächtig den Staatsstreich Napoleon's gebilligt hatte.]

Specielle Arten diplomatischer Schriften.

238. Zu den diplomatischen Schriften, welche gewöhnlich von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten ausgehen und nicht nothwendig des Zutuns eines Unterhändlers oder Bevollmächtigten bedürfen, sind zu rechnen:

Manifeste und Proclamationen,
 Protestationen,
 Deductionen,

Ceremonialschreiben, z. B. zur Beglaubigung und Abberufung eines diplomatischen Agenten,
 Ratificationsurkunden,
 Garantieacte,
 Reversalien,
 Abdications-, Cessions-, Verzichtsurkunden und dergl. ¹⁾

Einige derselben verlangen die Vollziehung des Souveräns, andere sind entweder nur für das Publikum bestimmt oder werden von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten allein erlassen. Zweck und Umstände bestimmen den Inhalt und Stil, ohne daß gewisse eigenthümliche Formen zum Wesen solcher Acte gehören. Bei gemeinsamen Urkunden sind die schon § 195 a. E. erwähnten Rücksichten zu nehmen.

¹⁾ Beispiele zu diesen allen finden sich in Martens-Geffcken, Guide diplomatique II.

Diplomatische Verhandlungsweise.

239. Eigentliche diplomatische Verhandlungen bestehen entweder in bloßen Mittheilungen oder in Unterhandlungen. Die letzteren werden bald unmittelbar mit dem fremden Souverän ¹⁾, bald mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder mit einem Commissar der Regierung geführt, auch kann dabei die Theilnahme einer dritten Macht durch Leistung freundlicher Dienste oder im Wege einer förmlichen Vermittelung stattfinden (§ 88).

Die Verhandlungsweise ist bald eine mündliche, bald eine schriftliche. Zur letzteren dient die Uebergabe von Memoires in die Hände des fremden Souveräns oder ein Notenwechsel der diplomatischen Agenten mit den Ministern. Hierbei unterscheidet man unterzeichnete Noten (notes signées), deren Inhalt der Regel nach als ein verpflichtender gelten soll, sodann Verbalnoten (notes verbales ou non signées), wodurch meist nur der Fortgang einer Angelegenheit in Erinnerung gebracht wird; endlich giebt es auch vertrauliche Noten in der Sache selbst, worin sich ein Minister mehr für seine Person als in Auftrag ausspricht, die man daher auch nicht immer zu unterzeichnen veranlaßt ist ²⁾. Zur Aeußerung von Ansichten und Entschließungen benutzt man in neuester Zeit vorzugsweise die mündliche oder abschriftliche Mittheilung von Zu-

schriften, welche der diplomatische Agent von seiner Regierung zu solchem Zwecke empfangen hat (*dépêches à communiquer, dépêches ostensibles*)¹⁾.

Zu den mündlichen Verhandlungen dienen:

- a. die Audienzen, welche man bei dem fremden Souverän oder Repräsentanten des republikanischen Gemeinwesens nachsucht. Ob der Minister des Auswärtigen dabei zuzuziehen sei, hängt von der Verfassung des Staates ab;
- b. Conferenzen mit dem Minister des Auswärtigen oder dessen Beauftragten, wobei ein von dem fremden Vertreter selbst aufgesetztes sog. *Aide-mémoire* benutzt werden kann.

Weder die einen noch die anderen können, wenn zuvor der Gegenstand der gewünschten Vernehmlassung in schicklicher Form angezeigt ist und die beiderseitigen Staatsinteressen wirklich berührt, versagt werden²⁾. Soll das Ergebnis einer Ministerial-Conferenz zu weiteren Schritten benutzt werden oder eine Basis für fernere Verhandlungen abgeben, so kann darüber ein Protokoll³⁾ aufgenommen und von den Theilnehmern der Verhandlung gezeichnet werden, oder der Gesandte setzt den Inhalt der beiderseitigen Erklärungen in Form eines sog. *aperçu de conversation* oder einer referirenden Note auf, und läßt sich in irgend einer Weise die Richtigkeit des Aufsatzes bestätigen.

¹⁾ [G. kommt nur bei absoluten Souveränen vor, z. B. Katharina II. und Lord Malmsbury, Abdul-Mejid und Lord Stratford, Napoleon III. mit Cavour und Graf v. d. Golz, auch diese unterhandeln indeß regelmäßig durch ihre Minister. Friedrich d. Gr. lehnte jede unmittelbare Verhandlung mit Gesandten ab, weil dieselbe ihm Verlegenheiten bereiten könne.]

²⁾ [G. Dies ist nicht genau, Verbalnoten dienen zu unwichtigeren Mittheilungen und werden nie unterzeichnet, indem der Gesandte sich im Eingang nennt, sind aber ebenso amtlich wie unterzeichnete Noten.]

³⁾ [G. Ein Minister kann die bloße Vorlesung einer Depesche weigern, wie Canning 1825 gegen den russischen Gesandten that, da er ohne Abschrift nicht beurtheilen könne, ob Ausdrücke gebraucht seien, die er zurückweisen müsse. Der Minister, der eine derartige Mittheilung empfangen, richtet seine Antwort dann in der Regel an seinen Gesandten bei dem Staate, von dem die Mittheilung ausging, mit der Weisung, davon der Regierung, bei der er beglaubigt, Kenntniß zu geben. Eine besonders dringliche Form der Note ist das Ultimatum, durch welches der Gesandte das äußerste Maß der Forderungen seiner Regierung bezeichnet und, meist in bestimmter Frist, um eine Antwort erfucht, ob dies bewilligt werde oder nicht. Bestehen keine diplomatischen Beziehungen zwischen den beiderseitigen Regierungen mehr, so wird das Ultimatum durch einen besonders dazu beauftragten Vertreter überbracht, doch kann der andere Theil schriftliche Uebermittlung solchen Auftrags verlangen. So das österreichische Ultimatum an Sardinien abzurufen, das am 23. April 1859

der Oberst v. Kellersperg in Turin übergab, das preußische 1863 durch einen Feldjäger in Kassel übermittelte.]

⁴⁾ [G. In den Verein. Staaten ist es Norm, daß kein Gesandter das Recht hat, sich unmittelbar an den Präsidenten zu wenden (Wheaton ed. Dana § 215 Note 122).]

⁵⁾ Dieses Wort ist erst in neuerer Zeit in die diplomatische französische Sprache aufgenommen worden. Unzweifelhaft ist der Gebrauch dieses Wortes ein befugter, da er schon in dem mittelalterlichen Latein einen officiellen Aufsatz über stattgehabte Verhandlungen und Erklärungen bedeutete, ebenso wie das Wort *registratura*, *registratio*.

Congresse¹⁾.

240. Als beliebteste Form zur Verhandlung auswärtiger Staatsangelegenheiten von höherem Interesse hat sich in neuester Zeit die Verhandlung auf sogenannten Congressen ergeben, an welchen die betheiligten Souveräne entweder in Person oder aber durch besondere Abgeordnete theilnehmen²⁾. Es gehört dazu keine Vielheit von Souveränen, sondern es kann auch schon unter zweien allein zu einem Congresse kommen³⁾.

In älterer Zeit kannte man vornehmlich nur Friedenscongresse zum Zwecke einer Pacification und daneben persönliche Zusammenkünfte der Souveräne, letztere jedoch mehr zu persönlichen Besprechungen und Entschliefungen oder zu bloß particulären Vertragsabschlüssen. Das gegenwärtige Jahrhundert hat zuerst das Beispiel von Congressen und Gesamtverhandlungen dabei ergeben, mit dem Zwecke, einen bereits eingetretenen Friedenszustand zu befestigen, weiter auszuführen, oder drohende Gefahren abzuwenden, überhaupt über Verhältnisse von allgemeiner Wichtigkeit gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen⁴⁾. Ohne die Anwesenheit von Souveränen hat man die Congressse bloßer Abgeordneten auch wohl nur durch „Conferenzen“ bezeichnet⁵⁾.

Veranlassung zu dem Zusammentreten eines Congresses oder einer Ministerial-Conferenz kann im Allgemeinen jede Macht geben⁶⁾. Man verständigt sich in präliminären Verhandlungen oder Verträgen über Zweck⁷⁾, Ort⁸⁾ und Form. Dritte Mächte können eine Theilnahme in der Regel nicht als Recht fordern, sondern nur Maßregeln gegen etwaige präjudicirliche Richtungen ergreifen.

Die Congressverhandlungen selbst beginnen mit Auswechslung der Vollmachten⁹⁾ und mit der Einrichtung eines bestimmten Geschäftsganges, z. B. durch Bildung einer besonderen Kanzlei und

einzelner Comités oder Bureaus. Die Leitung der gemeinschaftlichen Verhandlungen wird entweder einem angenommenen Vermittler überlassen, oder es wird ein eigener Vorsitzender gewählt¹⁰⁾, oder, wie beim Wiener Congresse, ein leitendes Conſeil conſtituirt. Neben den gemeinschaftlichen Congreßverhandlungen¹¹⁾ können demnächst auch Particularverhandlungen unter einzelnen Betheiligten stattfinden¹²⁾. Die Reſultate der Conferenzen werden in Protokollen niedergelegt, welche von den Theilnehmern nach vorheriger genauer Kenntnißnahme unterzeichnet werden. Alle Vereinbarungen¹³⁾ endlich, ſo weit ſie mit dem gemeinſamen Zwecke des Congreſſes in Verbindung ſtehen, werden in einen gemeinschaftlichen Act zuſammengefaßt¹⁴⁾.

¹⁾ [G. Pradier-Fodéré, Cours de droit dipl. II, ch. 14. 15. Bluntschli, Staatswörterb. V, S. 662 von Berner. Bluntschli, B. R. 12. Calvo, Dr. Int. II, l. 17 sect. 2. v. Martens, B. R. I, Kap. 1 § 52. Drohsen, Ein hiſtoriſcher Beitrag zu der Lehre von den Congreſſen. 1869. W. Zaleski, Die völkerrechtl. Bedeutung der Congreſſe. 1874. Twiss, Le congrès de Vienne et la conférence de Berlin. 1885.]

²⁾ [G. Congreſſe ſind Organe der internationalen Staatengemeinſchaft, welche in ihnen den Ausdruck der Solidarität ihrer Interellen findet. Wie früher die internationale Natur der Kirche ſich in den Concilien darſtellte, auf denen auch die Staaten vertreten waren, ſo verſammelt die Politik, ſeit die Autorität des Kaiſertums gebrochen war, die Vertreter der Staaten zur Regelung der wichtigen weltlichen Angelegenheiten, welche die Geſamtheit betreffen.]

³⁾ [G. Dieſe Anſicht, die auch Berner theilt, iſt zu beſtreiten; wengleich der Begriff des Congreſſes nicht von der Zahl der Theilnehmer abhängt, ſo ſetzt derſelbe doch ſtets eine Mehrzahl derſelben voraus, man nennt niemals die Begegnung zweier Souveräne oder Bevollmächtigten einen Congreß.]

⁴⁾ [G. Dieſe Behauptung H's. iſt nicht richtig, die Idee eines weltlichen Staatencongreſſes gewann Ausdruck, als es ſich nach dem 30 jährigen Kriege darum handelte, dem feſtländiſchen Europa den Frieden wiederzugeben. Die Reihe der Congreſſe begann mit dem von Münſter und Osnabrück, an den ſich dann, entſprechend den Kämpfen um das europäiſche Gleichgewicht, als die wichtigſten die der Pyrenäen (1659), von Aachen (1663), von Nymwegen (1676—79), von Ryſwick (1697), von Utrecht (1712—13), von Soiffons (1728), von Aachen (1748), von Teſchen (1779) anſchloſſen. Alle dieſe verfolgten das Ziel, das H. angiebt; ſo ſagte Cardinal Fleury in der erſten Sitzung des Congreſſes von Soiffons: „Le but qu'on s'y propose est d'aplanir tous les intérêts qui ſont en conteſtation et d'écarter tout ce qui pourrait tendre à une rupture.“ Der Wiener Congreß iſt unzweifelhaft durch die Größe der Interellen, welche dort zum Ausſtrag kamen, der wichtigſte ſeit dem weſtphäliſchen Frieden, indeß, wenn derſelbe auch Europa Ruhe gegeben hat und für einzelne völkerrechtliche Fragen, wie die Flußſchiffahrt und den Rang diplomatiſcher Agenten, gemeinſame Grundlagen ſchuf, ſo rechtfertigt die Art, mit der man dort in der Vertheilung der Staatsgebiete und ihrer Bevölkerung verfuhr, ſchwerlich die Behauptung von Twiſſ: „Le congrès de Vienne a inauguré une ère nouvelle dans l'hiſtoire du droit public européen en proclamant le principe que les états de l'Europe ont, envers la communauté des états des devoirs auxquels leurs intérêts particuliers doivent être ſubordonnés“ (p. 3). Von einer ſolchen Tendenz iſt in den Acten des Congreſſes nichts zu finden,

vielmehr ist in demselben eher ein Rückschritt gegen den Pariser Frieden v. 30. Mai 1814 zu finden, dort erklärten die Mächte im Eingang ihren Entschluß „de mettre fin aux longues agitations de l'Europe et aux malheurs des peuples, par une paix solide, fondée sur une juste répartition de forces entre les puissances“, in Wien schlossen England, Frankreich und Oesterreich ein geheimes Bündniß gegen Rußland und Preußen, und die Verfügung über die Länder und ihre „Seelen“ war höchst willkürlich. Die späteren Congressse von Troppau, Laybach und Verona trieben vollends das System der unberechtigten Intervention der Großmächte in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten auf die Spitze, so daß die Congressse überhaupt in Mißcredit kamen. Dies war der Grund, daß seit dem Congreß von Verona nur zwei stattgefunden haben, der von Paris (1856) und der von Berlin (1878), welche die frühere und richtigere Idee der internationalen Aufgabe der Congressse wieder mehr zur Geltung brachten.]

⁵⁾ [G. Der Unterschied von Congreß und Conferenz ist allerdings fließend, wie Bluntschli (12, 1) sagt, hat aber nichts mit der Anwesenheit der Souveräne zu thun, wie auch er annimmt; auf dem Rastatter Congreß war keiner derselben, auf dem Pariser 1856 und dem Berliner 1878 nur der Landesouverän, wie denn auch Bluntschli seine eigene Definition auflöst, indem er hinzusetzt: „Der Congreß kann sogar ohne Fürsten, lediglich aus Bevollmächtigten der Staaten zusammentreten.“ Ebenso wenig ist es richtig, daß auf Congresssen nur beschlußfähige Personen zusammentreten. Die Bevollmächtigten der Congressse von Paris und Berlin bedurften für die Ergebnisse ihrer Beratungen ebensowohl der Gutheißung ihrer Souveräne. Auch kann man nicht sagen, daß Conferenzen nur bestimmt sind, die Regelung internationaler Fragen vorzubereiten; hier und da ist dies der Fall gewesen, z. B. bei den Wiener Conferenzen von 1855, durchgängig aber keineswegs. Die Londoner Conferenzen 1831—33 haben die Selbständigkeit Belgiens durchgeführt, die Genfer Convention (1864) wie die Petersburger (1868) sind von den conferirenden Staaten so gut zum Abschluß gebracht wie 1885 die Congoacte. Man kann nur im Allgemeinen sagen: eine Conferenz betrifft in der Regel eine einzelne zu ordnende Frage, ein Congreß eine Mehrheit solcher, die in ihrer Gesamtheit einen Abschluß erhalten, welcher einen geschichtlichen Abschnitt bezeichnet, so spricht man im Gegensatz vom Pariser oder Berliner Congreß von Conferenzen über die Donauschiffahrt, die griechische Grenzfrage, die Revision des Pariser Vertrages hinsichtlich des Schwarzen Meeres von 1871 u. s. w. Ganz durchgreifend ist auch dieser Unterschied nicht beobachtet, so heißt es im Eingang des Welt-Post-Vereins-Vertrags vom 1. Juni 1878: „Les soussignés plénipotentiaires des gouvernements des pays ci-dessus énumérés, s'étant réunis en Congrès à Paris“, und Art. 19 bestimmt für die Zukunft: „Des congrès de plénipotentiaires des pays contractants ou de simples conférences administratives, selon l'importance des questions à résoudre sont réunis — suivant le cas. Toutefois, un congrès doit avoir lieu, au moins tous les cinq ans.“]

⁶⁾ [G. Sowohl eine oder mehrere der interessirten Mächte, wie eine dritte vermittelnde, wie z. B. die Wiener Conferenzen von 1855 von Oesterreich vorgeschlagen wurden. Mit Recht bemerkt v. Martens (l. c. S. 227), daß die Gerechtigkeit die Zulassung jedes beteiligten Staates erfordert, während bei der candiotischen Conferenz 1869 Griechenland nicht vertreten war. Noch weniger zu rechtfertigen war es, daß 1876—77 Bevollmächtigte der Großmächte in der eigenen Hauptstadt der Türkei ohne Bethheiligung derselben zusammentraten, um über innere Reformen in Bulgarien und Bosnien zu berathschlagen, welche noch dazu durch Art. 9 des Pariser Friedens von 1856 als ausschließlich innere Angelegenheit der Pforte erklärt waren. Den Berliner Congreß trifft dieser Vorwurf nicht, da Rumänien, Serbien und Montenegro damals noch nicht souverän waren und Griechenland nicht unmittelbar bethheiligt war. Dagegen war es eine augenscheinliche Verletzung dieses Grundsatzes, daß die Londoner Conferenz über die Donauschiffahrt von 1883 den souveränen Uferstaat Rumänien nicht als gleichberechtigten Theilnehmer zuließ.]

⁷⁾ [G. So wurde der Pariser Congreß von 1856 erst durch die Annahme der

von Oesterreich und den Westmächten vereinbarten 5 Punkte Seitens Rußland's möglich, der Berliner durch Abschluß des vorläufigen Abkommens England's und Rußland's v. 5. Mai 1878. England lehnte das Congressproject Napoleon's III. vom Nov. 1862 ab, das bezweckte alle schwebenden Fragen zu regeln, weil es an einer Basis fehle, nahm aber im April 1863 selbst eine Conferenz über die schleswig-holst. Frage ohne Basis an.]

⁸⁾ [G. Die Wahl desselben ist nicht ohne Bedeutung, in so fern der Ort der Berathung einem der Mitglieder ein natürliches Uebergewicht geben kann, wie es 1856 bei dem Pariser Congress mit Frankreich der Fall war.]

⁹⁾ [G. durch welche sich die Congressmitglieder ihren Collegen gegenüber legitimiren und wodurch der Congress constituiert ist, da seine Natur eine besondere Beglaubigung bei dem Souverän des Aufenthaltsstaates ausschließt.]

¹⁰⁾ [G. Herkömmlich der erste Vertreter des Staates, auf dessen Gebiet die Versammlung tagt. So Graf Buol auf den Wiener Conferenzen von 1855, Graf Balawski auf dem Pariser Congress, Fürst Bismarck auf dem Berliner und bei der Congo-Conferenz. Ausnahmen bei der Brüsseler Conferenz von 1874 über das Kriegerrecht, wo der belgische Vertreter zu Gunsten des russischen verzichtete, dessen Regierung die Berufung veranlaßt, und auf der von Konstantinopel 1876—77, wo aber die Pforte nicht theilnahm und der russische Gesandte als Alterspräsident des dortigen diplomatischen Corps die Berathungen leitete.]

¹¹⁾ [G. Diese sind mündlich, bestimmte Anträge und Erklärungen der einzelnen Theilnehmer werden indeß meist schriftlich eingereicht, wie dieselben auch besondere Vota zu Protokoll geben können.]

¹²⁾ [G. z. B. auf dem Pariser Congress zwischen Rußland und der Türkei über die Verhältnisse des Schwarzen Meeres. Der Specialvertrag, zu dem solche Unterhandlungen führen, wird meist als integrierender Bestandtheil des Gesamtvertrages angesehen.]

¹³⁾ [G. Die Beschlüsse können, da alle Theilnehmer gleichberechtigt sind, nur mit Einstimmigkeit gefaßt werden. Kann eine Einigung über einen Punkt der Berathung nicht erzielt werden, so scheidet derselbe aus dem anzustrebenden Vertrage aus, und betrifft dieser Mangel wesentliche Punkte, so ist die Berathung als gescheitert zu betrachten. So gingen die Congressse von Cambray (1721—25), von Soissons (1729), von Breda (1747), von Raftatt (1799), von Châtillon (1814), die Wiener Conferenzen von 1855, die Londoner über Schleswig-Holstein von 1864 ohne Ergebnis auseinander.]

¹⁴⁾ [G. Dieser General-Vertrag wird selbstverständlich von allen Bevollmächtigten unterzeichnet. — Die Pläne der Theoretiker, einen allgemeinen Staatencongress als höchste streitschlichtende Behörde einzusetzen, haben nichts mit dem praktischen V. N. zu schaffen. Die Befürworter derselben übersehen neben anderen unüberwindlichen Schwierigkeiten, daß, wie die Reihe der ohne Ergebnis verlaufenen Congressse und Conferenzen beweist, diese nur dann Erfolg haben, wenn vollendete Thatsachen oder Uebereinkommen der Nächstbetheiligten eine Frage der Hauptsache nach spruchreif gemacht haben und es sich nur darum handelt, hieraus die internationalen Consequenzen zu ziehen.]

Dritter Abschnitt.

Besondere Anstalten für den Rechts- und socialen Verkehr der Staaten und Völker.**Die Consulen¹⁾.**

241. Eine der ältesten Institutionen des heutigen europäischen Völkerverkehrs im Interesse des Handels ist die jetzt allgemein sogenannte Consularinstitution, wenn sie auch in ihrer ersten Entstehung nicht überall unter jenem Namen vorkommt. Dieselbe fällt in die Zeit, wo der Handel sich selbst eine Existenz verschaffen, ja erkämpfen mußte, und er nur Schutz fand entweder in einer städtischen Corporation, von welcher er ausging, oder in der Begründung selbständiger Niederlassungen im Auslande, wo es ihm gelang, Raum zu gewinnen, endlich auch, wiewohl erst später, in dem Schutze der sich mehr und mehr entwickelnden heimatlichen Staatsgewalt. Eins der ersten Bedürfnisse, wofür gesorgt werden mußte, war dann nach seiner Consolidirung an einem Orte die Gewinnung einer Jurisdiction, und zwar nicht bloß für die Handelsgeschäfte unter den Angehörigen derselben Heimat und mit den Fremden, sondern auch in anderen Beziehungen, worin der Handelsbetrieb, so wie die Niederlassung an einem bestimmten Orte verflechten kann, um gegen etwaige Willkür und Eigenmacht gesichert zu sein. Wie es nun schon im zwölften Jahrhundert, vornehmlich am Mittelländischen Meere in blühenden abendländischen Handelsstädten, Lokalobrigkeiten unter dem Namen der Consules mit Gerichtsbarkeit in Handelsfachen gab, so wurden weiterhin auch im Orient, in Folge der Kreuzzüge, zum Theil selbst noch früher, dergleichen richterliche Beamte unter verschiedenen Namen bei den Griechen und in den christlichen Reichen, welche in Syrien gegründet waren, für die dorthin handeltreibenden Nationen und Städte eingesetzt²⁾, was indessen mit dem dreizehnten Jahrhundert aufhörte. Dabei galt im Allgemeinen das damals überhaupt herrschende System der Nationalität des Rechtes, indem Jeder regelmäßig nach seinem angeborenen Rechte behandelt wurde³⁾. — Als der Orient dem Islam

verfallen war, suchte man sich die einmal angefangenen Handelsverbindungen durch Verträge mit den moslemischen Beherrschern und Obrigkeiten, besonders in Egypten und bei den Barbaren, zu sichern, namentlich eine eigene Rechtspflege in der Errichtung von Consulaten zu verschaffen. Von derselben Zeit an wurden in europäischen Ländern, und nicht mehr bloß am Mittelländischen Meere, sondern fernerweit längs der Nord- und Ostsee Handels-etablissemens von italienischen Republiken, von den Seestädten Cataloniens, Frankreichs und Deutschlands gegründet, zum Schutze derselben eigene Behörden mit richterlicher Gewalt eingesetzt und von den auswärtigen Staaten privilegiert. So hatten die Hansestädte in ihren Niederlassungen ihre Aldermänner und Beigeordneten derselben, andere Städte und Republiken ihre Gouverneurs, Conservatoren, Protectoren und Consuln. Sie übten hier eine um so bedeutendere Wirksamkeit, als es noch keine stehenden Gesandtschaften an den Höfen der Fürsten gab.

¹⁾ [G. Es ist schon § 4 Note 3 bemerkt, daß Hefster's Behandlung der Formen des völkerrechtl. Verkehrs als einer besondern Abtheilung wenig glücklich erscheint. Wenn dieselbe im Allgemeinen festgehalten wurde, um nicht die ganze Systematik des Verfassers zu ändern, so erscheint es jedenfalls angezeigt, das Consularrecht dem Gesandtschaftsrecht folgen zu lassen, mit dem es so mannigfach verbunden ist. S. namentlich: v. Bulmerincq, Consularrecht in v. Holzend. Handb. des V. R's. III, S. 687—797. Daneben Calvo, dr. int. 3. éd. I § 442—520. Phillimore II, p. 265—342. Martens-Geffcken, Guide diplomatique II, ch. 12. v. Martens, V. R. II Kap. 3. Die älteren Handbücher von Miltitz, Oppenheim u. s. w. sind meist veraltet, und man muß neben den vorstehenden allgemeinen Behandlungen des Consularrechts die der speciellen Länder zu Rathe ziehen. Für Deutschland: König, Handbuch des deutschen Consularwesens. 1878. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches II § 70 ff. Zorn, Reichs-Staatsrecht II § 39. Andere Staaten: Malfatti, Handbuch des österr.-ungarischen Consularwesens. 1879. de Clercq et de Vallat, Guide pratique des consulats. 4. éd. 1880. Tuson, The British Consuls manual. 1865. Reports of the Committee appointed by the H. of C. to enquire into the constitution of the diplomatic and consular services. Esperson, Diritto diplomatico. vol. II. 1874. Abbot, United States Consuls Manual. 1863. J. Wertheim, Manuel des Consuls des Pays-Bas Amsterd. 1861.]

²⁾ [G. Die griechische Progenie war, wie mit Unrecht von v. Bulmerincq und v. Martens bestritten wird, ein Analogon der Consularvertretung, der Progenos wurde nicht, wie Lexterer sagt, von der Obrigkeit des Aufenthaltsortes ernannt, sondern war der Bürger eines Staates, den ein anderer Staat als Ehrenamt mit der Vertretung seiner Interessen in jenem betraute. Athen z. B. ernannte einen Bürger von Corinth zu seinem Progenos in Corinth. (Gilbert, Handbuch der griechischen Staatsalterthümer. 1885. II S. 334, wo die betr. Stellen.) Die ältesten Consuln waren die Bailos, bajuli, Venedig's in der Levante (extra cultum), namentlich in Constantinopel (Ducange: Bajulus, magistratus qui vice legati ordinarii Venetorum fungebatur Constantinopoli, dum Imperatores Graeci ea in urbe imperassent). Sie standen an der Spitze der dortigen venetianischen Niederlassungen, durften selbst keine Geschäfte betreiben, hatten die Interessen des venetianischen

Handels zu überwachen, beaufsichtigten das Ein- und Ausladen der Waaren und übten die Polizei und eine gewisse Strafgewalt über ihre dortigen Landesangehörigen. Erst nach der Eroberung Constantinopel's durch die Türken erhielt der Bailo gesandtschaftlichen Charakter.]

³⁾ [G. Dies System der Persönlichkeit des Rechtes, das wir schon in den *leges barbarorum* finden, stand im Einklang mit den Bedürfnissen des damaligen Handels. Die Gefahren, denen derselbe ausgesetzt war, machten sichere Niederlagen für die Waaren und eine selbständige Gerichtsbarkeit für die Kauf- und Seeleute nothwendig. Man übertrug dieselbe den *consuls d'outre mer*, die somit nicht nur ihre Landsleute und die Interessen ihres Handels zu beschützen hatten, sondern auch deren Richter waren. Die Kreuzzüge trugen sehr dazu bei, solche Colonien unter Ermächtigung der Landesgewalt an den Küsten der Levante zu begründen, und als die von den Christen eroberten Gebiete wieder unter die Herrschaft des Islam kamen, blieben jene fremden Colonien nicht nur bestehen, weil die Muselmänner den Seehandel nicht liebten und doch bedurften, sondern ihre Rechte wurden noch erweitert, weil sie unter der andersgläubigen Herrschaft größere Bürgschaften für die nothwendige freie Bewegung bedurften. Diese Rechte wurden seit dem 12. Jahrh. durch umfassende Verträge (*Capitulationen*) festgestellt. Ende des 14. Jahrh. wurde das Institut der Consuln aus dem Orient in die westeuropäischen Staaten verpflanzt, wo sie ebenfalls richterliche Befugnisse übten. Pawinski, Zur Entstehungsgeschichte des Consulates in den Communen Italiens. Berl. 1869.]

242. Mit der Entwicklung des neueren Staatssystemes zu einer Fülle und stets regen Thätigkeit der Staatsgewalt in dem christlichen Europa konnte derselben eine derartige exterritoriale Institution mitten im eigenen Lande und häufig im Conflict mit den eigenen Interessen nicht mehr angemessen, sondern eher als eine Beeinträchtigung der eigenen Freiheit und Unabhängigkeit erscheinen. Ueberall ging daher bald früher, bald später die Tendenz dahin, den Handel der Fremden den eigenen Gesetzen und Gerichten zu unterwerfen. Man trug Sorge für die Einsetzung eigener Handelsrichter (zum Theil selbst wieder unter dem Namen der Consuln, wie z. B. in Frankreich seit dem 16. Jahrhundert), unter welchen auch der fremde Handel in den ihm gebührenden oder anzuweisenden Grenzen fortbestehen konnte. Durch die Einrichtung bleibender Gesandtschaften an den Höfen erhielten überdies die fremden Nationen bei den auswärtigen obersten Staatsgewalten einen viel unmittelbarer wirksamen Schutz. Es blieb dabei indeß das Bedürfniß, in den einzelnen Handelsplätzen Agenten zu haben, welche sich an Ort und Stelle der Handeltreibenden einer Nation annehmen und zunächst bei den Lokalobrigkeiten hilfreich einschreiten konnten. Auf diese Weise sank das Institut der mittelalterlichen Handelsrichter und consularischen Jurisdiction zu einem bloßen Schutzverhältnisse mit einer gewissen polizeilichen Autorität für die

Angehörigen jeder Nation, wofür es bestimmt war, herab; nur auf diesem Fuße hat es sich seitdem allenthalben in den christlichen Staaten Europa's und außer Europa mit einer heilsamen Wirksamkeit durch gegenseitige Concession erhalten¹⁾. Eine andere Gestalt hat es noch, wiewohl in den neueren Zeiten immer mühsamer, unter den nicht christlichen Nationen, besonders im Orient, behauptet, vorzüglich in den muselmännischen Staaten (dans les Echelles du Levant und in Afrika) durch die den einzelnen Nationen daselbst bewilligten Privilegien, sog. Capitulationen, oder in Gemäßheit ausdrücklicher Verträge, wodurch man eine Garantie für dieselben zu erlangen gewußt hat.²⁾

¹⁾ [G. Bis Anfang des 18. Jahrh. blieben übrigens die Rechtsverhältnisse und der Geschäftskreis der Consuln ziemlich unbestimmt. Rußland ließ solche früher wohl zu, hat aber nach v. Martens (l. c. S. 70) erst seit Peter d. Gr. Consuln auswärts bestellt. Mit der steigenden Bedeutung des Welthandels entwickelte sich das Consulatswesen immer mehr und wurde Gegenstand zahlreicher Verträge und Gesetze, so daß schon Chateaubriand in den zwanziger Jahren meinte: „l'ère des diplomates est passée, celle des consuls commence.“]

²⁾ Hauptwerk: Martens, Das Consularwesen und die Consularjurisdiction im Orient. 1874. Lawrence, Commentaire IV. Étude sur la juridiction consulaire. 1880. Tr. Twiss, On consular jurisdiction in the Levant and the status of foreigners in the Ottoman Law Courts. 1880. Derselbe, On consular jurisdiction in Japan and the recent legislation of the Japanese government. 1881. Tarring, British Consular jurisdiction in the East. 1887. G. Mikonios, Les Consuls en Orient et les tribunaux mixtes. 1881. Pradier-Fodéré, la question des capitulations d'Orient in der Revue de dr. internat. I, p. 113. Études pratiques sur la question d'Orient. Réformes et capitulations. Paris 1869. [G. In Folge der unausgleichbaren Verschiedenheit der christlichen und muselmännischen Civilisation mußten die abendländischen Mächte, sobald sich Niederlassungen ihrer Unterthanen in muselmännischen Staaten bildeten, darauf bestehen, für diese eine eximirte Stellung zu erlangen und sie unter nationale Beamte zu stellen. Im Orient ist also das mittelalterliche Princip der persönlichen Rechte bestehen geblieben, (§ 242 Note 3). Von den diese Rechtsverhältnisse feststellenden Capitulationen, die mit der französischen von 1528 beginnen, ist die vollständigste, welche das Vorbild für alle späteren geworden, die französische von 1740. Die wesentlichen Bestimmungen des türkisch-preußischen Vertrages von 1861 sind durch den Vertrag v. 20. März 1862 auf alle deutschen Staaten übertragen, ferner Verträge mit China 1861, Japan 1869, Siam 1862, Persien 1873. (Eine vollständige Darstellung aller Consularverträge zwischen christlichen und orientalischen Staaten bis 1870 giebt Lawrence l. c. p. 214—85.) Unzweifelhaft geben die Capitulationen zu großen Mißbräuchen Anlaß. Die Consuln haben einen Theil der örtlichen Regierungsgewalt in ihren Händen und ihre Machtbefugnisse erstrecken sich sowohl auf die eigenen, oft sehr zahlreichen Angehörigen, wie auf die des Aufenhaltsstaates, welche gegen erstere bei ihnen klagen müssen. Diese orientalischen Colonien sind oft aus sehr heterogenen Elementen zusammengesetzt, die durchweg das gemeinsam haben, rasch reich werden zu wollen, wozu ihnen der Consul dienen soll. Noch schlimmer ist der Mißbrauch, daß sich an seine eigenen Angehörigen eine Menge Schutzgenossen anmisten, die sich so gleichfalls der Einwirkung der Ortsobrigkeit, größtentheils auch der directen Besteuerung entziehen, da die Regierung kein Mittel hat, sie zur Zahlung zu zwingen, wenn der Consul sie schützt; diese

Colonien bilden einen Staat im Staate, wo die Thätigkeit des Consuls beginnt, hört die der Polizei, der Verwaltung und der Gerichte des Landes auf. Dazu kommen die Eifersüchteleien und Streitigkeiten der Consuln untereinander. Man begreift daher, daß die Pforte seit 1856 sich bestrebt, die Capitulationen zu beseitigen, aber diese Versuche sind fruchtlos geblieben, weil sie nicht die Gewähr einer wirklich unparteiischen Justiz für die Christen bieten kann; Recht und Religion sind im Koran, der für jeden muselmännischen Richter maßgebend ist, untrennbar verbunden; die Capitulationen aufheben, hieße einfach die Christen der Willkür der Paschas und Kadis überliefern und die christlichen Colonien zerstören. Indeß sind in einer Reihe von levantinischen Städten gemischte Gerichte errichtet und in Egypten diese in größerem Maßstabe durchgeführt. Letzteres auf Grund von Berathungen der Vertreter der europäischen Mächte 1873, aus denen das „règlement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Egypte“ hervorging, das mit dem 1. Juni 1876 in's Leben trat. (Documents et négociations relatifs à la réforme judiciaire en Egypte. Paris 1878. Deutsche Gesetze v. 30. März 1874 und 5. Juni 1880.) Es bestehen danach in Egypten seit 1876 gemischte internationale Gerichte, gebildet aus Europäern und Eingeborenen, wobei erstere die Mehrheit bilden, drei Gerichte erster Instanz und ein Appellgericht in Alexandria, welche Civilstreitigkeiten zwischen Europäern und Egyptern, Uebertretungen und Vergehen gegen die Gerichte aburtheilen; Streitfachen zwischen Europäern gehören nach wie vor vor die Consulargerichte. Bei der Anerkennung der Unabhängigkeit Serbien's und Rumänien's durch Art. 34 und 49 des Berliner Vertrags von 1878 wurde die Beseitigung der Capitulationen auf Vereinbarung mit den beteiligten Staaten verwiesen und ist seitdem überwiegend, doch nicht vollständig durchgeführt. In Bosnien und der Herzegowina sind die Fremden den österreichischen Gerichten unterstellt. (Deutsches Gesetz v. 7. Juni 1880.) In Cypren dagegen, das England zufolge der Convention v. 4. Juni 1878 für den Sultan verwaltet, indem es ihm den Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben zahlt, ist die Consulargerichtsbarkeit noch nicht aufgehoben. In Tunis sind nach dem Vertrage mit Frankreich von 1881 6 Friedensgerichte und ein Gericht erster Instanz eingesetzt, welche zum Bezirk des Appellhofes von Algier gehören. Diesen Gerichten wurden zunächst die französischen Staatsangehörigen unterstellt, dann auf den Wunsch Frankreich's auch die der anderen Staaten, welche somit auf die ihren Consuln in der Regentschaft zustehende Gerichtsbarkeit verzichteten. (Deutsches Gesetz v. 27. Juli 1883.) Außerdem besteht die Consulargerichtsbarkeit in Marocco, China, Japan, Korea, Siam, Persien und Samoa.]

Rechtsverhältnisse der heutigen Consuln.

243. Nach der gemeinsamen heutigen Staatenpraxis in den europäischen oder europäisirten christlichen Ländern bilden, wie bereits bemerkt, die Consuln eine eigene Art von Agenten, hauptsächlich für die Handels-, zum Theil aber auch für die sonstigen Verkehrsinteressen auswärtiger Staaten in einem fremden Lande, oder in einzelnen Theilen und Plätzen desselben¹⁾. Sie sind entweder abgeordnete Unterthanen des vertretenen Staates (consules missi), oder beauftragte Einsassen des auswärtigen Staates, wo sie fungiren sollen (consules electi, Wahlconsuln)²⁾. Ihre Einsetzung beruht lediglich auf einem Einverständnisse der beiden beteiligten Staatsgewalten. Kein Staat würde schuldig sein, gegen seinen

Willen die Anordnung eines Consuls zu dulden³⁾. Die Ernennung geschieht durch Patent, sogenannte lettres de provision von demjenigen Staate, dessen Interessen im Auslande vertreten werden sollen⁴⁾; außerdem aber bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung der Staatsgewalt des fremden Landes, wo die Wirksamkeit des Consuls sich äußern soll; vorzüglich dann, wenn ein Unterthan dieses Landes die Consularfunctionen übernehmen soll, was zu gestatten kein Staat an und für sich verpflichtet ist⁵⁾; gewöhnlich erfolgt sie durch ein sogenanntes Exequatur oder Placet, welches die dortige Staatsgewalt den Functionen des Consuls ertheilt und wodurch dessen Qualität bei ihren eigenen Landesbehörden beglaubigt wird. Mit Hinsicht auf größere oder geringere Wirksamkeit werden übrigens diese Handelsagenten bald mit mehr, bald weniger bedeutenden Titeln angestellt; so als Generalkonsuln für ein ganzes Land oder über mehrere Plätze, oder als Consuln schlechthin oder auch als Viceconsuln und Beigeordnete der Vorhererwähnten⁶⁾. Jedoch haben alle diese Titulaturen nicht immer eine so bestimmte Bedeutung.

¹⁾ [6. Die Consuln sind Beamte des Staates, der sie bestellt, aber keine diplomatischen Agenten, ihre Befugnisse und Pflichten stehen nicht wie die der letzteren allgemein völkerrechtlich fest, sondern werden zwiefach geregelt, durch die Gesetze ihres Staates und durch die Bedingungen, unter welchen der Aufenthaltsstaat sie zuläßt. Diese werden durchweg vertragsmäßig festgestellt und die Zulassung in jedem einzelnen Falle durch das Exequatur gewährt, das auf den betr. Vertrag Bezug nimmt. (Deutschland, Ges. betr. die Organisation der Bundes-Consulate v. 8. Nov. 1867, ausgedehnt auf die Südstaaten. Dienst-Instructionen v. 6. Juni 1871 und 22. Febr. 1873. Ges. über die Consulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879. Das Consularwesen ist ausschließlich Reichssache. R.-Verf. Art. 4. Instructions for the British Consular Service. Jan. 1. 1879. Auszug bei Phillimore II, p. 289 ff. Für Frankreich und andere Länder die § 242 Note 1 angeführten Schriften. Die Verträge sind zu zahlreich, um aufgeführt werden zu können, von den neuesten seien nur genannt: Deutschland und Verein. Staaten 11. Dec. 1871. Rußland 8. Dec. 1874. Griechenland 26. Nov. 1881. Brasilien 10. Jan. 1882. Serbien 6. Jan. 1883. Dominican-Republik 30. Jan. 1885.) Seine Abberufung zeigt nicht der Consul, sondern seine Gesandtschaft, bezw. Regierung der des Aufenthaltsstaates an, wie dies mit seiner Ernennung geschehen. Die Entziehung des Exequaturs hat für die Beziehungen der betr. Staaten nicht nothwendig ähnliche Folgen, wie die Weigerung des Aufenthaltsstaates, einen Gesandten länger als solchen zu behandeln. Politische Umwälzungen im Aufenthaltsstaate berühren die consularischen Befugnisse nicht; wenn die Regierungsform des betr. Landes geändert oder es selbst einem andern Staate einverleibt wird, bedarf es keines neuen Exequaturs, die vor dem amerikanischen Bürgerkrieg in Plätzen der conföderirten Staaten ernannten Consuln setzten ihre Thätigkeit nach 1861 fort. Ebenso schließt die Bestellung von Consuln in aufständischen Gebieten nicht die Anerkennung dieser als unabhängiger Staaten ein. England ernannte in den südamerikanischen Republiken Consuln, 18 Monate bevor es dieselben anerkannte. Spanien erklärte 1867, daß die seinen

Schiffen gegebene Erlaubniß, sich für ihre Angelegenheiten an die Consuln des Königs Victor Emanuel zu wenden, keineswegs als Anerkennung des Königreichs Italien anzusehen sei. Niemals kann ein Consul, wie ein Gesandter, es auf sich nehmen, seine Beziehungen zu dem Aufenthaltstaate abzubrechen, sondern darf dies nur mit Ermächtigung seiner Regierung, bezw. seines dortigen Gesandten thun. Die Consuln genießen gewisse Immunitäten, welche die freie Ausübung ihres Amtes sichern sollen (§ 244), aber nicht die der diplomatischen Agenten, ihre Thätigkeit und Stellung ist nicht wie die dieser eine internationale, sondern auf den Amtsbezirk beschränkt, für den sie ernannt und zugelassen sind. Eine Ausnahme erleidet dies nur in orientalischen Staaten, wo sie neben ihrer Stellung als Vertreter der Verkehrsinteressen und des Schutzes ihrer Angehörigen auch für ihren Amtsbezirk politische Agenten, an manchen wichtigeren derselben deshalb zugleich als Geschäftsträger beglaubigt sind, z. B. Egypten, Bulgarien. Daher werden dort auch an Plätzen von geringer Handelsbedeutung Consuln bestellt.]

²⁾ [G. Die ersteren, als Unterthanen des Landes, das sie vertreten, und durchgängig besoldete Beamte, denen verboten ist, Geschäfte zu betreiben, sind offenbar in so fern besser für ihre Functionen geeignet, als sie für dieselben vorgebildet sind und den nationalen Behörden wie ihren Angehörigen unabhängiger gegenüberstehen. Die Wahlconsuln, durchweg aus dem Kaufmannsstande genommen, können, obwohl auch sie Staatsbeamte sind, ihr Geschäftsinteresse oft schwer von ihren consularischen Pflichten scheiden und bleiben in allen Beziehungen Unterthanen des Landes. Andererseits sind sie, als dem Handelsstand angehörig und mit den örtlichen Verhältnissen vertraut, besonders geeignet für rein commerzielle Zwecke, und da es kaum möglich ist, überall bezahlte Consuln anzustellen, wo Handelsinteressen wahrzunehmen sind, so haben fast alle größeren Staaten mit Ausnahme Frankreich's sich für ein gemischtes System entschieden, so auch Deutschland. Gef. v. 8. Nov. 1867.]

³⁾ [G. Beschränkungen finden sich in zahlreichen Verträgen. Sie sind entweder allgemeiner Natur, wie in orientalischen Staaten, wo Consuln nur an bestimmten Plätzen zugelassen werden (Art. 4 des Vertrags Deutschland's mit China v. 2. Sept. 1861, Art. 2 des Vertrags v. 20. Febr. 1869 mit Japan, Art. 3 des Vertrags mit Persien v. 11. Juni 1873), oder schließen einzelne Plätze aus, z. B. Art. 1 der Consular-Convention von Deutschland und Griechenland v. 26. Nov. 1881, Art. 1 der Convention mit Brasilien v. 10. Jan. 1882. Ein Bundesbeschluß v. 12. Nov. 1835 schloß fremde Consuln von den Bundesfestungen aus, eine derartige Beschränkung besteht nicht allgemein für das Reich, womit die Befugniß zur Ausschließung nicht gemindert wird, so werden in Straburg keine Consuln zugelassen. Nur muß die Ausschließung gegen alle fremden Staaten gleichmäßig gehen.]

⁴⁾ Nach einer gewöhnlichen Annahme hat jeder Staat, auch der halbsouveräne, welcher eine besondere Flagge führt, das Recht zur Anstellung von Consuln. [G. Dies ist zu bestreiten, Egypten und Bulgarien haben keine Consuln, ebenso wenig hatten Rumänien und Serbien solche, ehe sie unabhängig waren.]

⁵⁾ [G. Die Nothwendigkeit des Exequatur's ist dieselbe bei Berufs- wie bei Wahlconsuln, kein Staat ist es zu ertheilen verpflichtet, abgesehen von den Note 3 erwähnten örtlichen Beschränkungen, kann er die Ertheilung auch weigern, weil die ernannte Person ihm nicht genehm ist.]

⁶⁾ [G. Der General-Consul steht an der Spitze der Consulate eines Staates in einem andern, die Consuln sind ihm in gewissen Punkten untergeordnet, stehen aber im Allgemeinen unmittelbar unter ihrer Regierung und erhalten von dieser ihre Weisungen, wie sie an dieselbe berichten. Die General-Consuln und Consuln werden vom Souverän ernannt, die Viceconsuln an minder wichtigen Plätzen vom Auswärtigen Minister. Die Consuln können in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung Consularagenten ernennen, welche indeß keinen öffentlichen Charakter haben und für deren Geschäftsführung die Auftraggeber verantwortlich bleiben. In den Verein. Staaten ernennt der Präsident die Consuln mit Zustimmung des Senats

(Verf. Art. II sect. 2, 2), in Deutschland der Kaiser „nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr“ (Art. 56 der Reichs-Verf.), die Bundesstaaten haben nicht das Recht Consuln zu ernennen, sie können nur für ihre besonderen Angelegenheiten mit den kaiserlichen Consuln correspondiren und haben das Recht, für ihr Gebiet fremde Consuln zuzulassen. Abnorm ist, daß die Bundesstaaten noch unter sich Consuln bestellen. In Hauptstädten ist zuweilen das Consulat mit der Gesandtschaft verbunden, z. B. das französische in Berlin.]

244. Die gewöhnlichen Consular-Attributionen sind ¹⁾:

eine stete Fürsorge für die gehörige Erfüllung der bestehenden Handels- und Schiffahrtsverträge, sowohl von Seiten des fremden Staates, wie auch der durch den Consul vertretenen Nation; demnach Beseitigung aller etwaigen Hindernisse und Störungen des guten Vernehmens durch geeignete Schritte bei den auswärtigen Behörden, desgleichen durch Kenntnißnahme von den ankommenden Nationalschiffen, ihren Ladungen und Equipagen, deshalb gewöhnlich auch Ausübung der Passpolizei ²⁾;

Sodann

die Verpflichtung, den ankommenden Nationalschiffen und Handeltreibenden Schutz und Beistand zu leisten, so weit sie eines solchen bedürfen und dazu berechtigt sind ³⁾, dabei auch wohl die Befugniß, flüchtige Matrosen von dem auswärtigen Staate zu reclamiren, in so fern sich dieser zur Auslieferung von dergleichen Personen verpflichtet hat, oder geneigt findet;

ferner

das Recht einer freiwilligen Gerichtsbarkeit für den vertretenen Staat wenigstens zur Beglaubigung der Schiffspapiere, so fern ihr keine größere Ausdehnung ausdrücklich oder observanzmäßig zugestanden ist; z. B. eine Competenz zur Beurkundung des Personenstandes ⁴⁾;

endlich, wie sich von selbst versteht,

das Recht der schiedsrichterlichen Intervention und Entscheidung, wenn eine solche von den Nationalen in Anspruch genommen wird. ⁵⁾

Von einem größeren Umfange sind die Attributionen der Consuln in den muselmännischen und anderen nicht-christlichen Staaten, wiewohl von einigen derselben besonders in Stambul und Cairo in

neuerer Zeit auf deren Beschränkung hingearbeitet ist; fast durchgängig ist aber selbst noch in neueren Verträgen den dortigen europäischen Consuln eine Criminalgerichtsbarkeit über die Angehörigen der vertretenen Nation zugestanden, womit dem Herkommen nach das stillschweigende Zugeständniß der vollen bürgerlichen Gerichtsbarkeit unter den Nationalen des Consuls, ja selbst bei Klagen fremdländischer Unterthanen verbunden ist⁶⁾. In den Unterstaaten der Pforte vertreten die Consuln die Stelle wirklicher diplomatischer Agenten und erhalten förmliche Creditive.

¹⁾ [G. Dieselben sind festgesetzt durch die Consular-Verträge einerseits, durch die Gesetze und Weisungen des Abfendestaates andererseits. Alle politischen Fragen sind ausgeschlossen. Man kann nicht mit Bluntschli (250) sagen, daß die Consuln politische und diplomatische Agenten sind, so fern ihnen von ihrer Regierung aufgetragen ist, über öffentliche Zustände auch des fremden Landes Bericht zu erstatten. Berichten sollen sie über Alles, was ihrer Regierung von Interesse sein kann, aber sie haben nicht das Recht, über politische Fragen mit den nationalen Behörden zu verhandeln, dies ist vielmehr den Gesandtschaften vorbehalten, es werden ihnen deshalb auch besondere politische Vollmachten nur dann ertheilt, wenn in dem Staat, wo sie fungiren, kein Gesandter ihrer Regierung beglaubigt ist. Nichts weiter besagt auch die bei Calvo I, 446 angeführte Aeußerung Lord Russell's von 1860. Art. 1 des deutschen Consulargesetzes sagt: Die Consuln des Deutschen Reiches sind berufen, das Interesse des Reiches, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten sowie anderer befreundeter Staaten (wozu nach der Instruction Oesterreich, Luxemburg und die Schweiz gehören) in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu leisten. — Doch ist der Consul nicht Geschäftsführer des Einzelnen, so daß er für denselben Auskunft über persönliche Verhältnisse einzuziehen oder Handelsbeziehungen anzuknüpfen hätte. Da aber ihre Thätigkeit andererseits bedingt ist durch die Zulassung des fremden Staates, so müssen sie, wie Art. 1 fortführt, „die durch die Gesetze und Gewohnheiten ihres Amtsbezirkes gebotenen Schranken einhalten“, wozu die Dienst-Instruction von 1871 § 1 bemerkt: „die deutschen Consuln können daher die ihnen durch das Gesetz beigelegten Befugnisse nur so weit ausüben, als die fremde Staatsgewalt es ihnen gestattet“. Ihren örtlich begrenzten Befugnissen entspricht es, daß sie, wenn sie nicht für einen ganzen Staat ernannt sind, nicht mit der fremden Regierung selbst, sondern mit den Lokalbehörden verhandeln und bei diesen die Rechte und Interessen ihrer Angehörigen vertreten. Halten sie es für nothwendig, daß der Regierung selbst Vorstellungen gemacht werden, müssen sie deshalb sich an ihren Gesandten in dem Aufenthaltsstaate wenden. Ueber ihre Amtsthätigkeit sowie die Verhältnisse ihres Bezirkes pflegen sie einen Jahresbericht zu erstatten.]

²⁾ [G. Sie führen die Matrikel der in ihren Amtsbezirken wohnenden Angehörigen, controliren deren Wehrpflicht. Alle Capitäne sind verpflichtet, sich nach Ankunft in einem Hafen sofort bei ihrem Consul zu melden und über die Reise Bericht zu erstatten, jede Veränderung in der Nationalität des Schiffes und in der Musterrolle der Mannschaft ist dem Consul anzuzeigen. Er controlirt die Führung der Nationalflagge, faßt die Manifeste ab, nimmt Einsicht von den Schiffspapieren, fördert die Expedition des Schiffes, begleitet Mitglieder der Mannschaft vor die Gerichte und Verwaltungsbehörden, um ihnen als Rathgeber und Dolmetscher zu dienen, und hat das Recht, bei etwaiger Untersuchung des Schiffes durch Beamte zugegen zu sein.]

³⁾ [G. Also die Maßregeln zur Rettung gestrandeter Schiffe und zur Bergung ihrer Güter zu leiten, die Mannschaft solcher so wie franke Matrosen zurückzusenden, eventuell ihre Aufnahme in's Spital auf Kosten des Rheders zu vermitteln. Sie constatiren die Seeschäden, versiegeln, inventarisiren und liquidiren den Nachlaß von Angehörigen, die an Bord nationaler Schiffe gestorben sind. Sie dienen ihren Angehörigen vor Gericht als Beistand oder Dolmetscher, werden auch stets bei Citation von Capitänen und Mannschaften benachrichtigt.]

⁴⁾ [G. Die Befugnisse der Consuln in Bezug auf die Justiz sind je nach den Verträgen und Gesetzen der betr. Staaten verschieden. Selbstverständlich üben sie, abgesehen von den besondern Verhältnissen im Orient, keine eigentliche Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen, was vielmehr von dem Aufenthaltsstaate als ein Eingriff in seine Gerichtshoheit zurückgewiesen werden würde, wie in dem von v. Martens II, S. 81 angeführten Falle des russischen Consuls in Königsberg. Dagegen haben sie gewisse Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Zunächst sind sie berufen, innerhalb ihres Amtsbezirkes Zustellungen aller Art zu bewirken (D. C.=G. § 19), Beweisaufnahmen durch Zeugenverhör und Eid vorzunehmen, Requisitionen heimischer zuständiger Behörden zu übermitteln. Sodann haben sie Notariatsbefugniß (D. C.=G. §§ 16, 17), also Acte mit Vollstreckbarkeitsclausel aufzunehmen, (D. C.=P.=D. § 702) die Unterschrift von Privatpersonen zu beglaubigen, schriftliche Zeugnisse im Allgemeinen mit Beweiskraft öffentlicher Urkunden auszustellen, solche, die in ihrem Amtsbezirk ausgestellt sind, so wie Uebersetzungen zu beglaubigen, ebenso das Recht, die Verlassenschaften verstorbener Angehörigen zu regeln, wofür die Consularverträge ausführliche Vorschriften geben (z. B. deutsch-griechischer v. 1880 Art. 11—16, deutsch-brasilianischer v. 1882 Art. 19—39). Sie haben ferner in manchen Staaten das Recht, bürgerlich gültige Eheschließungen ihrer Staatsangehörigen in ihrem Amtsbezirk vorzunehmen und deren Personenstand zu beurkunden. Dies Recht, das in Deutschland nicht mit dem Amte verbunden ist, sondern nur dem jedesmaligen Amtsträger ertheilt wird, hängt, wie schon bei den Gesandten in gleichem Falle bemerkt ist, nicht bloß von der Ermächtigung ihrer Regierung, sondern auch von der Zulassung des Aufenthaltsstaates ab und befreit die Betreffenden nicht von der Einhaltung der Vorschriften, die letzterer hierfür erläßt, Zuwiderhandeln hat Nullität des betr. Actes zur Folge. Die Zulassung beruht daher durchweg auf Verträgen, für Deutschland z. B. mit Spanien, Portugal und deren Colonien, Serbien, Rumänien, Griechenland und südamerikanischen Staaten.]

⁵⁾ Die Consuln haben ferner die Competenz, Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaften vorläufig zu entscheiden, und sind befugt, die innere Ordnung an Bord ihrer Nationalschiffe allein aufrecht zu halten. Die Ortsbehörde kann sich nur einmischen, wenn Vorfälle auf dem Schiffe die öffentliche Ordnung stören oder Personen, die nicht zur Mannschaft gehören, dabei betheilig sind, übrigens beschränkt sie sich darauf, den Consuln auf Ansuchen Hilfe zu leisten (z. B. Art. 11 der Consular-Convention Deutschland's mit Griechenland v. 26. Nov. 1881, Art. 41 der Conv. mit Brasilien v. 10. Jan. 1882). Bei Verbrechen, die auf hoher See vorgefallen, hat er die Betreffenden zur Aburtheilung nach Hause zu senden.]

⁶⁾ [G. Abgesehen von den § 245 Note 1 G. angegebenen Ausnahmen hat der Consul, sei es als Einzelrichter, sei es als Vorsitzender des durch Weisiger gebildeten Consulargerichtes, dort volle Gerichtsbarkeit über seine Angehörigen und Schutzgenossen, die von ihm an die heimatischen Gerichte appelliren können. Die Consulargerichtsbarkeit ist nicht bloß ein Privileg, sondern sie begründet auch, wie das Institut de dr. int. 1882 auf v. Martens' Antrag erklärte, die Pflicht für den betr. christlichen Staat, eine den Forderungen der Rechtsordnung entsprechende Consulargerichtsbarkeit zu organisiren, um seine Angehörigen und Schutzbefohlenen zu hindern, ihre Exemption von der Landesgerichtsbarkeit zu mißbrauchen. Diese Organisation ist innerhalb der Verträge Sache der Regierung des betr. Staates. v. Martens unterscheidet drei Systeme derselben: das französische, das englische und das russische. Ersteres wurde durch die Marine-Ordonnanz von 1681 begründet, und demselben haben sich wesentlich Deutschland, Belgien, Italien und Andere ange-

schlossen, danach werden Uebertretungen und solche Fragen, in welchen im Heimatsstaat das Amtsgericht in erster Instanz urtheilt, vom Consul als Einzelrichter entschieden, die Vergehen und alle Civil- und Handelsprozesse von dem unter dem Vorsitz des Consuls fungirenden und aus Beisitzern der dortigen Angehörigen gebildeten Consulargerichte abgeurtheilt, Verbrechen durch dasselbe nur instruirt, das Urtheil aber durch das heimische Schwurgericht gefällt; Appellinstanz für Deutschland ist das Reichsgericht (Ges. über die Consulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879. Brauer, Die deutschen Justizgesetze in ihrer Anwendung auf die amtliche Thätigkeit der Consuln und diplomatischen Agenten und die Consulargerichtsbarkeit. Zweiter Theil. 1879). Die englische und russische Organisation weicht hiervon etwas ab, s. v. Martens II, S. 94 ff. Für Streitigkeiten unter Christen verschiedener Nationalität tritt eine Combination der betreffenden Consulatsbeamten ein, bei Prozessen vor den Landesgerichten, die Angehörige des Consuls betreffen, muß derselbe oder sein Dragoman zugezogen werden.]

245. Zu den Vorrechten der Consuln in den europäischen christlichen Staaten gehört wesentlich nur eine Unverletzbarkeit der Person, welche ihnen möglich macht, ihren Consulargeschäften ohne persönliche Hinderung nachzukommen. Durch Verträge ist diese Unverletzbarkeit bald unbedingt, bald mit Beschränkung, insbesondere unter Ausnahme schwerer Verbrechen anerkannt worden¹⁾. Der bürgerlichen Gerichtsbarkeit des Landes, worin sie fungiren, sind sie regelmäßig unterworfen, sogar wenn sie Ausländer sind, namentlich in Beziehung auf Handelsgeschäfte²⁾. Sind sie zugleich mit eigentlichen diplomatischen Functionen beauftragt, z. B. in halbsouveränen oder Nebenstaaten anderer Mächte, so gebühren ihnen in dieser Hinsicht die allgemeinen Rechte beglaubigter diplomatischer Agenten, Unverletzbarkeit und Exemption (§ 203—205). In den nicht-christlichen Staaten genießen die Consuln entschieden dieselben Vorrechte und Behandlung, welche dem fremden Abgeordneten im Allgemeinen zu Theil wird; namentlich ist ihnen das Recht des Asyls und eines eigenen Gottesdienstes zugestanden worden³⁾.

Besondere Ceremonialrechte haben wenigstens ein allgemeines Herkommen nicht für sich. Nach dem gewöhnlichen Gebrauche bezeichnen die Consuln ihre Wohnung durch das Wappen ihres Souveräns, auch richtet sich ihr Rang nach dessen Rang. Persönliche Ehrenbezeugungen sind ihnen jedoch in den europäischen Staaten nicht eingeräumt. Ihre Stellung erlischt durch Zurücknahme des Auftrages, bezüglich des Exequatur.

¹⁾ [G. Es ist bei den Consularprivilegien, die durchgängig vertragsmäßig aber mit mannigfachen Abweichungen festgestellt sind, zu unterscheiden zwischen Berufs- und Wahlconsuln. Die wesentlichsten Rechte bestehen nur für erstere, aber auch sie haben nicht die diplomatischen Privilegien, wie man aus Bluntschli's Fassung

schließen müßte (249). Sie sind frei von Einquartierung, Dienst in der Miliz und directen Steuern. Consularflagge und Wappen schützen ihr Haus, wodurch jedoch kein Asyl begründet wird. Jede Verletzung ihrer Person oder Wohnung erfordert eine besondere Genugthuung Seitens des Aufenthaltsstaates. Sie selbst können nur wegen Verbrechen verhaftet werden (z. B. Art. 3 des deutsch-spanischen Vertrages von 1872, Art. 2 des deutsch-griech. Vertrages: „Ils ne pourront être ni arrêtés, ni conduits en prison, excepté pour les faits et actes que la législation pénale du pays de leur résidence qualifie de crimes et punit comme tels.“ Ebenso Art. 4 des deutsch-brasilian. Vertrags v. 10. Jan. 1882.)

²⁾ [G. Die Wahlconsuln haben diese Privilegien nicht, wie denn in ihrem Exequatur gewöhnlich der Vorbehalt gemacht wird: „ohne Präjudiz ihrer bürgerlichen Pflichten“. Sie können sich nicht auf ihre Eigenschaft als Consul berufen, um sich ihren kaufmännischen Verbindlichkeiten zu entziehen, können indeß nicht für Acte zur Verantwortung gezogen werden, welche sie auf Anordnung ihres Auftraggebers innerhalb ihrer Befugnisse ausgeführt. Die Consulatsarchive sind unverleßlich, doch müssen die Wahlconsuln die Papiere ihres Geschäfts streng von denen des Consulats gesondert halten. England ist der einzige Staat, der diese Unverleßlichkeit nicht anerkennt, Lawrence führt p. 39 zwei Fälle an, wo dieselben in London und Manchester wegen Schulden mit Beschlag belegt wurden. (Neuester Fall der Verletzung der Archive des französischen Consulats in Florenz. Jan. 1888.) Verschieden bestimmen die Verträge die Zeugnispflicht der Consuln, einige befreien sie vom persönlichen Erscheinen vor Gericht (ital.-franz. Art. 3, deutsch-brasilianischer Art. 4 Nr. 2), andere, wie z. B. Art. 3 des deutsch-griechischen, verpflichten sie dazu, nachdem sie von Seiten des Gerichtes brieflich vorgeladen, zu erscheinen. Verschieden bestimmt sind auch die Rechte der Kanzler, Secretäre und Beigegebenen (élèves).]

³⁾ [G. Die Exemption der daselbst wohnenden Europäer von der Landesgerichtsbarkeit erfordert eine unbehinderte Wirksamkeit der nationalen Beamten, unter denen sie stehen. Die Consuln genießen deshalb daselbst Exterritorialität und sind dadurch zum Theil den diplomatischen Agenten rechtlich gleichgestellt. Ihre Person und Wohnung sind unverleßlich, woraus aber nicht, wie S. annimmt, ein Asylrecht der letzteren folgt, das in den Verträgen nicht begründet ist, vielmehr wird ein solches mehrfach ausdrücklich ausgeschlossen, z. B. Art. 3 Nr. 6 des Vertrages zwischen Deutschland und Persien v. 11. Juni 1873. Die Unverleßlichkeit erstreckt sich aber auf alle Beamte des Consulats, die Dolmetscher eingeschlossen, die Consuln sind befreit von allen persönlichen Lasten und genießen Steuer- und Zollfreiheit.]

Cartels wegen der Sicherheits- und Justizpflege.

246. Die wohlthätigste Wirksamkeit hat die Diplomatie und äußere Staatenpraxis für die gemeinsamen inneren Staats- und socialen Interessen zu entfalten und auch schon in mehrfachen Beziehungen mit guten Erfolgen auszuüben vermocht. Zu den letzteren gehören vorab die mancherlei Cartels oder Vereinbarungen unter verschiedenen Staaten, welche zur Beförderung der Sicherheits- und Rechtspflege dienen; namentlich die Verträge wegen Auslieferung und Uebernahme von Landstreichern (Bagabunden) in ihre Heimat (§ 62); desgleichen wegen Auslieferung von flüchtigen Missethättern zur Bestrafung, wozu sich in neuester Zeit fast alle Staaten, wenn auch mit mehr oder weniger Beschränkungen, herbeigelassen haben¹⁾.

Von noch größerer Bedeutung, wiewohl für jetzt unter nichtdeutschen Staaten noch ziemlich selten, sind die Vereinbarungen über gemeinsame Grundsätze der Rechtspflege in Straf- und bürgerlichen Sachen wegen des Gerichtsstandes, wegen der executorischen Kraft der im einen und anderen Staate ergangenen rechtskräftigen Civil-Urtheile¹⁾; unter Nachbarstaaten im Besonderen die Verträge wegen Bestrafung der in Grenzwaldungen und sonstigen Grenzorten verübten Forst- und Jagdfrevel²⁾.

¹⁾ [G. Die Fragen des internationalen Strafrechtes und besonders die Auslieferung sind bereits im § 63 und dessen Noten eingehend behandelt.]

²⁾ [G. Lammasch in v. Holzendorff's Handb. des V. R's. III, 21. Stück. v. Martens II § 81. 82. 99. 100. Die internationale Rechtshilfe, zu welcher das deutsche Gesetz über die Rechtshilfe, welches G. citirt, nicht gehört, weil es für die Glieder eines Bundesstaates gegeben, zeigt sich zunächst in der vollen Gleichheit der Ausländer mit den Inländern in Bezug auf das Klagerecht, also Beseitigung jeder Caution der ersteren (deutsch-französl. Vertrag v. 20. Febr. 1880 betr. die assistance judiciaire,) die Befugniß der in dem einen Staate zugelassenen „associations commerciales, industrielles ou financières“, im andern ihre Rechte auszuüben „et d'ester en justice devant les tribunaux, soit pour intenter une action, soit pour y défendre“, (belg.-italien. Vertr. v. 11. Dec. 1882), sodann in der gegenseitigen Hilfe im Instructioverfahren, wie der Zusicherung gegenseitiger Zeugenvernehmungen (commissions rogatoires), wie sie z. B. in den Verträgen Frankreich's mit der Schweiz von 1869, Deutschland's mit Rußland für die Grenzprovinzen von 1879 verabredet, in der Sistirung oder Confrontation der Zeugen, Mittheilung von Acten und Nachrichten in Strafsachen, endlich in dem Verhalten zu ausländischen Urtheilen. Hier ist zu unterscheiden zwischen Vollstreckung derselben und deren Anerkennung als res judicata. Was Strafurtheile betrifft, so sind dieselben außerhalb des Staates, in dem das erkennende Gericht sitzt, niemals vollstreckbar, wohl aber hat ein solches Urtheil Rechtsfolgen für andere Staaten. Nach dem Grundsatz ne bis in idem soll Jemand, der im Ausland für ein Verbrechen bestraft war, für dasselbe nicht nochmals in einem andern Staat bestraft werden. So bleibt nach dem deutschen Strafgesetzbuch § 5 die Verfolgung eines Deutschen, der im Ausland eine Handlung begangen hat, welche nach dortigen wie deutschen Gesetzen mit Strafe bedroht ist, ausgeschlossen, wenn 1. von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen ist; 2. die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen oder 3. der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt ist. — In Civilstreitigkeiten verwandelt eine gesetzlich gefällte und am Ort des Spruches rechtskräftig gewordene Entscheidung das bestrittene Recht in ein wohlbegründetes und giebt dem Betheiligten die exceptio rei judicatae. Diesen Titel muß jedes ausländische Gericht anerkennen, wie es die nach den Gesetzen eines dritten Staates dort abgeschlossenen Rechtsgeschäfte anerkennt. Dagegen setzt die Vollstreckung der Erkenntnisse ausländischer Gerichte in bürgerlichen Streitigkeiten eine ausnahmsweise Ermächtigung des Vollzugsorgans durch die betr. Staatsgewalt voraus. Unbedingt versagt eine solche die französische Gesetzgebung (Code civil Art. 2128 u. Code de procéd. civ. Art. 546). England dagegen und die meisten Staaten des Festlandes erteilen das Exequatur zur Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses ohne Revision desselben unter gewissen Bedingungen, in Deutschland nach der Civilprozeß-Ordnung Art. 660. 661 unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit und der

materiellen Zulässigkeit der Erzwingung nach dem Landesrechte des Richters, der um das Vollstreckungsurtheil angegangen ist (Keyssner, Journal de droit int. privé IX. 1882). Italien gewährt die Vollstreckung, wenn das ausländische Urtheil der öffentlichen Ordnung nicht widerspricht (Civilprozeß-Ordn. Art. 941), Oesterreich-Ungarn unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit.]

²⁾ [G. Zahlreiche derartige Verträge stellen die gegenseitige Verpflichtung fest, solche Vergehen, die auf dem Gebiet des einen Grenzstaates begangen sind, von dem anderen verfolgen zu lassen, da dieselben sonst bei der Leichtigkeit des Ueberschreitens der Grenze ungestraft bleiben und sich sehr vermehren würden.]

Internationale Post-, Telegraphen- und Eisenbahn-Verbindungen, desgl. Vereinbarungen für die Gesundheitspflege.

247. Der socialen Verbindung der Völker unter einander dienen vorzüglich sowohl für die Regierungen, wie für das ganze Publikum die außerordentlich erleichterten und beschleunigten Post-, Telegraphen- und Eisenbahn-Verbindungen in der europäischen Staatenfamilie. [G. Gegenüber dem großartigen Aufschwung der modernen Verkehrsmittel ließ sich die frühere Mangelhaftigkeit der internationalen Postverbindungen nicht aufrecht halten ¹⁾, aber erst in neuester Zeit gelang es auf Deutschland's Anregung, einen allgemeinen Weltpostverein zu begründen, welcher alle civilisirten Staaten zu umfassen bestimmt ist. Am 9. October 1874 schlossen 21 Regierungen in Bern den *Traité concernant la création d'une Union générale des postes* ²⁾, welcher am 1. Juni 1878 zur *Convention d'union postale universelle* erweitert ward ³⁾. In gleicher Weise machte sich für die Telegraphie das Bedürfniß geltend, zu großen Gesamtverträgen zu gelangen, der Grund hierfür ward gelegt durch den Pariser Vertrag vom 17. Mai 1865, welcher am 22. Juli 1875 zum Internationalen Telegraphen-Vertrag ward ⁴⁾. Hieran schließt sich der Vertrag vom 14. März 1884 über den Schutz der unterseeischen Kabel ⁵⁾. Eine ähnliche einheitliche Grundlage ist für den internationalen Eisenbahnverkehr vorbereitet, welcher sehr viel verwickeltere rechtliche und materielle Fragen berührt, zahlreich sind die zu seiner Förderung geschlossenen Einzelverträge ⁶⁾. Von internationalen Maß- und Gewichtsverträgen ist die Internationale Meterconvention ⁷⁾ europäischer und amerikanischer Staaten von 1875 zu nennen, internationale Münzverträge der neuesten Zeit sind die der sog. *Union latine* und der skandinavische von 1873 ⁸⁾. Wünschenswerth wäre eine Einigung über ein internationales *Quarantaine-Règlement* ⁹⁾. Zur Gesundheitspflege gehören neben den

Specialverträgen gegen ansteckende Krankheiten die internationalen Conventionen weinbauender Länder gegen die Reblaus vom 17. September 1878 und 3. November 1881¹⁰⁾.]

¹⁾ [G. Stephan, Geschichte der preussischen Post. 1859. Fischer, Post und Telegraphie im Weltverkehr. 1879. Dambach, Die Post- und Telegraphen-Verträge in v. Holzend. Handb. des V. R's. III. Zwanzigstes Stück. Das von Rowland Hill gegebene Beispiel des einheitlich wohlfeilen Portos fand im internationalen Verkehr Anfangs nur wenig Nachfolge, die Unzuträglichkeiten der Zersplitterung des deutschen Postwesens führten dann am 6. April 1850 zum Abschluß des deutsch-österreichischen Postvereinsvertrages, der später ergänzt ward, zuletzt 1860. Mit der Begründung des Deutschen Reiches wurde dessen Postwesen einheitlich regulirt, wesentlich nur für die Verwaltung behielten Bayern und Württemberg Sonderrechte. Auf internationalem Gebiete fanden zwar auch Fortschritte durch Einzelverträge statt, aber die große und wohlthätige Umwälzung, welche wir erlebt haben, trat erst ein, als es dem genialen Leiter des deutschen Postwesens Dr. Stephan gelang, seine Idee einer alle civilisirten Staaten umfassenden Union zu verwirklichen.]

²⁾ [G. Martens et Cussy, Rec. 2, série II, p. 408. Die Länder der Union „formeront un seul territoire postal pour l'échange réciproque des correspondances entre leurs bureaux de poste,“ einheitliche Portosätze wurden für Briefe, Drucksachen, Waarenproben, Geschäftspapiere festgestellt.]

³⁾ [G. Martens et Cussy *ibid.* p. 675. Dazu kamen: Arrangement concernant l'échange des lettres avec valeurs déclarées (*ibid.* p. 685), Arrangement concernant l'échange des mandats de poste (*ibid.* p. 690) vom gleichen Datum, Convention concernant l'échange des colis postaux sans déclaration de valeur v. 3. Nov. 1880 (*ibid.* III, p. 178) und Article additionnel à la Convention du 1. Juin 1878 (*ibid.* p. 624), Art. addit. à l'arrangement concernant l'échange des lettres avec valeurs déclarées (*ibid.* p. 631), Art. addit. à l'arrangement concernant les mandats de poste (*ibid.* p. 633), Art. addit. à la convent. du 3. Nov. 1880, concernant l'échange des colis postaux sans déclaration de valeur (*ibid.* p. 634), Arrangement concernant le service des recouvrements (*ibid.* p. 639), sämmtlich v. 29. März 1885.]

⁴⁾ [G. Martens et Cussy 2. série II, p. 497. Die Telegraphie ist durch die Anlage ihrer Anstalten wie durch ihre Ausübung wesentlich international. (Fischer, Die Telegraphie und das Völkerrecht. 1876.) Zuerst bildete sich der deutsch-österreichische Telegraphen-Verein 1850, Belgien, Sardinien, Schweiz und Spanien schlossen sich Frankreich an. Die große Telegraphen-Conferenz, welche 1865 in Paris zusammentrat, führte zu einem allgemeinen Telegraphen-Verein, dem allmählich alle europäischen Staaten, sowie die meisten Gesellschaften der transatlantischen Kabel beitraten. Der neueste internationale Telegraphenvertrag v. 22. Juli 1875 hat in 21 Artikeln die Grundzüge festgestellt, welche als dauernd betrachtet werden können. Als ständiges Centralorgan des Vereins fungirt das internationale Bureau zu Bern.]

⁵⁾ [G. Martens et Cussy 2. série III, p. 554.]

⁶⁾ [G. Meili, Eisenbahnverträge in v. Holzend. Handb. d. V. R's. II. Neunzehntes Stück. Die Verträge betreffen: 1. den Bau und Betrieb von internationalen Eisenbahnlinien; 2. die Unterstützung des Baues solcher durch Geldzuschüsse der beteiligten Staaten, wo in erster Linie die Verträge über die Gotthardbahn zwischen Deutschland, der Schweiz und Italien v. 28. Oct. 1871 und 12. März 1878 zu nennen sind; 3. die technische Einheit internationaler Eisenbahnlinien; 4. das internationale Eisenbahnprivatrecht; 5. den internationalen Strafrechtsschutz der Eisenbahnen. Um die technische Einheit internationaler Eisenbahnlinien zu verwirklichen, trat am 16. Oct. 1882 eine Conferenz von Vertretern Deutschland's, Oesterreich-

Ungarn's, Frankreich's, Italien's und der Schweiz in Bern zusammen, welche die Bedingungen für Spurweite und Rollmaterial der Bahnen im internationalen Transitverkehr festsetzte. Die Beschlüsse wurden revidirt in einer zweiten Conferenz v. 10.—15. Mai 1886, welche zugleich Bestimmungen über den Zollverfchluß der Güterwagen hinzufügte. Die Ratification der Entwürfe wird die Eisenbahnen, wie Meili sagt, zu einer wahrhaft völkerrechtlichen Weltverkehrsanstalt erheben. Ebenfalls in Bern tagte 1878 eine Conferenz fast aller europäischen Staaten über drei Verträge betr. das internationale Eisenbahnprivatrecht, deren Entwürfe 1881 und 1886 revidirt wurden.]

7) [G. Durch dieselbe wurde in Paris unter Leitung eines „Internationalen Gewichts- und Maßauschusses“ ein „Internationales Gewichts- und Maßbureau“ begründet, welches die Vergleichung und Beurkundung neuer Meter- und Kilogramm-Musterbilder zu besorgen und die Urmusterbilder zu bewahren hat. Der Ausschuß ist wiederum einer aus Vertretern aller Vertragsstaaten zusammengesetzten „Allgemeinen Gewichts- und Maßconferenz“ unterstellt. (Mart., N. R. 2. sér. I, p. 663.)]

8) [G. Der lateinische Münzverband wurde durch Vertrag Frankreich's, Belgien's, Italien's und der Schweiz v. 23. Dec. 1865 (Martens et Cussy I, p. 355) begründet, dem Griechenland 1868 beitrug, revidirt und verlängert durch Vertrag v. 20. Juni 1879 (ibid. II, p. 726). Der Vertrag v. 6. Nov. 1885 zwischen Frankreich, Griechenland, Italien und der Schweiz (ibid. III, p. 648), dem Belgien erst nach längerem Widerstande am 12. Dec. 1885 beitrug (ibid. III, p. 656), nimmt bereits die Auflösung der Union in Aussicht. Auch Dänemark, Schweden und Norwegen begründeten ein gemeinsames Münzsystem durch Vertrag v. 27. Mai 1873 (ibid. II, p. 278).]

9) Verhandlungen darüber zwischen den Mittelmeerstaaten und Großbritannien haben 1851—52 stattgefunden und zur Feststellung eines internationalen Reglements geführt, das indeß nur von Frankreich und Sardinien ratificirt wurde.

10) [G. Ersterer (Martens et Cussy II, p. 722), geschlossen von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Portugal und der Schweiz, letzterer (ibid. III, p. 306) von denselben Staaten mit Ausnahme Italien's. Hierher gehört auch die Convention betr. den Verkauf geistiger Getränke an die Fischer in der Nordsee, die am 16. Nov. 1887 von Deutschland, England, Frankreich, Dänemark, Belgien und den Niederlanden unterzeichnet wurde.]

Internationale Fürsorge für Gewerbe.

248. Eine internationale Fürsorge für Gewerbe hat sich bisher vornehmlich nur in solchen Zweigen nöthig oder wünschenswerth gemacht, deren Bestand und Gedeihen eines besonderen Schutzes neuer Erfindungen und Schöpfungen bedarf. Den meisten Erfolg hat hierbei die Schutzbedürftigkeit des litterarischen und künstlerischen Eigenthums in Bezug auf die damit verbundenen Vermögensvortheile erreicht¹⁾; [G. sodann des gewerblichen Eigenthums²⁾ der Fabrikmarken und Muster, sowie des Patentschutzes. Auch die Fischerei-Verträge gehören hierher³⁾.]

¹⁾ Calvo II l. XVI sect. 1 et 2. v. Martens II § 36 ff., § 64. Dambach, Die Staatsverträge über Urheberrecht, Musterchutz, Markenschutz und Patentrecht in v. Holtzendorff's Handb. des V. R's. III. 22. Stück, woselbst auch specielle

Literaturnachweise. [G. So allgemein auch längst die Ueberzeugung von der Verwerflichkeit des Nachdruckes war, wurde das Recht des Urhebers, über sein geistiges Werk ausschließlich zu verfügen, früher positivrechtlich nur durch den eigenen Staat geschützt, erst in neuerer Zeit ist dasselbe durch Verträge der Staaten gegenseitig anerkannt. In den letzten Jahrzehnten sind diese sehr zahlreich geworden, und nur wenige Staaten, wie z. B. die Verein. Staaten, haben sich bislang geweigert, in diese Rechtsgemeinschaft einzutreten. Hauptgrundsatz aller Verträge ist, daß das Schutzrecht in der Person des Urhebers ruht und dieser in dem betr. fremden Staate alle Rechte genießt, welche dort den einheimischen Urhebern gewährt sind, und so lange dieselben dort dauern. Der Schutz wird geleistet gegen jede mechanische Vervielfältigung literarischer oder künstlerischer Erzeugnisse und gegen unbefugte Auführung dramatischer und musikalischer Werke. Ausnahmen vom Verbot des Nachdruckes sind gemacht für Zeitungsartikel und Unterrichtszwecke mit Angabe der Quelle, des Recht der Uebersetzung ist auf bestimmte Frist, meist 10 Jahre, gewährleistet. Die in älteren Verträgen geforderte Einregistrierung der Werke hat man neuerlich meist fallen lassen. Am 9. Sept. 1886 ist in Bern von Deutschland, Frankreich, Belgien, Spanien, England, Haiti, Italien, Liberia, Schweiz und Tunis ein allgemeiner Literarvertrag unterzeichnet, durch den diese Staaten eine Union zum Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst bilden. Derselbe ist, wie aus der Zahl seiner Teilnehmer erhellt, noch längst nicht so ausgedehnt wie der Weltpostvertrag und auch inhaltlich noch nicht genügend, aber immerhin ein wichtiger Schritt, um zur allgemeinen artikulirten Uebereinstimmung zu kommen.]

²⁾ [G. Das gewerbliche Eigenthum umfaßt die Fabrikmarken und Waarenzeichen, die Muster und Erfindungspatente. Auch hier ist die Gegenseitigkeit der entscheidende Grundsatz, z. B. Art. 14 des belgisch-französischen Vertrages v. 31. Oct. 1881: „Les Belges en France et réciproquement les Français en Belgique jouiront de la même protection que les nationaux pour tout ce qui concerne la propriété des marques de fabrique ou de commerce, ainsi que des dessins ou modèles industriels et de fabrique de toute espèce“. (Martens et Cussy III, p. 304.) Der Schutz findet im fremden Staate demgemäß nur so lange statt, als er im Lande dauert. Hinsichtlich der Fabrikmarken und Waarenzeichen, die deutlich genug sein müssen, um das Erzeugniß von ähnlichen zu unterscheiden, wobei aber kleine Abweichungen die Nachahmung nicht straflos machen, bestimmt § 20 des deutschen Markenschutzgesetzes v. 30. Nov. 1874, daß dieses Anwendung auf Ausländer findet, welche im Inlande eine Handelsniederlage nicht besitzen, so fern in ihrem Heimatsstaat deutsche Waarenzeichen, Namen und Firmen geschützt sind und die betr. Zeichen bei dem Handelsgericht in Leipzig angemeldet sind, dessen Gerichtsbarkeit der Inhaber sich unterwirft. Demgemäß wurde durch Erkenntniß v. 18. Oct. 1875 der Bofener Firma Kantorowicz verboten, Nachahmungen der Fabrikzeichen des französischen Hauses Legrand für Benedictinerliqueur zu gebrauchen. (Calvo II § 1382.) Dasselbst Fälle in den Verein. Staaten § 1370—72.

Schwieriger gestaltet sich der Schutz der Fabrikmuster für Gewebe und farbige Papiere vermittelt Einwebens, Druckes oder sonstigen Verfahrens, so wie der industriellen Muster, weil die Originalität oder Nachahmung derselben oft nicht leicht festzustellen ist. Das deutsche Musterchutzgesetz v. 11. Jan. 1876 stellt sich grundsätzlich auf den nationalen Standpunkt und schützt nur Muster und Modelle deutscher Urheber, so fern die danach gefertigten Erzeugnisse im Inlande hergestellt sind, ausländische dagegen nur, wenn die Urheber eine gewerbliche Niederlassung im Reiche haben und die Erzeugnisse daselbst angefertigt sind. Der weitere Schutz der Ausländer ist auf Verträge mit den betr. Staaten verwiesen. Solche Verträge sind mit den wichtigsten Staaten geschlossen; diese so wie die anderer Staaten beruhen einfach auf Gegenseitigkeit, indem der Schutz dem ausländischen Unterthan unter denselben Bedingungen wie dem Inländer gewährt wird, ebenso auch die Verträge anderer Staaten, z. B. Art. 5 der englisch-französischen Zusatzconvention v. 24. Jan. 1874 zum Handelsvertrage v. 23. Juli 1878 (Martens et Cussy II, p. 322).

Was den Schutz neuer Erfindungen durch Patente betrifft, so besteht derselbe

in ziemlich allen Staaten, mit Ausnahme Griechenland's und der Türkei, er wird gewährt nach vorgängiger Prüfung der Neuheit der Erfindung oder, wie in Frankreich, ohne solche. Ausländische Patente sind geschützt theils durch Verträge, z. B. die Deutschland's mit Oesterreich-Ungarn 1881, Italien und Spanien 1883, theils durch die inländische Gesetzgebung. So sagt § 12 des deutschen Patentgesetzes v. 25. Mai 1877, daß ein Reichspatent sowohl von einem Inländer wie von einem Ausländer erworben werden kann, letzterer aber muß, so fern er nicht in Deutschland wohnt, daselbst einen Vertreter haben.

Auch auf dem Gebiete des gewerblichen Eigentums trat der Wunsch hervor, das- selbe durch einen allgemeinen internationalen Vertrag zu schützen, und nach längeren Berathungen wurde am 20. März 1883 die „Convention pour la protection de la propriété industrielle“ von Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Guatemala, Italien, Niederlanden, Portugal, Salvador, Serbien und der Schweiz unterzeichnet (Martens et Cussy III, p. 468), welche in dieser Beziehung eine Union bilden und sich gegenseitig den Schutz wie Inländern gewähren für die Erfindungspatente, die industriellen Fabrikmuster und Modelle, die Fabrikzeichen und Firmen. So anerkennenswerth dies ist, so sind doch andere Bestimmungen des Vertrages begründeten Einwänden ausgesetzt, wie z. B. Art. 4, wonach, wer eine Erfindung, ein Muster u. s. w. in einem Unionsstaate angemeldet hat, in jedem anderen ein Prioritätsrecht auf 3—6 Monate für den Erwerb der Schutzberechtigung genießt, und Art. 6, wonach jede Marke, die im Ursprungslande vorchriftsmäßig hinterlegt ist, in jedem andern Unionsstaate zugelassen und geschützt wird. [Deutschland, Großbritannien u. A. sind deshalb der Convention nicht beigetreten.]

³⁾ (G. Vgl. § 75 Note 6.)

Anstalten für Handels-, Schiffahrts- und sonstigen allgemeinen Verkehr.

249. Zur Beförderung des Handels- und Schiffahrts-Ver-
kehrs unter den Nationen dienen vornehmlich:

1. Handels- und Schiffahrts-Verträge¹⁾;

[G. 2. Internationale Zollverbindungen und Zoll-Verträge²⁾.]

¹⁾ [G. Calvo I § 661. v. Martens II § 51 ff., hauptsächlich jetzt: W. v. Mele, Handels- und Schiffahrts-Verträge in v. Holzend. Handb. III. 18. Stück. Die Handels- und Schiffahrtsverträge entsprechen von den ältesten uns bekannten bis auf die Neuzeit den wirtschaftlichen Begriffen und Bedürfnissen der jedesmaligen Culturperiode. Die des Alterthums, wie z. B. die zwischen Rom und Karthago, gingen nur auf Gestattung oder Versagung des Verkehrs in bestimmten Plätzen und Landstrichen, im Mittelalter wird neben dem Rechtsschutz der Kaufleute und ihrer Befreiung von willkürlichen Auflagen das Bestreben maßgebend, in fremden Ländern Privilegien und Monopole zu erreichen, wie dies die Hanse im Norden, die italienischen Handelsrepubliken in der Levante im größten Maßstabe durchsetzten (über die von Rußland gewährten Privilegien s. v. Martens I. c. S. 210). Dies System ward gebrochen durch die monarchische Consolidation der Staaten, von denen diese Privilegien gegeben waren und die nun auf Grund des zur Geltung gelangten Territorialprinzips ihre Unterthanen privilegirten und ihnen allein den Verkehr mit den erworbenen überseeischen Colonien gestatteten (Cromwell's Navigations-Acte von 1651). Die Folge waren fortwährende Kämpfe um den Besitz der gewinnreichsten Colonien und das Uebergewicht im Welthandel. Die Handelsverträge jener Zeit hatten besonders den Zweck, durch Ausnutzung der politischen Lage von anderen Staaten möglichst viel Vortheile zu erlangen und möglichst wenig dafür zu geben, so erlangten durch ihre Uebermacht zur See zuerst die Hol-

länder, dann die Engländer besondere Zugeständnisse, z. B. letztere 1654 Handelsfreiheit in allen portugiesischen Colonien, 1713 durch den Assiento-Vertrag das Recht, jährlich eine gewisse Zahl Sklaven in die spanischen Colonien einzuführen. Dies System hielt England auch während der napoleonischen Epoche fest, es beherrschte fast den ganzen überseeischen Handel, während der festländische durch die Gewaltpolitik des Imperators vollständig stockte, aber dies exclusive Regiment ließ sich bei dem Aufschwung, den Gewerbe, Handel und Schiffahrt nach 1815 nahmen, nicht auf die Länge aufrecht halten. Während Deutschland sich mühsam zur handelspolitischen Einigung durcharbeitete, ging England zuerst zu Gegenseitigkeitsverträgen vor, indem Gleichmäßigkeit der Abgaben für beiderseitige Schiffe und Gleichstellung der Zölle auf Waaren für die Einfuhr in beiderseitigen Schiffen festgesetzt ward. Anfangs auf die Verein. Staaten und südamerikanischen Republiken angewandt, wurde dieser Grundsatz auch maßgebend bei dem Vertrage England's mit Preußen v. 2. April 1824, und in dem Vertrage mit den Hansestädten 1825 wurden noch weitere Zugeständnisse gemacht, aber erst 1838 begann man in einem Vertrage mit Oesterreich andern Staaten das Recht einzuräumen, Waaren aus den Häfen eines dritten Landes in England einzuführen. Mit dem Siege des Freihandels 1846, welchen die Hansestädte im wohlverstandenen Interesse längst auch ohne Gegenseitigkeit übten, wurden alle früheren Beschränkungen unhaltbar und 1849 die Navigationssache beseitigt. Der deutsche Zollverein, welcher früher als England eine liberalere Handelspolitik befolgt, schloß sich dieser neuen Strömung nicht unmittelbar an, besonders hartnäckig aber hielt Frankreich am nationalen Protectionssystem fest, erst durch den Handelsvertrag mit England v. 23. Januar 1860 brach Napoleon III. mit demselben, und dieser Vorgang ward bahnbrechend für eine freiere Gestaltung der Handelsbeziehungen aller Staaten durch Tarifverträge. Gleichzeitig wurde auch allmählich die Abgeschlossenheit der asiatischen Staaten, namentlich China's und Japan's gebrochen und wurden mit diesen so wie afrikanischen Reichen wie Marocco, Zanzibar und Madagascar Handelsverträge geschlossen. Den ersten Schritt rückwärts machten die Verein. Staaten 1862 durch den sog. Morrill-Tarif, der hohe Schutzölle einführte, sodann Canada und einige australische Colonien. Allgemeiner wurde die schutzöllnerische Strömung durch den deutschen Tarif von 1879, der Zollerhöhungen der meisten andern Staaten, außer England und Holland, nach sich zog. Indes, wenn in den britischen Colonien für den Schutz Zoll zu sagen ist, daß er bezweckt, eine einheimische Industrie zu schaffen und in den Verein. Staaten wenigstens in einem Gebiete, das so groß ist wie Europa, vollständige Handelsfreiheit herrscht, widerspricht in den europäischen Staaten die gegenseitige Erschwerung der Einfuhr mit einzelnen Zugeständnissen, bei welcher die Clausel der meistbegünstigten Nation (z. B. allgemein Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages v. 10. Mai 1871 zwischen Frankreich und Deutschland) immer bedeutungslos wird, zu sehr dem Aufschwung der Verkehrsmittel, um dauern zu können, es ist widersprechend, Eisenbahnen und Dampfschifflinien staatliche Zuschüsse zu gewähren und sich dann gegen die fremden Waaren abzusperren, welche sie bringen, setzte doch in Widerspruch mit diesem System die Congo-Akte von 1885 „Handelsfreiheit für das ganze Becken dieses Stromes, seine Mündungen und die ringsbenachbarten Länder“ fest. Man wird daher genöthigt sein, auf Tarifverträge zurückzukommen, welche dem Handel Sicherheit bieten. Durchweg erhalten ist die Freiheit der Durchfuhr, welche früher durch lästige Abgaben erschwert wurde, was zeitweilige durch besondere Umstände gerechtfertigte Verbote, wie z. B. von Waffen, bei Epidemien u. s. w., so wenig hindert, wie ähnlich begründete Ein- und Ausfuhrverbote.]

²⁾ [G. Als Beispiel internationaler Zolleinigung steht der 1828 durch Vertrag Preußen's mit Hessen-Darmstadt begründete deutsche Zollverein einzig da, welcher seit 1853 alle deutschen Bundesstaaten außer Mecklenburg, Holstein, den Hansestädten und Deutsch-Oesterreich umfaßte. Seit der Begründung des Reiches hat die internationale Natur dieses Verbandes aufgehört, alle Bundesstaaten bilden ein gemeinsames Zollgebiet, nur Luxemburg, das zum Zollvereine, aber nicht zum

Reiche gehört, macht eine Ausnahme. Mit Oesterreich war in dem Handelsvertrage v. 19. Febr. 1853 eine Zolleinigung in Aussicht genommen, doch kam dies *pactum de contrahendo* nicht zur Ausführung, sondern wurde durch den Handelsvertrag mit Frankreich vom 2. August 1862 beseitigt. Alle anderen Pläne der Zolleinigung mehrerer Staaten sind nicht zur Ausführung gekommen.

Zur Sicherung des Zollwesens ist in Handelsverträgen zuweilen ein sog. Zollcartell vereinbart, so in dem Vertrage zwischen dem Zollverein und Oesterreich v. 19. Febr. 1853, dem deutsch-österreichischen Handelsvertrage von 1881, wo beide Theile sich versprechen, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach und aus ihren Gebieten nach Kräften mitzuwirken, auch die Verfolgung der Zuwiderhandelnden auf ihr Gebiet in bestimmten Grenzen zuzulassen.]

Vierter Abschnitt.

Gebrauch von Kundschaftern. L'Espionnage.

250. Kundschafter, Späher, Spion ist, wer im Interesse einer Partei und insbesondere einer Regierung, außerhalb seines öffentlichen Berufes, mit verheimlichter Absicht Zustände einer anderen Partei in ihrem eigenen Bereiche auszuforschen sucht, deren Bekanntwerden zu verhüten in ihrem Interesse und Recht liegt.

Es giebt militärische und politische Kundschafter; erstere für Kriegsunternehmungen, letztere für sonstige Staatszwecke. Daß es im Allgemeinen erlaubt sei, sich auf solchem Wege Kenntniß von Dingen zu verschaffen, wofür es keinen offenen Weg giebt, oder in so fern man sich dadurch gegen Gefahren zu schützen sucht, kann selbst nach dem Sittengesetze nicht bezweifelt werden. Verwerflich erscheint dabei die Anwendung von Mitteln, welche die innere Ordnung des auszukundschaftenden Staates verletzen, z. B. Bestechung seiner Beamten. Gewiß kann von ihm in solchem Falle auch gegen abgeordnete fremde Kundschafter nach der Strenge seiner Gesetze verfahren werden, ohne daß jenen die Vertretung ihrer eigenen Regierung davon helfen kann. Diese selbst würde sich sogar einer Kränkung der anderen durch ausdrückliche Anordnung oder Genehmigung solcher Mittel schuldig machen.

Ob es eine Verpflichtung gebe, sich als Kundschafter für seinen heimatlichen Staat gebrauchen zu lassen, oder andrerseits ein Recht, dergleichen Dienst für einen fremden Staat zu übernehmen,

ist lediglich nach Grundsätzen des inneren Staatsrechtes zu beurtheilen.

Militärische Kundschafter.

251. Als Militärspione können nur diejenigen gelten, welche außer ihrem ordentlichen militärischen Beruf über feindliche Verhältnisse und in Hinsicht auf einen Kriegszustand zwischen dem absendenden und fremden Staate heimliche Erkundigungen einziehen, und zwar entweder in dem feindlichen Staate selbst, oder doch in den von seinen Truppen besetzten Ländern, Lagern und Linien; nicht aber auch derjenige, welcher ohne Verheimlichung, seinem ordentlichen Militärberufe gemäß, in einen jener Bereiche eindringt, um Nachrichten zu sammeln, z. B. auf einer Reconoscirung; oder wer auf dem ihm angewiesenen Posten von Personen, deren er hier habhaft werden kann, Erkundigungen einzieht; und ebenso wenig ist derjenige ein eigentlicher Kriegskundschafter, welcher nur für seine eigenen Zwecke von der Lage einer feindlichen Partei sich aufzuklären unternommen hat.

Ist nun auch an und für sich in der Uebernahme einer Kundschafterrolle kein Verbrechen enthalten, so wird es doch ein solches, wenn ein Unterthan sie gegen seinen eigenen Staat übernimmt, denn er begeht einen Verrath; überdies steht dem Feinde unbedenklich zu, wider das Auskundschaften seiner Lage und Verhältnisse Reactionen als Vertheidigungsmittel zu gebrauchen. Der Späher ist in einem feindlichen Unternehmen begriffen. Der ältere Kriegsgebrauch hat ihm daher, wenn er auf solcher That betroffen wird, den Strang, der neuere meist die Kugel bestimmt, wie es das Martialgesetz jeder Nation mit sich bringt. Auch hier kann eine ausdrückliche Auftragserteilung der fremden Regierung nicht schützen, so wenig als die Berufung auf die Pflicht des Gehorsams im Militärdienste¹⁾.

¹⁾ Ein trauriges, wenngleich in den Grenzen des Völkerrechtes gehaltenes Verfahren fand nach diesen Grundsätzen im Jahre 1780 gegen den britischen Major André, ungeachtet aller Verwendungen, statt. v. Martens, Erzählungen I, 303. Vgl. *Life of Major J. André*, by Sargent. Boston 1861. (*N. American Review*. Boston, No. 192, 1861.) Nordamerikanische Grundsätze finden sich in den Kriegsartikeln von 1863 Nr. 88 ff. [G. Es liegt auf der Hand, daß die Frage der militärischen Spione in das Kriegsrecht gehört und dort hätte behandelt werden sollen. Hall giebt folgende zutreffende Definition: „A spy is a person who penetrates secretly, or in disguise or under false pretences, within the lines of an enemy for the purpose of obtaining military information for the use of the

army employing him.“ An sich ist das Kundschaften nicht unehrenhaft, und kann sogar eine patriotische Aufopferung sein, während z. B. Mißbrauch des freien Geleites eines Parlamentärs zur Spionage Verletzung des Kriegesrechtes und Spionage für den Feind Landesverrath ist. Die Strenge der Bestrafung aller Spionage liegt in ihrer Gefährlichkeit, weshalb auch ein Spion, der unentdeckt zu seinem Heere zurückgelangt ist, nicht bestraft wird, wenn er später den Feinden in die Hände fällt (Art. 21 des Brüsseler Entwurfs.) Unzutreffend ist sicher, wie bereits Lüder (Neuester Codifications-Versuch S. 44) bemerkt hat, die Vorschrift des Brüsseler Entwurfs Art. 22 Alin. 3, daß die Luftschiffer, auch Nichtmilitärs, welche die Verbindungen unter den verschiedenen Theilen einer Armee oder eines Gebietes aufrecht halten, nicht als Spione betrachtet werden sollen. Noch weniger lassen sich die subtilen Unterscheidungen Bluntschli's (632 a) durchführen.]

Politische Kundschafter.

252. Politische Kundschafter dienen wesentlich dazu, um den inneren politischen Zustand eines fremden Landes, oder aber die Richtung und Angelegenheiten der auswärtigen Politik desselben zu erforschen. Der Gebrauch solcher Späher ist zu keiner Zeit für schlechthin unerlaubt gehalten worden; ja es gilt kaum für eine völkerrechtliche Verletzung, Bestechungen zur Erlangung geheimer Nachrichten angewendet zu haben. Natürlich wird aber der Kundschafter der Strafe nicht entzogen:

- a. wenn er selbst Unterthan des ausgekundschafteten Staates ist und durch Mittheilung von Nachrichten über gewisse Gegenstände ein heimathliches Strafgesetz verletzt;
- b. wenn der Kundschafter, obwohl ein Unterthan des Staates, für welchen die Kundschaft bestimmt ist, bei Erlangung derselben sich eines im Auslande strafgesetzlich verbotenen Mittels bedient.

Endlich verwandelt sich der politische Späher in einen militärischen, wenn er einer geheimen feindseligen Unternehmung des ihn beauftragt habenden Staates nur vorausgeschickt ist, um den rechten Zeitpunkt und Ort zur Ausführung derselben zu ermitteln.